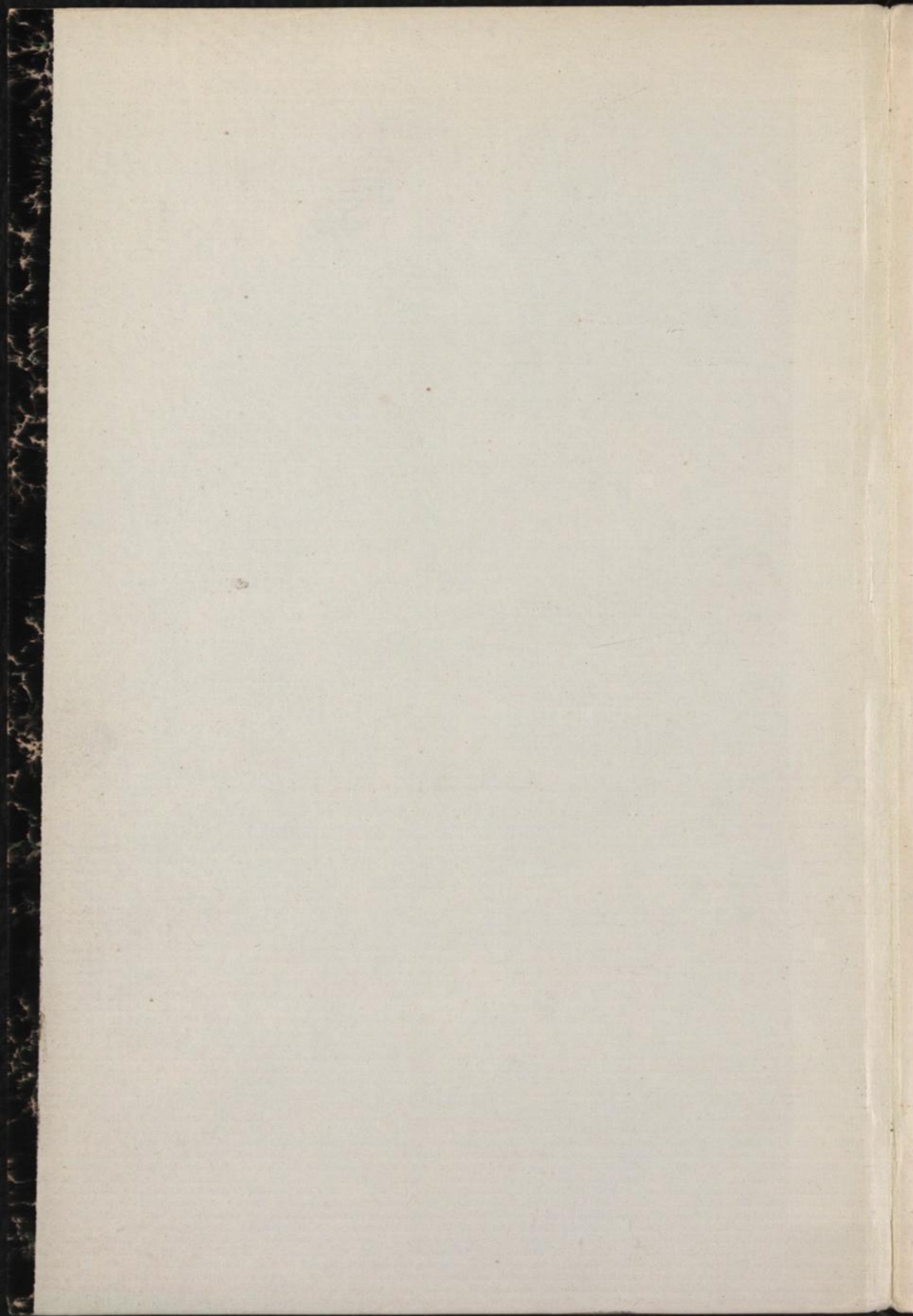


Wiener Stadt-Bibliothek.

74979 A

II Exemplar?



u 74979
II. Exempl.

ROBERT DANNEBERG
PRÄSIDENT DES WIENER LANDTAGES

ZEHN JAHRE
NEUES WIEN

VIERTE UMGEARBEITETE AUFLAGE
MIT 26 BILDERN

WIEN 1929

VERLAG DER WIENER VOLKSBUCHHANDLUNG
WIEN VI, GUMPENDORFERSTRASSE 18

ROBERT DANNBERG
PRÄSIDENT DES WIENER LANDTAGES

NEUES WIEN
ZEHN JAHRE

J. N.

VIERTE UMGEBUNG AUFLEGE
MIT 20 BILDERN

112274



WIEN 1929

VERLAG DER WIENER VOLKSBUCHHANDLUNG
WIEN VI. GUMPENDORFERSTRASSE 13

Vorwort.

U nter den Millionenstädten aller Erdteile ist Wien die einzige, die von einer sozialdemokratischen Mehrheit verwaltet wird. Es ist gelungen, diese Mehrheit, die im Revolutionsjahr erobert wurde, in zwei Wahlschlachten glänzend zu behaupten, ja zu vergrößern. Während der Wiener Gemeinderat nach dem Umsturz unter 165 Mitgliedern 100 Sozialdemokraten zählte, sind es jetzt 78 von 120. Bei den ersten Gemeinderatswahlen nach dem Kriege, im Mai 1919, wurden 679.728 gültige Stimmen abgegeben. Davon waren 368.228 (54'17 Prozent) sozialdemokratisch, 311.500 (45'83 Prozent) entfielen auf alle übrigen Parteien zusammen. Im April 1927 wurden bei einer Wahlbeteiligung von 92 Prozent 1.152.155 gültige Stimmen abgegeben. Davon waren 694.457 (60'27 Prozent) sozialdemokratisch, 457.698 (39'73 Prozent) entfielen auf die übrigen Parteien.

Es gibt wohl keine Stadt, über die in den letzten Jahren so viel gelogen worden ist wie über Wien. Es war als ein bolschewistisches Zentrum verschrien, als eine Stadt, die von ihren Verwaltern zugrunde gerichtet wird. Trotzdem hat sich die Wahrheit durchgesetzt. Heute erscheinen im Wiener Rathaus Städtevertreter vom ganzen Erdenrund, um aus der Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverwaltung zu lernen. Im Jahre 1927 haben an Führungen durch die Fürsorgeanstalten allein 21.183 Personen aus 25 Ländern, im ersten Halbjahr 1928 25.420 Personen aus 27 Ländern teilgenommen. Es lohnt sich also wohl, eine Darstellung der Leistungen des sozialdemokratischen Wiener Rathauses zu geben.

Die Schilderung ist zuerst im Jahre 1924 in der Berliner Zeitschrift „Die Gesellschaft“ erschienen und dann als Sonderdruck mit dem Titel „Die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung in Wien“, vom Verlag J. H. W. Dietz in Berlin herausgegeben worden; wo auch im Jahre 1926 die zweite Auflage erschien. Eine französische Übersetzung wurde in Paris und eine englische in London herausgegeben. Sie waren bald vergriffen. Eine gekürzte Ausgabe ist auch in ungarischer Sprache erschienen.

Für die dritte Auflage wurde die Schrift umgearbeitet und beträchtlich erweitert. Ihr Text wurde einer neuen englischen Übersetzung zugrundegelegt.

Die vorliegende vierte Auflage wurde auf Grund der letzten erlangbaren Daten ergänzt und abermals erweitert. Eine Ausgabe in französischer und eine in tschechischer Sprache wird vorbereitet.

Die Schrift schildert die Verwaltung im allgemeinen nach dem Stande am Ende des Jahres 1928. Die Steuereinnahmen sind auf Grund des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1927 mitgeteilt.

So gibt das Büchlein einen Überblick über das erste Jahrzehnt sozialdemokratischer Gemeindeverwaltung in Wien.

Wien, im Oktober 1928.

Der Verfasser.

Die österreichische Währung.

(Die rasche Umrechnung der in dieser Schrift angeführten Schillingbeträge zu ermöglichen, sind die Kurse in abgerundeten Zahlen angegeben.)

- 1 Goldkrone (100 Goldheller) = 14.400 Papierkronen = 1'44 Schilling.
- 1 österreichischer Schilling (100 Groschen) = 0'70 Goldkronen.
- 1 Mark = 1'70 Schilling.
- 1 tschechische Krone = 20 Groschen.
- 1 Dollar = 7 Schilling.
- 1 polnischer Zloty = 80 Groschen.
- 1 Hollandgulden = 2'80 Schilling.
- 1 Schweizer Franc = 1'40 Schilling.
- 1 französischer Franc = 30 Groschen.
- 1 Pfund Sterling = 34 Schilling.
- 1 Dinar = 12 Groschen.
- 1 Rubel = 3'50 Schilling.
- 1 Lei = 4'50 Groschen.
- 1 Belga = 1 Schilling.
- 1 Lira = 38 Groschen.
- 1 Pengö = 1'20 Schilling.
- 1 dänische Krone = 1'90 Schilling.

Die Verfassung der Stadt Wien.

Die Sozialdemokratische Partei konnte sich für ihre große Aufgabe, die Verwaltung Wiens zu übernehmen, nicht vorbereiten. Obwohl bei allgemeinem Wahlrecht für den Reichsrat im Jahre 1911 in Wien 42,85 Prozent der gültigen Stimmen sozialdemokratisch waren, zählte die Partei dank dem elenden Privilegienwahlrecht im Wiener Gemeinderat doch nur acht Vertreter unter 165. Sie war eine einflußlose und hoffnungslose Minderheit. Sie erhielt keinen Einblick in die Geschäfte, die von einem in Wirklichkeit absolutistisch regierenden Bürgermeister geführt wurden. Die 54.000 städtischen Angestellten und Arbeiter waren nach dem Prinzip: „Sozialdemokraten werden nicht angestellt!“ ausgesucht. Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft war stets mit Entlassung geahndet worden. So standen der neuen sozialdemokratischen Verwaltung nach dem Umsturz entweder bewußt antisozialistische Angestellte oder Sklaven gegenüber, deren Ketten im Umsturz zerbrochen waren. Das erschwerte natürlich die Übernahme der Verwaltung beträchtlich. Nur eine gründliche Umgestaltung der Stadtverfassung konnte der Verwaltung den Spielraum verschaffen, den sie brauchte, und sie wirklich zum Herrn des ungeheuren Apparats machen, der zu handhaben war.

Die neue Verwaltung.

Die neue Wiener Stadtverfassung hat folgende Grundgedanken: Alle Männer und Frauen erlangen mit 20 Jahren das Wahlrecht. Das Stadtgebiet ist in Bezirke geteilt. Die Gesamtzahl der Gemeinderäte ist auf die einzelnen Bezirke entsprechend deren Bürgerzahl verteilt. Innerhalb jedes Bezirkes gilt der Proporz. Zugleich mit den Gemeinderäten wählt jeder Bezirk eine Bezirksvertretung. Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister und den Stadtsenat, welcher derzeit aus zwölf Mitgliedern besteht. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Außerdem werden acht Ausschüsse gewählt, die den acht Gruppen der Verwaltung entsprechen. Für alle diese Wahlen ist der Proporz vorgeschrieben.

Dem Gemeinderat ist die Entscheidung über alle wichtigeren Angelegenheiten vorbehalten. Wo es möglich ist, ist die Wertgrenze für die Kompetenz entscheidend. Alle Gegenstände, die in den Gemeinderat kommen, sind zuerst im zuständigen Ausschuß und dann im Stadtsenat vorzubereiten. Voranschlag und Rechnungsabschluß werden in gemeinsamen Sitzungen des Finanzausschusses und des Stadtsenats beraten. Der Stadtsenat hat, abgesehen davon, daß er eine vorberatende Körperschaft ist, noch

eine selbständige Kompetenz, namentlich in Personalangelegenheiten; dasselbe gilt für die Ausschüsse, denen alles vorbehalten ist, was nicht in den taxativen Aufzählungen der Verfassung ausdrücklich als Sache des Magistrats, des Stadtsenats oder des Gemeinderates bezeichnet ist. Die Ausschüsse sind insbesondere kompetent, über die tatsächliche Verausgabung der im Voranschlag enthaltenen allgemeinen Kredite zu beschließen und auch Nachtragskredite zu bewilligen. Im Gemeinderat erfolgt hierüber eine periodische Berichterstattung.

Die Kompetenz der Bezirksvertretungen, die den Bezirksvorsteher wählen, ist sehr gering. Sie haben, ebenso wie die Bezirksvorsteher, in der Hauptsache Gutachten zu erstatten.

Die Verwaltung ist, wie schon erwähnt, in acht Gruppen eingeteilt. Es sind folgende:

1. Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform.
2. Finanzwesen.
3. Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung.
4. Wohnungswesen (Wohnungsbau und Wohnungsverwaltung).
5. Technische Angelegenheiten.
6. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.
7. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.
8. Städtische Unternehmungen.

Die Aufgaben der einzelnen Gruppen sind aus ihrer Bezeichnung erkennbar. Die Gruppe 7 umfaßt alles, was nicht zu den andern Gruppen, die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert sind, gehört. Das Schulwesen fehlt in der Aufzählung. Die eigentliche Schulverwaltung ist gemäß der in Österreich bestehenden Schulorganisation nicht unmittelbar Angelegenheit der Gemeinde. Sie obliegt vielmehr einem eigenen Stadtschulrat, von dem noch die Rede sein wird.

An der Spitze jeder der acht Gruppen steht ein **a m t s f ü h r e n d e r** Stadtrat. Er wird vom Gemeinderat aus der Mitte des Stadtsenats auf Mandatsdauer (fünf Jahre) gewählt und kann dadurch, daß ihm der Gemeinderat durch ausdrückliche EntschlieÙung das Vertrauen versagt, abberufen werden. Da der Stadt senat nach dem Proporz gewählt wird, ist in ihm auch die Minderheit vertreten. Als amtsführende Stadträte werden jedoch nur Angehörige der Mehrheit bestimmt. So ist die eigentliche Stadtregierung rein sozialdemokratisch. Sie wird vom Bürgermeister und den amtsführenden Stadträten gebildet, die gewählte Beamte sind. Sie führen die Geschäfte des Magistrats und sind zugleich die Einberufer und ständigen Referenten des zu ihrer Gruppe gehörigen Gemeinderatsausschusses, jedoch nicht die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Es ist eine Art Ministerialsystem mit dem Bürgermeister als Kanzler. Nur daß er eine Doppelstellung hat. Er ist dem Gemeinderat verantwortlich, kann aber als Vorsitzender des Gemeinderates gewählt werden, sofern er Mitglied des Gemeinderates ist, und hat das verfassungsmäßige Recht, in dringenden Fällen alle Angelegenheiten selbständig zu erledigen, die dem Gemeinderat oder einer

von diesem eingesetzten Körperschaft vorbehalten sind. Er ist auch berechtigt, Beschlüsse des Gemeinderates oder anderer Körperschaften der Gemeinde zu sistieren. Ihm zur Seite steht der Magistratsdirektor, der kein gewählter, sondern ein berufsmäßiger Beamter der Gemeinde ist. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtsenat ernannt und hat im Einvernehmen mit den amtsführenden Stadträten die gesamte Verwaltungstätigkeit zu überwachen.

Betriebe und Unternehmungen.

Hervorgehoben soll noch werden, daß durch Gemeinderatsbeschuß bestimmte Verwaltungszweige der Gemeinde als **Betriebe** organisiert werden können. Ihre Verrechnung wird kaufmännisch geführt. Sie haben gegenüber den andern Teilen des Magistrats eine erhöhte Selbständigkeit hinsichtlich der Bestellung von Roh- und Betriebsstoffen, des Abschlusses von Verträgen, der Aufnahme von Personal usw. Derzeit gibt es folgende Betriebe: Fuhrwerksbetrieb, Kanalisationswesen, Wasserversorgung, Bäder, Werkstätten, Friedhöfe, Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen, Lagerhaus, Bäckerei für die städtischen Anstalten.

Noch weiter geht die Selbständigkeit der wirtschaftlichen **Unternehmungen**, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt. Ihre Gebarung ist von der Gemeinde vollständig abgesondert. Die Organisation ist durch ein eigenes Statut geregelt. In diesem werden die Kompetenzgrenzen zwischen Gemeinderat, Stadtsenat, Ausschuß und Direktion im Interesse einer straffen kaufmännischen Führung zugunsten der nachgeordneten Organe, insbesondere der Direktion, verschoben. Dem Gemeinderat obliegt in der Hauptsache die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung, die Beschlußfassung über das Organisationsstatut, über die Tarife, über die grundlegenden Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse; die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne der Unternehmungen, das heißt ihrer Voranschläge über die voraussichtlichen Lasten und Erträge, sowie ihres Programms über Investitionen und Inventaranschaffungen; die Genehmigung wesentlicher Überschreitungen, Ergänzungen und Bedeckungsänderungen des Wirtschaftsplanes; die Genehmigung der Bilanzen. Solche Unternehmungen sind derzeit: die Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen mit der Stadtbahn, das Brauhaus, die Leichenbestattungs- und die Ankündigungsunternehmung.

Das Kontrollamt.

Unabhängig vom Magistrat besteht ein **Kontrollamt**. Es untersteht dem Bürgermeister und dem Gemeinderat und ist dem Magistrat gleichgestellt, also, was sehr zu beachten ist, nicht untergeordnet. Sein Aufgabenkreis ist in einer eigenen vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung umschrieben. Er umfaßt drei sachlich zwar zusammenhängende, begrifflich jedoch vollkommen getrennte Tätigkeitsgebiete, und zwar: 1. die Gebarungskontrolle, 2. die Rechnungskontrolle und 3. die Organisationskontrolle.

Das wichtigste dieser Tätigkeitsgebiete ist die Gebarungskontrolle, die die Überprüfung der Gebarungen der gesamten Gemeindegewirtschaft in bezug auf die Wirtschaftlichkeit umfaßt. Diese Kontrolle übt das Kontrollamt als unmittelbares Hilfsorgan des Gemeinderates aus. Für die Ausübung der Kontrolle ist der Kontrollamtsdirektor verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bedingt es, daß dem Kontrollamt, um jederzeit alle Schlußfolgerungen aus der Kontrolle ziehen zu können, das verfassungsmäßige Recht der unmittelbaren Berichterstattung an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zuerkannt worden ist. Die oberste Pflicht des Kontrollamtes besteht darin, die Gemeindeverwaltung von seinen Feststellungen fortgesetzt in rückhaltloser Offenheit zu unterrichten und alle wirtschaftlichen Mängel aufzudecken. Das wichtigste Mittel zur wirksamen Gebarungskontrolle liegt darin, daß die Kontrollamtsbeamten die wirtschaftliche Überprüfung tagtäglich an Ort und Stelle vornehmen.

Das zweite Tätigkeitsgebiet betrifft die Rechnungskontrolle. Die Kontrolle der Rechnungsrichtigkeit bildet eine wertvolle Ergänzung der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Gebarungen der gesamten Gemeindegewirtschaft (Hoheitsverwaltung, Betriebsverwaltung und Unternehmungsverwaltung).

Das dritte Tätigkeitsgebiet des Kontrollamtes umfaßt die Organisationskontrolle. Diese Kontrolle bildet die unentbehrliche Voraussetzung einer wirksamen Ausübung der Gebarungs- und Rechnungskontrolle. Von jeder geplanten Änderung in der Organisation muß das Kontrollamt rechtzeitig vorher verständigt werden und hat damit die Gelegenheit, zu prüfen, ob und wie sich eine solche Änderung in den bestehenden Rahmen einfügt und wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Natürlich hat das Kontrollamt die Pflicht, Organisationsänderungen nicht etwa nur abzuwarten und zu begutachten, sondern auch selbständig anzuregen. Das Kontrollamt ist dazu durch seine Stellung als Kontrollorgan nicht nur der Hoheitsverwaltung, sondern auch aller städtischen Unternehmungen und Beteiligungen im höchsten Maße befähigt, weil es eben in der Lage ist, bei einer tagtäglich sich erneuernden Kontrolle die reichsten Erfahrungen zu sammeln und die an einer Stelle beobachteten Mängel oder Vorzüge der Organisation damit sofort für alle übrigen Gemeindestellen nutzbar zu machen.

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet des Kontrollamtes liegt in der Kontrolle der privaten Unternehmungen, an denen die Gemeinde Wien finanziell in erheblicherem Umfang beteiligt und für deren Gebarung sie durch die Entsendung von Vertretern in die Verwaltung mitverantwortlich ist. Die Überprüfung der Gebarung solcher Unternehmungen beschränkt sich auf die Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinde Wien.

Um nun diesem Aufgabenkreis entsprechen zu können, ist das Kontrollamt berechtigt, mit allen Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebsverwaltung und Unternehmungsverwaltung unmittelbar zu verkehren und die Einsendung von Rechnungsbelegen und Schriftstücken usw. zu verlangen. Die Kontrollamtsbeamten

sind berechtigt, sich an Ort und Stelle ohne vorherige Anmeldung zu überzeugen, ob die in den Rechnungsunterlagen und Belegen enthaltenen Angaben mit den Tatsachen übereinstimmen. Hierbei haben sie ständig zu überprüfen, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Wenn der Kontrollamtsbeamte bei einer Überprüfung die Überzeugung gewinnt, daß die überprüfte Geschäftsgebarung in formeller, sachlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung abänderungsbedürftig ist, darf er keine unmittelbaren Weisungen erteilen, sondern muß entsprechend begründete Berichte an den Kontrollamtsdirektor erstatten. Falls es sich nur um Mängel in formeller Beziehung handelt, wird die Behebung auf kurzem Wege und womöglich ohne Schriftenwechsel herbeigeführt. Beanstandungen in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aber werden den betreffenden Dienststellen der Hoheits-, Betriebs- und Unternehmungsverwaltung schriftlich übermittelt. Solche Beanstandungen müssen in kürzester Frist, längstens jedoch innerhalb vier Wochen, von der betreffenden Dienststelle beantwortet werden. Wenn das Kontrollamt die Beantwortung für nicht entsprechend erachtet oder wenn die Beantwortung trotz Beibehaltung unterbleiben sollte, so wird der betreffende Fall, mit bestimmten Anträgen begleitet, dem Bürgermeister vorgelegt. Über diese Berichte entscheidet, falls die vom Kontrollamt vorgeschlagenen Maßnahmen in den Wirkungskreis des Bürgermeisters fallen, dieser selbst, sonst leitet er die Berichte an den Finanzausschuß oder an den Gemeinderat.

Das Kontrollamt prüft auch den Hauptrechnungsabschluß der Stadt Wien und die Bilanzen der städtischen Unternehmungen und legt sie mit eingehendem Bericht dem Gemeinderat zur verfassungsmäßigen Behandlung vor, wobei der Bericht die Ergebnisse der Gebarungskontrolle erörtert. Schließlich soll noch hervorgehoben werden, daß in der Geschäftsordnung für das Kontrollamt Bestimmungen enthalten sind, wonach der Kontrollamtsbeamte, wenn er vorsätzlich aus Gefälligkeit gegen einen Rechnungs- oder Kassenbeamten oder aus Nachlässigkeit Fehler nicht beanstandet oder die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verhindert oder unterläßt, für den der Gemeinde daraus entstehenden Schaden haftet.

Wien als Land.

Die Gemeindeverwaltung besitzt also eine sehr weitgehende Selbständigkeit. Sie bestimmt frei und unabhängig ihre leitenden Organe. Schon in der Vorkriegszeit war der gewählte Bürgermeister, der damals allerdings der kaiserlichen Bestätigung bedurfte, zugleich staatlicher *Bezirkshauptmann*, das heißt Chef der staatlichen Verwaltung erster Instanz im Bereiche von Wien. Die Agenden dieses Wirkungskreises werden vom städtischen Magistrat besorgt, jedoch steht den amtsführenden Stadträten darauf kein Einfluß zu.

Dazu kommt jetzt noch, daß Wien durch die Bundesverfassung der Republik die Stellung eines Landes erhielt. Es löste sich vom alten Land Niederösterreich los und wurde ein selbständiger

Gliedstaat der Republik. Der Wiener Gemeinderat ist zugleich Landtag. Die Landtagssitzungen finden gesondert von den Gemeinderatssitzungen unter dem Vorsitz eines eigenen Präsidenten statt. Der Bürgermeister ist zugleich Landeshauptmann, das heißt Chef der Landesregierung, der Stadtsenat ist zugleich die Landesregierung. Die Gemeinde hat die Agenden der früheren selbständigen Landesverwaltung, die vorwiegend auf dem Fürsorgegebiet lagen, übernommen.

Auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung ist der gewählte Landeshauptmann auch Chef der Bundesverwaltung zweiter Instanz. Der städtische Magistrat besorgt also auch diese Agenden. Der Instanzenzug im Verwaltungsverfahren ist durch eigene Verfassungsbestimmungen gesichert. Hervorzuheben ist, daß der Stadtsenat im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Magistrats ist. Wien ist also Gemeinde, politischer Bezirk und Land zugleich. Das ist wichtig, weil dem Wiener Gemeinderat als Landtag natürlich dieselben Rechte wie allen andern Landtagen zustehen, vor allem das Recht der Gesetzgebung, soweit es nicht dem Nationalrat vorbehalten ist. Die Wiener Steuern werden also im Gemeinderat als Landtag beschlossen. Die Bundesregierung hat allerdings so wie gegenüber allen andern Landtagen ein Einspruchsrecht.

Eine bedeutende Erweiterung hat die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes Wien dadurch erfahren, daß am 1. Oktober 1925 neue Bestimmungen der Bundesverfassung über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern in Kraft getreten sind.

Die Erlangung dieser weitgehenden Freiheit und Unabhängigkeit Wiens ist einer der größten Erfolge sozialdemokratischer Politik der Umsturzjahre. Er hat die sozialdemokratische Gemeindepolitik, vor allem eine neue Finanzpolitik möglich gemacht.

Die Finanzpolitik.

Vor dem Kriege zog die Gemeinde Wien wie alle größeren Gemeinden Österreichs ihre Einnahmen in der Hauptsache aus Umlagen auf die staatliche Mietzinssteuer. Die Mietsteuern betragen nahezu die Hälfte aller Wiener Einnahmen. (Vierzig Prozent des Friedenszinses waren Steuern für Staat, Land und Gemeinde.) Daneben lieferte eine Verzehrungssteuer auf Fleisch, Alkohol usw. ein Neuntel der Gemeindeeinnahmen. Ein Fünftel der Einnahmen erlangte die Gemeinde damals durch den Reingewinn, den die städtischen Monopolbetriebe (Gaswerke, Elektrizitätswerke und Straßenbahnen) sowie die Gebarung der Trinkwasserleitung brachten. Neben diesen Einnahmen spielten die Umlagen auf gewisse staatliche Steuern eine geringere Rolle. Die große Tat der sozialdemokratischen Finanzverwaltung ist vor allem die, daß sie dieses ganze System beseitigte. Die alte Mietzinssteuer, die infolge der Geldentwertung bedeutungslos geworden war, wurde schließ-

lich ganz aufgehoben. Dieselbe Entwicklung nahm die Verzehrersteuer. Die städtischen Monopolbetriebe werden grundsätzlich so geführt, daß sie zwar ihre Selbstkosten decken und in der Zeit, in der Anleihen abgeschlossen waren, die Gelder für die dringendsten Investitionen aufbrachten, aber keinen Reingewinn an die Gemeindekasse abzuführen haben. Die Umlagen auf die staatlichen Steuern wurden durch Bundesgesetze mit gewissen, ganz bedeutungslosen Ausnahmen (zum Beispiel Wettrennststeuer) verboten. So mußte die sozialdemokratische Gemeinde ein vollkommen neues Steuersystem aufbauen. Diese Aufgabe war um so schwerer, als die Christlichsozialen im Mai 1919 leere Kassen hinterlassen hatten, in denen kaum das Gehalt für den nächsten Monat enthalten war. Die Ausgaben schwellen infolge der Geldentwertung rasch an, während die Einnahmen auf Grund des alten Systems damit nicht Schritt halten konnten und die alte Verwaltung aus demagogischen Rücksichten keinerlei Erhöhungen mehr vornehmen wollte. Sie hatte lieber vorgeschlagen, das Gaswerk in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln und 40 Prozent davon den Banken zu übergeben.

Das neue Steuersystem.

Das Problem war, die alten Steuern durch neue abzulösen, deren Ertrag sich mit der zunehmenden Geldentwertung automatisch steigert, ohne daß die breiten Massen drückend belastet werden, und die in kurzen Terminen fällig gemacht werden können und abrechnungsreif sind. Soweit nur irgend möglich, mußte jede Art von Luxus besteuert werden, schon aus sozialen Gründen, um in einer Zeit, in der Hunderttausende verelendeten, den kleinen Kreis neuer Reicher, der ein üppiges Leben führte, wenigstens dabei auch für die Allgemeinheit tributpflichtig zu machen.

Das Steuersystem ist wiederholt überprüft worden. Manche Steuern wurden mehrmals erhöht, andere wieder verringert.

Am Ende des Jahres 1928 gab es folgende Gemeindesteuern in Wien:

A. Steuern auf Luxus und besonderen Aufwand.

1. Lustbarkeitsabgabe. Sie ist entweder im Verhältnis zum Eintrittspreis bestimmt oder pauschaliert. Steuerfrei sind Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag einem wohlthätigen Zweck allgemeiner Natur zufließt, wenn dieser zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht hat, ferner Vorführungen für Schüler zu Bildungszwecken ohne Erwerbsabsicht. Außerdem können von Fall zu Fall Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe ausgenommen werden. Die Höhe der Abgabe schwankt zwischen 5 Prozent (bei Theateraufführungen mit gesprochenem Worte, Opernaufführungen), 7 Prozent (bei Konzerten und Lichtbildervorträgen) und 33 $\frac{1}{3}$ Prozent (bei Pferderennen, Box- und Ringkämpfen). Bei Operettenaufführungen und Revuen beträgt die Steuer 10, für Tanzkurse, Zirkus und Varieté 23, für sportliche Veranstaltungen 26, für Kinotheater und Bälle 28 $\frac{1}{2}$ Prozent. In berück-

sichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtsenat den Kinos Steuerermäßigungen bis auf 10 Prozent, für Zirkus und Varietés bis auf 15 Prozent gewähren. Sportveranstaltungen, deren Bruttoeinnahmen höchstens 100 Schilling betragen, zahlen nur eine 10prozentige Abgabe. Die Steuersätze sind vom Hundert gerechnet. Beträgt zum Beispiel der Kartenpreis 10 Schilling, so ist die Steuer in Sprechtheatern 50 Groschen. Werden Theaterkarten mit einem Aufschlag auf den Vollpreis verkauft, so ist ein Viertel des Aufschlages außer der normalen Abgabe als Steuer abzuführen. Werden die Karten unter dem Vollpreis verkauft oder verschenkt, so ist die Steuer dennoch entsprechend dem Vollpreis zu entrichten. Freie Volksbühnenorganisationen, die von der Gemeinde subventioniert werden, genießen überdies eine Steuerermäßigung für die von ihnen abgegebenen Karten.

Eine Pauschalbemessung der Abgabe findet in der Regel bei Einzelveranstaltungen (Festen, Bällen und dergleichen) statt. Die Höchstsumme der Abgabe beträgt in diesem Falle 10.000 Schilling für den Abend. Solcher Einzelveranstaltungen gibt es jährlich mehr als 20.000. Auf Steuerverkürzungen steht eine bis zum Fünzigfachen reichende Geldstrafe, allenfalls bis zu vier Wochen Arrest. Der Ertrag dieser Steuer belief sich im Jahre 1927 auf 15'8 Millionen Schilling.

2. Abgabe von Nahrungs- oder Genußmitteln. Sie wird für die Verabreichung genußfertiger Nahrungs- oder Genußmittel im Betrieb eines Erwerbsunternehmens eingehoben, das sich durch höhere Preise, die Kreise der Kundschaft, die Ausstattung, die bevorzugte Lage des Lokals oder nach dem gebotenen Komfort von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorhebt. Es genügt für die Abgabepflicht, daß auch nur eines dieser Merkmale vorhanden ist. Es darf jedoch von Unternehmungen derselben Branche höchstens ein Drittel aller Wiener Betriebe abgabepflichtig erklärt werden. Über die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines solchen Betriebes oder eines Teiles eines solchen entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Nachtlokale, Konzertcafés und dergleichen unterliegen unbedingt dieser Abgabe, ebenso alle Lokale, die aus Anlaß von der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen. Die Abgabe darf 15 Prozent des für die verabfolgten Nahrungs- oder Genußmittel erzielten Entgeltes nicht übersteigen und ist je nach dem Grad und der Anzahl der für die Abgabepflicht maßgebenden Merkmale abzustufen. Über die Höhe der Abgabe entscheidet der Magistrat. Nachtlokale, Konzertcafés und dergleichen sowie alle Lokale, soweit sie aus Anlaß von der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen, unterliegen der Abgabe jedenfalls im Ausmaß von 15 Prozent. Die Abgabe wird in Hundert gerechnet; sie beträgt daher bei dem Satz von 15 Prozent drei Dreiundzwanzigstel der Bemessungsgrundlage. Die Abrechnung und Einzahlung erfolgt halbmonatlich, bei Einzelveranstaltungen innerhalb acht Tagen. Der Steuerertrag im Jahre 1927 war 14'3 Millionen Schilling.

Daß es sich hier nicht, wie oft behauptet wird, um eine allgemeine Steuer handelt, zeigt am besten die Tatsache, daß nach dem Stande von Mitte April 1928, abgesehen von den Nachtlokalen, Bars und Konzertlokalen, die steuerpflichtigen Betriebe nur einen kleinen Bruchteil der gesamten in Betracht kommenden Unternehmungen ausmachten und die mit dem Höchstsatz von 15 Prozent besteuerten wieder nur ein kleiner Teil davon waren.

Hier eine Übersicht, in der unter den steuerpflichtigen Unternehmungen, die Nachtlokale und Konzertlokale, die unbedingt 15 Prozent zahlen, nicht mitgezählt sind:

	Zahl der vor- handenen Unternehmungen	Zahl der steuer- pflichtigen Unternehmungen	Davon mit 15% besteuerte Betriebe
Gasthäuser	3.623	616	6
Kaffeehäuser	1.154	282	3
Zuckerbäcker	876	216	2
Zuckerwarenverschleißer	2.500	481	.
Delikatessenhandlungen u. dgl.	50.000	258	.
Spirituosenschenker	860	163	.
Selcher	1.943	10	.

3. Abgabe vom Verbrauch von Bier. Als zu Ende des Jahres 1926 die Länder verpflichtet wurden, ein Drittel der Kosten der Notstandsunterstützung für die Arbeitslosen zu übernehmen, wurde ihnen zur Deckung der mit dieser Beitragspflicht verbundenen Ausgaben die Ermächtigung erteilt, Abgaben vom Verbrauch von Bier einzuheben. Von dieser Ermächtigung hat das Land Wien gleich allen andern Ländern der Republik Gebrauch gemacht. Als Verbrauch gilt der Absatz von Bier an Personen im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien, die das Bier selbst verbrauchen, auschenken oder entgeltlich oder unentgeltlich ausschließlich im kleinen in Flaschen absetzen. Die Abgabepflicht trifft alle im Bundesgebiet gelegenen Brauereien und selbständigen Bierniederlagen für das zum Verbrauch im Gebiet von Wien abgesetzte oder in ihren eigenen Wiener Betriebsstätten verbrauchte Bier, ferner Bierverbraucher, die Bier aus einem andern Bundesland beziehen oder aus dem Ausland einführen. Die Abgabe beträgt 6 Schilling vom Hektoliter. Sie wird fällig bei inländischen Brauereien und selbständigen Bierniederlagen hinsichtlich des Bieres, das zum Verbrauch in ihren eigenen Wiener Betriebsstätten bestimmt ist, bei der Entnahme zum Verbrauch; hinsichtlich des an andere Verbraucher bestimmten Bieres bei der Wegbringung aus den Lageräumen; bei Bier, das aus andern Bundesländern bezogen wird, beim Empfang, und bei Bier, das aus dem Ausland eingeführt wird, bei der Einfuhr. Besondere Bestimmungen regeln die Verrechnung. Inländische Brauereien und selbständige Bierniederlagen haben die Abgabe bis 25. eines jeden Monats für den Vormonat einzuzahlen; sie können sich für ihre bei der Abgabeeinhebung entfaltete Tätigkeit eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent abziehen. Verbraucher, die Bier aus andern Bundesländern beziehen, haben die bezogene Menge innerhalb einer Woche nach Empfang einzubekennen und

gleichzeitig die Abgabe zu entrichten; die Abgabe für Bier, das aus dem Ausland eingeführt wird, wird von den Zollorganen gleichzeitig mit dem Zoll eingehoben. Eine Rückvergütung der bereits geleisteten Abgabe ist vorgesehen, wenn in Wien bereits der Abgabe unterzogenes Bier in ein anderes Bundesland geliefert und dort wieder der Abgabe unterworfen wird. Der Ertrag der Abgabe belief sich im Jahre 1927 auf 10'2 Millionen Schilling.

4. **Kraftwagenabgabe.** Sie ist von allen Personenwagen zu entrichten, die im Gemeindegebiet von Wien regelmäßig garagiert sind. Die Abgabe wird nach Steuer-Pferdestärken berechnet und beträgt jährlich bei Personenkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen für jede Steuer-Pferdestärke 150 Schilling. Die Pferdestärken werden nach der Formel: $N = 0'3 \times i \times d^2 \times s$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0'3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und s den Hub in Metern. Bruchteile einer Steuer-Pferdestärke unter 0'5 werden nicht berücksichtigt, solche von 0'5 und mehr als voll gerechnet. Die Abgabe wurde ab 1. September 1927 für die ersten sechs Steuer-Pferdestärken um ein Drittel ermäßigt. Danach zahlt zum Beispiel ein kleiner „Tatra“ (4/12 PS, Anschaffungspreis 8200 bis 8800 Schilling) 400 Schilling, ein Steyrwagen, Type XII (6/30 PS, Anschaffungspreis 10.500 Schilling) 600 Schilling, ein Chryslerwagen (Modell 62, 11/55 PS, Anschaffungspreis 17.000 Schilling) 1350 Schilling jährlich. Für Elektrokraftwagen hat das Gesetz selbst, ohne Rücksicht auf die Steuer-Pferdestärke, die Abgabe mit 600 Schilling für Personenwagen festgesetzt. Für Platzkraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerks und für Kraftstellfuhrwerk ist, ohne Rücksicht auf die Art und Pferdestärke des Motors, eine einheitliche Jahresabgabe von 72 Schilling festgesetzt. Die Abgabe ist in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Erzeuger, Händler, Reparaturwerkstätten erhalten für die Zwecke des Einfahrens und Probefahrens eigene Abgabekennzeichen gegen Zahlung von monatlich 50 Schilling. Die Einnahmen aus der Kraftwagenabgabe betragen im Jahre 1927 4'6 Millionen Schilling. Lastkraftwagen und nicht zum Personentransport eingerichtete Automobile sowie Motorräder sind vollkommen abgabefrei.

5. **Hauspersonalabgabe.** Personen, die zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Hausgehilfen verwenden, müssen diese Abgabe leisten. Die erste Hilfsperson ist also abgabefrei. Die Abgabepflicht beginnt mit der zweiten Person. Für diese sind, wenn sie weiblichen Geschlechts ist, für das Jahr 50 Schilling zu zahlen, für jede weitere Person um 250 Schilling mehr als für die vorhergehende, so daß also für die dritte Hausgehilfin 300 Schilling, für die vierte 550 Schilling, für vier Hausgehilfinnen zusammen also 900 Schilling zu zahlen sind. Das männliche Personal ist für die Abgabeberechnung rückwärts anzureihen und wird doppelt so hoch besteuert. Der von dieser Abgabe am stärksten betroffene Haushalt hat für 38 Personen im Jahre 1927 316.555 Schilling bezahlt. Ende 1927 waren 6820 Haushalte abgabepflichtig. Das Gesetz findet auch auf Klubs,

die gesellschaftlichen Zwecken ihrer Mitglieder dienen, Anwendung. Im Jahre 1927 brachte die Abgabe ein Erträgnis von 2'5 Millionen Schilling.

6. **Pferdeabgabe.** Für jedes Pferd, das als Wagen- oder Reitpferd ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet wird, ist eine Jahresabgabe von 250 Schilling zu zahlen. Für die im freien Lohnfuhrwerk verwendeten Pferde beträgt die Abgabe 40 Schilling für das Jahr und jede Lizenz (gewerbebehördliche Erlaubnis), wobei jedoch nicht mehr als zwei Pferde für eine Lizenz gerechnet werden. Der Ertrag der Abgabe im Jahre 1927 war 53.000 Schilling.

7. **Hundeabgabe.** Sie beträgt für jeden Hund 12 Schilling jährlich. Sie soll nur die Kosten der Registrierung, die sanitätsbehördlich durchgeführt werden muß, decken und einen kleinen Beitrag zu den Kosten der Straßenreinigung bringen. Der Versuch, die Hundesteuer unter Berücksichtigung der Hunderassen auszugestalten, wurde nach einem Jahre fallen gelassen. Im Jahre 1927 wurden aus dieser Steuer rund 1'1 Millionen Schilling vereinnahmt.

Eine zwölfprozentige Luxuswarenabgabe, welche die Gemeinde eingeführt hatte, mußte gelegentlich der Einführung der allgemeinen Warenumsatzsteuer des Bundes aufgelassen werden.

Neben den Steuern, welche den Luxusaufwand oder den über das Lebensnotwendige hinausgehenden Aufwand treffen, sind noch andere Steuern zu nennen, die an sich nicht als Luxussteuern gedacht sind, aber derart eingerichtet wurden, daß sie neben dem eigentlichen Zweck auch den der Luxusbesteuerung erfüllen. Hiezu gehören infolge der besonderen Staffelung die Fremdenzimmerabgabe (siehe Seite 16) und Wohnbausteuer (siehe Seite 20).

B. Betriebssteuern und Verkehrssteuern.

1. **Fürsorgeabgabe.** Sie beträgt derzeit 4 Prozent (nur bei Banken $8\frac{1}{2}$ Prozent) der ausbezahlten Lohnsummen und ist vom Unternehmer für alle seine Arbeitskräfte zu entrichten. Die Steuer muß monatlich abgeliefert werden. Ob das Unternehmen einen Ertrag erzielt oder nicht, ist für die Steuerbemessung gleichgültig. Die Steuer darf auf die Arbeitnehmer nicht überwältzt werden. Die Steuer ist keine Zwecksteuer. Sie heißt Fürsorgeabgabe, weil sie in der Zeit der größten Not eingeführt wurde, um die Fürsorgetätigkeit der Gemeinde aufrechterhalten zu können. Der Name sollte die Steuer auch deutlich von der Lohnabzugsteuer (Einkommensteuer) des Bundes unterscheiden. Da mit der Geldentwertung die Löhne stiegen, so lieferte diese Steuer automatisch wachsende Beträge. So ist sie das Rückgrat des Gemeindehaushaltes geworden. Freilich ist nicht zu verkennen, daß sie die verschiedenen Zweige der Produktion je nach der Bedeutung, welche der Lohnaufwand hat, ganz verschiedenartig belastet. Die Fürsorgeabgabe ist auch in allen andern Ländern der Republik eingeführt worden und ist dort eine zwischen Land und Gemeinden geteilte Steuer. Ihr Ertrag im Jahre 1927 belief sich auf 70 Millionen Schilling.

Neben der Fürsorgeabgabe gibt es eine Reihe von Steuern, die nur bestimmte Betriebe treffen. Es sind folgende:

2. **Konzessionsabgabe.** In Österreich gibt es sogenannte Konzessionsgewerbe. Das sind solche, zu deren Ausübung nach dem Gesetz außer den im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen noch eine besondere Verleihung durch die Behörde notwendig ist. Ob diese Verleihung erfolgt, hängt von der Vorbildung, von der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und andern Umständen ab. Druckereien, Buchhandlungen, Gasthöfe sind zum Beispiel Konzessionsgewerbe. Die Besitzer solcher Konzessionen haben ein gewisses Privileg. Die Konkurrenzmöglichkeit in einem Konzessionsgewerbe ist einigermaßen eingeschränkt. Die Gemeinde Wien belegt nun diese Konzessionen mit einer besonderen Steuer. Die betreffenden Unternehmungen werden je nach der Höhe der allgemeinen Erwerbsteuer, die sie dem Bunde zu entrichten haben, in acht Klassen, beziehungsweise nach der Höhe der an den Bund zu leistenden Körperschaftsteuer in vier Klassen eingereiht. Die Abgabe schwankt zwischen 5 Schilling und 250 Schilling jährlich. Wird ein solches abgabepflichtige Unternehmen an einen andern Eigentümer übertragen, wobei in der Regel besondere Gewinne gemacht werden, so ist außer der normalen Konzessionsabgabe noch eine einmalige Übertragungsabgabe zu entrichten, welche das Vierfache der normalen Konzessionsabgabe des betreffenden Unternehmens beträgt. Die Abgabe brachte im Jahre 1927 ein Erträgnis von 565.000 Schilling.

3. **Fremdenzimmerabgabe.** Sie beträgt 10 Prozent für Hotels und 8 Prozent für Sanatorien. Bemessungsgrundlage ist das für die gewerbsmäßige Vermietung von Wohnräumen erzielte Gesamtentgelt. Für Betriebe, welche sich durch höhere Preise oder bessere Ausstattung oder den gebotenen Komfort oder den Kreis der Gäste oder die bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorheben, kann nach freiem Ermessen des Magistrats eine Zusatzabgabe bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben werden. Das geschieht tatsächlich für etwa die Hälfte der Hotels. Der Höchstsatz findet aber nur in drei Fällen Anwendung. Stundenhotels haben eine Zusatzabgabe von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Wird außer der Unterkunft auch volle Tagesverpflegung verabreicht, so beträgt die Bemessungsgrundlage der Steuer ein Drittel des Gesamtentgelts. Dasselbe gilt für Sanatorien. Für die Jahre 1927 bis 1929 kann unter gewissen Voraussetzungen für Investitionszwecke im Betrieb ein 40- bis 50prozentiger Nachlaß der Abgabe gewährt werden; von dieser Begünstigung wurde fast ausnahmslos Gebrauch gemacht und auf diese Weise der heimischen Wirtschaft ein Betrag von 15 Millionen Schilling für Investitionen zugeführt. Bei Stundenhotels kann die Zusatzabgabe, wenn das Hotel auch der normalen Fremdenbeherbergung dient, bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden. Der Ertrag der Abgabe im Jahre 1927 war 4'6 Millionen Schilling.

4. **Plakatabgabe.** Sie ist für alle öffentlichen Ankündigungen zu zahlen, als welche im Gesetz alle Ankündigungen in Schrift und Bild bezeichnet werden, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden. Als öffentliche Räume gelten auch die öffentlichen Verkehrsmittel. Steuerfrei sind nur Wahlplakate, Ankündigungen politischer Versammlungen, Firmenschilder und andere Aufschriften an eigenen Betriebsmitteln, die den eigenen Geschäftsbetrieb betreffen. Ankündigungen, die vorwiegend oder ausschließlich wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, können von der Abgabe ausgenommen werden. Die Abgabe beträgt im allgemeinen 30 Prozent des Entgelts. Bei Ankündigungen, die durch Lichtwirkungen, Anstrich, Druck oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigungen hergestellt werden, sind 0'15 Groschen pro Quadratmeter monatlich zu zahlen. Die Steuer ist überwälzbar. Sie ist von den Plakatierungsunternehmungen monatlich abzurechnen. Ihr Ertrag belief sich im Jahre 1927 auf 903.000 Schilling.

5. **Anzeigenabgabe.** Sie wird für Inserate eingehoben, die in Zeitungen oder Büchern gegen Entgelt erscheinen, gleichgültig, ob sie als solche kenntlich sind oder in Gestalt von Artikeln veröffentlicht werden. Nur amtliche Anzeigen in amtlichen Blättern sind steuerfrei. Die Zeitungsunternehmungen und Annoncenbüros sind für die Steuer haftbar, die im Gesetz als überwälzbar bezeichnet wird. Die Steuer wird in Prozenten des Entgelts und nach Maßgabe des Gesamtentgelts bemessen, das auf die innerhalb eines Kalendermonats veröffentlichten oder verbreiteten Anzeigen entfällt. Die Abgabe beträgt also stufenweise von den ersten 20.000 Schilling der monatlichen Inseratengebührensomme eines Unternehmens 10 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 15 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 20 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 25 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 30 Prozent und von dem 100.000 Schilling übersteigenden Teil der monatlichen Inseratengebührensomme 35 Prozent. Inserate, welche lediglich Stellen- oder Arbeitsgesuche enthalten, sind bei der obigen Berechnung nicht einzubeziehen. Für sie gilt ein Abgabesatz von nur 5 Prozent. Provisionen und Rabatte sind in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Bei Verpachtungen von Inseratenseiten zahlt die Zeitung die Steuer für die Pachtsumme und das pachtende Inseratenbüro die Steuer für seine Einnahmen, abzüglich der Pachtsumme. Die Steuer ist monatlich abzurechnen. Sie brachte für 1927 ein Erträgnis von 4'2 Millionen Schilling.

6. **Abgabe von freiwilligen Feilbietungen.** Als freiwillige Feilbietung gilt jeder öffentliche Verkauf, wenn er öffentlich kundgemacht wird oder ein Angebot an mehrere gleichzeitig versammelte Personen erfolgt. Versteigerungen von Faustpfändern, welche von Pfandleihanstalten zur Befriedigung ihrer Forderungen stattfinden, sind ausgenommen. Bei Feilbietungen von Lebensmitteln, Rohstoffen und Rohprodukten sowie von Halbfabrikaten,

soweit diese letzteren Transitware sind, dann bei allen in den Räumen einer Börse von einem Handelsmakler durchgeführten öffentlichen Verkäufen von Engroswaren oder in Sammelposten beträgt die Steuer ein Prozent des Erlöses, bei allen übrigen Feilbietungen 7 Prozent des Erlöses. Dieser Abgabesatz kann bis auf 5 Prozent ermäßigt werden. Der Ertrag im Jahre 1927 war 381.000 Schilling.

7. Verwaltungsabgaben und Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens. Die Verwaltungsabgaben beruhen auf § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Danach können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden. In den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung richtet sich nach verschiedenen, teils vom Wiener Gemeinderat als Landtag, teils vom Stadtsenat als Landesregierung beschlossenen Tarifen. Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Marken, welche die Gemeinde ausgibt. Die Taxen sind verhältnismäßig niedrig bemessen und schwanken zwischen 1 und 100 Schilling. Die Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens betragen nach § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes für das Verfahren jeder Instanz 10 Prozent der verhängten Strafe. Der Ertrag aller dieser Verwaltungsabgaben sowie der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens war im Jahre 1927 795.000 Schilling.

8. Feuerwehrbeitrag. Wer im Wiener Gemeindegebiet gegen Brandschaden versichert ist, hat einen Beitrag zu den Kosten der Feuerwehr zu entrichten, der ein Drittel der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers beträgt. In Abzug kommen nur die vom Versicherungsvertrag zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und die vom Versicherer angerechneten Schreibgebühren. Die Gemeindeabgabe ist vom Versicherer einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Hat die Versicherungsgesellschaft in Wien weder ihren Sitz noch eine Vertretung, so hat der Versicherungsnehmer den Beitrag selbst an die Gemeinde zu entrichten. Für Transportversicherungen, die auch Feuergesfahr mitdecken, ist nur dann eine Abgabe zu entrichten, wenn die Lagerfrist mehr als zwei Wochen beträgt, und zwar nur hinsichtlich der über diese Zeit hinausgehenden Versicherungsdauer. Die Abgabe brachte im Jahre 1927 eine Einnahme von 31 Millionen Schilling. (Die Nettoausgaben der Gemeinde für die Feuerwehr betragen für 1927 6,651.000 Schilling.)

9. Wasserkraftabgabe. Wie schon erwähnt, führt die Gemeinde ihre Monopolbetriebe grundsätzlich so, daß sie sich selbst erhalten müssen, aber keinen Gewinn an die Gemeindekasse

abzuliefern haben, der in Wirklichkeit eine indirekte Steuer auf den Verbrauch von Gas, elektrischem Strom und auf die Benützung der Straßenbahn wäre. Sie hebt aber eine im Gegensatz zu den Abgaben der andern Bundesländer sehr bescheidene Abgabe auf Gas und elektrischen Strom ein. Diese wurde im Herbst 1922 eingeführt, als in der Zeit des stärksten Niederganges der österreichischen Krone die Großbanken weitere Kredite für die von ihnen gemeinsam mit der Gemeinde begonnenen Wasserkraftbauten verweigerten und das begonnene Werk hätte aufgegeben werden müssen. Die Abgabe beträgt für Gas $1\frac{1}{2}$ Prozent und für elektrischen Strom 4 Prozent des Entgelts und ist im Gesetz selbst als reine Zwecksteuer für den Ausbau von Wasserkraften bestimmt. Ihre Dauer ist daher auch begrenzt und derzeit bis Ende 1932 festgesetzt. Der Ertrag der Steuer im Jahre 1927 war 3'4 Millionen Schilling.

C. Boden- und Mietsteuern.

1. Grundsteuer. Sie war bis Ende 1922 eine Bundessteuer und ist jetzt den Ländern und Gemeinden überlassen. Sie wird als Steuer für alle unverbauten Grundstücke eingehoben. Die Häuser mit ihren Höfen trifft sie also nicht. Sie ist vor allem eine Steuer auf landwirtschaftlichen Besitz. Die Gemeinde hat diese seit Jahrzehnten in ihrem Wesen unverändert gebliebene Steuer noch nicht reformiert und begnügt sich damit, die vom Bund zuletzt für das Jahr 1922 eingehobene Steuer mit einem bestimmten Vielfachen einzuheben, mit dem Ergebnis, daß der nicht ganz unbedeutende landwirtschaftliche Besitz in Wien praktisch geringer besteuert ist als in den andern Ländern Österreichs. Für Grundflächen, die als Siedler- oder Schrebergärten verwendet werden, sowie für solche, die früher nicht grundsteuerpflichtig waren und für Schrebergärten verwendbar sind, wurde die Grundsteuer mit 0'32 Groschen pro Quadratmeter festgesetzt. Der Steuerertrag im Jahre 1927 war 507.000 Schilling.

Die Bodenwertabgabe, welche die Gemeinde in den ersten Jahren der sozialdemokratischen Verwaltung eingehoben hat, wird nicht mehr vorgeschrieben. Sie war für alle verbauten und unverbauten Liegenschaften eingeführt gewesen; Bemessungsgrundlage war der gemeine Bodenwert, als welchen das Gesetz den Wert bezeichnete, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Die Veranlagungsperioden waren dreijährig. Die Steuer betrug 5 vom 1000, durfte nicht auf den Bestandnehmer überwältzt werden und rechtfertigte die Erhöhung des Bestandzinses nicht. Die Aufhebung der Steuer erfolgte, da sie wegen der durch den weitgehenden Mieterschutz bedingten Ertraglosigkeit des Realbesitzers nicht entwicklungsfähig war.

2. Wertzuwachsa b g a b e. Sie hat eine große, nicht nur finanzpolitische Bedeutung erlangt. Die Steuer ist bei der Übertragung von Liegenschaften vom Veräußerer zu entrichten. Im Falle der Uneinbringlichkeit haftet der Erwerber. Befreit von der Entrichtung und der Haftung sind der Bund, die Gemeinde Wien,

gewisse Stiftungen und Anstalten. Gewisse Übertragungen innerhalb einer Familie (von Todes wegen), dann entgeltliche Übertragungen von Eltern an Kinder oder zwischen Ehegatten und Brautleuten, Schenkungen, landwirtschaftliche Grundstückstausche zu Arrondierungszwecken, Grundstückstausche zur Herbeiführung zweckmäßiger Baugründe unterliegen der Wertzuwachsabgabe nicht. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert und dem Erwerbswert. Als Wert gilt im allgemeinen der festgestellte Preis, dem vorbehaltenen Nutzungen, übernommene Lasten, bedungene Nebenleistungen aller Art zuzurechnen sind, insbesondere auch die Wertzuwachsabgabe selbst, wenn sie der Erwerber zur Zahlung übernimmt. Als Nebenleistung ist auch das Entgelt zu rechnen, das der Veräußerer oder eine dritte Person für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorverkaufsrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungspreises unter was immer für einem Titel hinsichtlich der veräußerten Liegenschaft erhielt oder einem Dritten ausbedungen hat. Bei Tauschverträgen wird der Wertzuwachs bei jeder Liegenschaft abgesondert erhoben und der Abgabe zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Erwerbswertes wird hinter den 1. Jänner 1903 nicht zurückgegangen. Die Wertzuwachsabgabe beträgt seit Mitte 1928 6 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs, wenn der maßgebende Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1920 erfolgt ist. Die Abgabe erhöht sich auf 15 Prozent, wenn der Erwerb in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 30. September 1922, und auf 25 Prozent, wenn der Erwerb nach dem 30. September 1922 (dem Tage der Stabilisierung der Währung) erfolgt ist. Die Steuer trifft zu einem großen Teil Scheingewinne, da sie Goldkronen und Papierkronen einander gleichsetzt; andererseits darf nicht übersehen werden, daß es in Österreich keine Aufwertung gibt, die Hausbesitzer also ihre Goldkronenhypotheken der Vorkriegszeit in Papierkronen zurückgezahlt und so an der Geldentwertung stark profitiert haben. Betrug doch in Wien im Jahre 1913 die hypothekarische Belastung der Häuser zwei Drittel ihres Wertes. Um Durchstechereien zu verhindern, ist im Gesetz für die Gemeinde das Recht vorgesehen, in den abgabepflichtigen Kaufvertrag an die Stelle des Käufers einzutreten, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, daß die das Entgelt für die Liegenschaft betreffenden Vereinbarungen nicht richtig und vollständig angegeben sind. Umfangreiche Bestimmungen des Gesetzes regeln das Verfahren für dieses Eintrittsrecht. Die Wertzuwachsabgabe brachte im Jahre 1927 eine Einnahme von 11'3 Millionen Schilling.

3. Wohnbausteuer. Sie ist von jedermann zu entrichten, der im Gebiete der Stadt Wien vermietbare Räumlichkeiten in Gebäuden innehat. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Steuer bei den Mietern monatlich einzukassieren, und erhalten dafür eine Vergütung im Ausmaß von 10 Prozent der zur Abfuhr gebrachten Summe, höchstens aber 20 Schilling monatlich. Die Bemessungsgrundlage bildet der Jahresmietzins in Goldkronen, der am

1. August 1914 gegolten hat. Für nachträglich entstandene oder damals nicht vermietet gewesene Objekte bestimmt der Magistrat den der Bemessung zugrunde zu legenden Zins.

Die Steuer ist nicht einheitlich für jede Zinskrone festgesetzt wie die frühere, nun abgeschaffte Hauszinssteuer, sondern gestaffelt. Seit 1. November 1924 gilt für Wohnungen und Geschäftslokale folgende Skala:

Von den ersten	600 Goldkronen der Bemessungsgrundlage das	300fache
" " nächsten	600 " " " " "	400 "
" " "	600 " " " " "	500 "
" " "	600 " " " " "	600 "
" " "	600 " " " " "	700 "
" " "	1000 " " " " "	1200 "
" " "	1000 " " " " "	1500 "
" " "	1000 " " " " "	1800 "

Darüber hinaus, also für Objekte mit mehr als 6000 Goldkronen Vorkriegszins, demnach für ausgesprochene Luxuswohnungen und große Geschäftslokale oder solche auf besonders bevorzugten Plätzen, geht die Skala für Wohnungen und Geschäftslokale getrennt weiter. Für Wohnungen steigt sie bis zum 6000fachen, das bei mehr als 30.000 Goldkronen Jahresfriedenszins erreicht wird. Für Geschäftslokale mit mehr als 6000 Kronen Friedenszins gelten die Sätze einer früheren Skala weiter, die vom 900fachen bis zum 2000fachen reichen. Sie werden nur um den fixen Betrag von 400 Schilling jährlich vermehrt. Die großen Geschäftslokale und Betriebe sind also in Wien niedriger besteuert als Wohnungen mit gleich hohen Vorkriegszinsen. Für die Objekte, die der Fremdenzimmerabgabe unterliegen, gilt überhaupt eine eigene, niedrigere Skala, die vom 40fachen bis zum 2000fachen reicht.

Was die Wohnbausteuer bedeutet, wird am besten kennbar, wenn wir die Belastung für ein paar typische Mietzinse in Prozenten des Vorkriegszinses ausdrücken:

Jahresfriedenszins in Goldkronen	Wohntype	Jahres-Steuerbetrag	
		in Schillingen	in Prozenten des Vorkriegszinses
360	Arbeiterwohnung	10'80	2'083
600	Kleine Beamtenwohnung	18	2'083
1.200	Mittlere Beamtenwohnung	42	2'43
1.800	Gute Beamtenwohnung und Mittelstandwohnung je nach Lage und Größe	72	2'7
2.400		108	3'125
3.000	Luxuswohnungen	150	3'47
5.000		420	5'83
10.000	Luxuswohnungen	1.620	11'25
50.000		22.770	31'625
100.000		52.770	36'64

Die Skala ist also so eingerichtet, daß die Besteuerung der Kleinwohnungen ganz geringfügig ist, während die Luxusobjekte außerordentlich hoch besteuert werden. Die Sonderskala für die Betriebsstätten ergibt bei den großen Objekten eine wesentlich geringere Besteuerung. So bei 10.000 Goldkronen Vorkriegszins eine Belastung von 7'29 Prozent, bei 50.000 Goldkronen eine solche von

12'15 Prozent und bei 100.000 Goldkronen eine solche von 13'02 Prozent.

Die Wirkung dieser Skala ersieht man aus folgender Tabelle, die den Stand von Ende Dezember 1927 zeigt:

Zinsstufen (Vorkriegszins)	W = für Wohnungen G = für Geschäfte	Mietobjekte		Monatlicher Durchschnitts- ertrag der Wohnbausteuern			
		Anzahl	in Prozenten	in Schillingen	in Prozenten		
1—1200	W	461.661	72'952	82'078	566.810'55	19'147	22'332
	G	57.752	9'126		94.275'13	3'185	
1201—3000	W	45.463	7'184	10'303	268.452'62	9'069	13'464
	G	19.737	3'119		130.116'—	4'395	
3001—5000	W	5.298	0'837	1'662	110.883'75	3'746	7'570
	G	5.221	0'825		113.192'50	3'824	
5001—10.000	W	1.916	0'303	0'911	122.533'75	4'139	11'546
	G	3.849	0'608		219.268'51	7'407	
10.001—über 100.000	W	482	0'076	0'541	196.370'94	6'634	45'088
	G	2.944	0'465		1,138.329'01	38'454	
steuerfreie	W Haus- besorger	25.667	4'056	4'056			
	W steuer- frei	1.154	0'183	0'183			
	Nicht Wohn- zwecken dienende Lokale	1.686	0'266	0'266			
Zusammen	W	541.641	85'591	100'—	1,265.051'61	42'735	100'—
	G	91.189	14'409		1,695.181'15	57'265	
		632.830			2,960.232'76		

Es ergibt sich, daß die 519.413 billigsten Wohnungen und Geschäftslokale, die 82'078 Prozent der Mietobjekte sind, nur 22'332 Prozent der Steuer zahlen; daß dagegen die 3426 teuersten Mietobjekte (0'541 Prozent der Gesamtzahl) 45'088 Prozent der Steuer, also doppelt soviel aufbringen müssen. Die 89 teuersten Mietobjekte in Wien (mit mehr als 100.000 Goldkronen Vorkriegszins) zahlen jährlich 4,173.848 Schilling Wohnbausteuern, so viel wie die 350.000 Wohnungen der Arbeiter und Angestellten mit einem jährlichen Vorkriegszins bis zu 600 Goldkronen.

Die Steuer ist eine ausschließliche Zwecksteuer und darf nur für Wohnungsfürsorge verwendet werden. Ihr Ertrag dient zur Verzinsung einer Wohnbauanleihe der Gemeinde und in der Hauptsache zum Bau von Wohnhäusern sowie zur Förderung des Siedlungswesens. Die Wohnbausteuern sind die einzige Steuer, die die Wiener Wohnungen und Betriebsstätten belastet. Der Steuerertrag im Jahre 1927 belief sich auf 36'3 Millionen Schilling. Das ist ein Fünftel der Hauszinssteuer der Vorkriegszeit und nur etwa 7 Prozent des gesamten Wiener Vorkriegszinses, in Gold gerechnet.

Für allgemeine Gemeindefürsorge und für den Bund gibt es also keinerlei Besteuerung der Wohnungen und Betriebsstätten. Eine früher bestandene Untermietabgabe, welche 10 Prozent des Entgelts betrug, wurde so wie alle andern Mietsteuern aufgehoben.

D. Die Durchführung des Steuersystems.

Das Wiener Steuersystem erweckt natürlich bei den besitzenden Klassen Widerspruch, zumal die Gemeinde ihren Apparat ausgebaut hat, um eine lückenlose Durchführung der Gesetze zu ermöglichen. Die Steuermoral ist bekanntlich in Österreich nie groß gewesen. Sie ist in der Inflationsperiode außerordentlich tief gesunken. Um so stärkere Mittel mußte die Gemeinde anwenden, ihren Gesetzen Geltung zu verschaffen. Sie tat es durch systematische Kontrollen, zu denen sie durch Festsetzung der Bucheinsicht in nahezu allen Steuergesetzen berechtigt ist. Die Kontrollen lassen sich verhältnismäßig leicht durchführen, da die Bemessungsgrundlagen der Steuern einfach feststellbar sind. Außerdem sind in allen Steuergesetzen hohe Strafen, meist bis zum Fünfzigfachen des in Frage kommenden Steuerbetrages und längere Arreststrafen vorgesehen. Ein wirksames Mittel zur tatsächlichen Hereinbringung der Steuern ist auch, es den Steuerzahlern unrentabel zu machen, die Steuern nicht pünktlich abzuführen. Dazu diente die Einführung des Verzögerungszuschlags. Wer seine Abgaben nicht oder nicht zur Gänze vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist eingezahlt hat, mußte zu den fälligen Beträgen statt der Verzugszinsen einen Zuschlag von 25 Prozent des rückständigen Betrages zahlen, der, entsprechend den geänderten Verhältnissen, ab März 1927 auf 10 Prozent herabgesetzt wurde.

E. Andere Einnahmen der Gemeinde.

Die Gemeindesteuern lieferten insgesamt (Rechnungsabschluß für das Jahr 1927) einen Ertrag von 184,348.852 Schilling. Daneben bilden die Anteile, welche Wien als Land und Gemeinde an den Bundessteuern erhält, den zweitgrößten Posten. Es bekommt von der allgemeinen Erwerbsteuer, der Körperschaftssteuer, der Bekenntnisrentensteuer und der Einkommensteuer 50 Prozent des aus Wien stammenden Steuerertrages, von den Bundesgebühren anlässlich Veränderungen im Liegenschaftsbesitz 80 Prozent, von der Warenumsatzsteuer 40 Prozent, von der Schaumweinsteuer 80 Prozent, von den andern Alkoholsteuern 30 Prozent, von den Erbschaftsgebührensuschlägen das Ganze und außerdem einen kleinen Anteil an der Ausfuhrabgabe, die der österreichische Bund beim Holzexport einhebt. Bei allen Steuern, die nicht nach dem Herkunfts-ort verteilt werden können, erfolgt die Verteilung auf die einzelnen Länder und Gemeinden, und somit auch auf Wien, nach künstlich konstruierten Schlüsseln, die immer wieder den Gegenstand heftiger Anfechtung und schweren parlamentarischen Kampfes bilden. Das derzeit geltende Recht bedeutet für Wien keineswegs, wie es so oft dargestellt wird, eine Begünstigung, eher eine Benachteiligung. Der Gesamtbetrag, der vom Bund an Wien im Jahre 1927 überwiesen wurde, war für 1927 127,703.747 Schilling. Die Gemeinde Wien erhält außerdem für das Inkasso einer Anzahl Bundessteuern, das sie besorgt, eine Vergütung von 3 Prozent der ein-

gehobenen Beträge. Diese Entschädigung betrug für 1927 5,920.000 Schilling.

Die dritte Einnahmequelle der Gemeinde, die aber keine besondere Bedeutung hat, bilden die Gemeindegzuschläge zu Bundessteuern. Sie sind gesetzlich nur zu den Bundesgebühren anlässlich Veränderungen im Liegenschaftsbesitz und zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten gestattet. Diese Zuschläge brachten im Jahre 1927 eine Einnahme von 3,580.000 Schilling.

Ein wesentlicher Posten war in den Inflationsjahren der Beitrag des Bundes zum Personalaufwand der Gemeinde. Er hat zeitweilig 70 Prozent dieses Aufwandes betragen. Seit 1. Jänner 1925 gibt es solche Bundesbeiträge überhaupt nicht mehr.

Da die Gemeinde Wien schon seit 1. Juli 1921 eine aktive Gebarung hat, also in der Zeit der stärksten Inflation, die bis Oktober 1922 gedauert hat, das Defizit zu beseitigen vermochte, so verfügt sie über beträchtliche Kassenbestände. (Ende 1927 rund 66 Millionen Schilling.) Deren Zinsenertrag war im Jahre 1927 einschließlich der Zinsen von aushaftenden Darlehen und den städtischen Betrieben zur Verfügung gestellten Krediten rund 15 Millionen Schilling. Die Geldflüssigkeit gestattet es auch, die Deckung des ungeheuren Bedarfes, den die Gemeinde hat, rationell zu gestalten und zu verbilligen. Als großer Besteller, der die günstigsten Zahlungsbedingungen zu gewähren imstande ist, wird die Gemeinde so der begehrteste Kunde im Lande. Bei der Vergebung von Lieferungen genießen Firmen, die mit den zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten Kollektivverträge abgeschlossen haben, andern Firmen gegenüber den Vorzug, falls nicht sonstige wichtige Gründe dagegen sprechen.

F. Die Steuerbelastung.

Die Steuerbelastung der Wiener Bevölkerung ist jetzt, obwohl nach einem verlorenen Kriege Steuererhöhungen nichts Ungewöhnliches wären, nicht größer als im Jahre 1913. Damals betragen die Landes- und Gemeindesteuern einschließlich der staatlichen Hauszinssteuer, die jetzt der Gemeinde überlassen und von ihr abgeschafft wurde, 144 Schilling auf den Kopf der Bevölkerung. Im Jahre 1927 betrug bei dem völlig geänderten Steuersystem die Kopfquote 100'72 Schilling und mit Einbeziehung der der Gemeinde zufallenden Ertragsanteile an den Bundessteuern 169'17 Schilling. Der 17prozentigen Steigerung der Steuerbelastung ist aber entgegenzuhalten, daß die Summe der Mietzinse in Wien im Jahre 1913 360 Millionen Goldkronen betragen hat, während für das Jahr 1927 ein Betrag von höchstens einem Zehntel davon in Betracht kommt. Zieht man Steuern und Mietzinse zusammen, was berechtigt ist, da die Gemeinde einen namhaften Teil ihrer Einnahmen für Wohnbauzwecke ohne Ertrag ausgibt, und ein Teil der Steuern demnach der Erhaltung des Mieterschutzes dient (siehe Seite 50), so ergibt sich eine erhebliche Minderbelastung der Bevölkerung gegenüber der Vorkriegszeit.

Die Beteiligung der Gemeinde an Privatunternehmungen.

Die österreichische Sozialisierungsgesetzgebung aus dem Umsturzjahr hat der Gemeinde auch ermöglicht, sich an einer Anzahl großer Industrieunternehmungen zu beteiligen. Gemäß § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen kann die Staatsverwaltung bei der Gründung von Aktiengesellschaften verlangen, daß dem Staat oder andern öffentlichen Körperschaften eine Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Hälfte zu Bedingungen eingeräumt wird, die nicht ungünstiger sind als die sonst geltenden günstigsten Bedingungen. Bei Kapitalserhöhungen kann dieses Recht auch im vollen Umfang der Erhöhung so lange beansprucht werden, bis die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften die Hälfte des gesamten Gesellschaftskapitals erreicht hat. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde Wien wiederholt in der Zeit der Kapitalserhöhungen Aktien für sich in Anspruch genommen und zu bevorzugten Kursen erhalten. So ist sie heute an 66 Unternehmungen, vornehmlich an solchen des Baugewerbes, der Elektro- und Maschinenindustrie, beteiligt; an manchen nur unbedeutend, an andern bis zur Hälfte des Gesellschaftskapitals und darüber. Manche Unternehmungen hat sie vollständig erworben, führt sie aber in ihrer bisherigen Rechtsform weiter.

Infolge ihrer Beteiligung bei verschiedenen Unternehmungen entsendet die Gemeinde auch zahlreiche Funktionäre in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften und dergleichen. Um Unzukömmlichkeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen, waren hier seit jeher strenge Normen getroffen. Diese Bestimmungen wurden noch verschärft durch die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung der Mitglieder des Wiener Stadtsenates und der Mitglieder des Wiener Gemeinderates als Landtag in der Privatwirtschaft (Wiener Unvereinbarkeitsgesetz). Nach diesem Gesetz haben die Mitglieder des Gemeinderates als Landtag und des Stadtsenates, falls sie eine Stelle im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Direktionsrat einer Aktiengesellschaft, in der Geschäftsleitung oder dem Überwachungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder in der Geschäftsleitung eines Landeskreditinstituts bekleiden oder als Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, dies innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Gemeinderat und, wenn die Bestellung erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung anzuzeigen. Über die Zulässigkeit der Betätigung hat ein vom Landtag nach dem Proporzsystem gewählter Unvereinbarkeitsausschuß die Vorberatung zu pflegen. Über die Zulässigkeit entscheidet sodann der Landtag endgültig durch Beschluß.

Dieser Vorgang entfällt nur in jenen Fällen, in denen es sich um Unternehmen handelt, in welchen die Gemeinde Wien mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist und gleichzeitig die Entsendung vom

Bürgermeister verfügt wurde. Seit jeher haben jedoch Delegierte der Gemeinde, die nur an Sitzungen teilnehmen, alle hierfür unter welchem Titel immer empfangenen Gebühren an die Gemeindekasse abzuliefern und bekommen nur das für die eigenen Sitzungen der Gemeinde übliche Sitzungsgeld in dem geringen Betrag von 3 Schilling. Wenn sie in den Unternehmungen Funktionen bekleiden, wie die eines Präsidenten und dergleichen, so dürfen sie die dort erhaltenen Entschädigungen behalten. Jedoch darf die Gesamtsumme für den einzelnen, auch wenn er in mehreren Unternehmungen tätig ist, nicht mehr betragen als die jeweilige Entschädigung der Mitglieder des Nationalrats. Ausnahmen müssen vom Stadtsenat beschlossen werden. Für den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte gilt die Sonderbestimmung, daß sie auch als Funktionäre von Unternehmungen, in die sie von der Gemeinde entsendet werden, keinerlei Bezüge, welcher Art immer, behalten dürfen, sondern alles an die Gemeindekasse abzuliefern haben. Sind sie Mitglieder des Nationalrats oder des Bundesrats, so werden ihnen die dort empfangenen Diäten vom Gemeindegehalt, das etwas niedriger als das Gehalt eines Bundesministers ist und 2156 Schilling monatlich beträgt, in Abzug gebracht.

Finanzpolitische Förderung von Industrie und Gewerbe.

Zwei Aktionen der Gemeinde Wien müssen noch im Rahmen dieser Darstellung erwähnt werden, da sie für die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen bedeuten und nur dank der günstigen Erfolge der städtischen Finanzpolitik ermöglicht wurden: die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für Lieferungen der Wiener Industrie nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und die Kreditaktion für das Wiener Gewerbe.

Um die Wiener Industrie im Kampf um neue Absatzgebiete zu unterstützen, entschloß sich die Gemeinde zur Förderung des Rußlandgeschäftes. Sie hat durch einen Gemeinderatsbeschluß vom 21. Oktober 1927 für die Lieferungsverträge, die von einem Unternehmer, der in Wien seine Betriebsstätte oder seinen Sitz hat, mit der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossen werden, eine Ausfallsbürgschaft in der Höhe von 70 Prozent des vereinbarten Entgelts übernommen. Das Höchstmaß der Fakturensumme solcher Lieferungsverträge, denen die Ausfallsbürgschaft zuerkannt werden kann, wurde vom Gemeinderat mit 100 Millionen Schilling in Gold festgesetzt. Um jedoch diese Aktion nicht an den territorialen Grenzen Wiens scheitern zu lassen, wurde Vorsorge getroffen, daß dieser Ausfallsbürgschaft auch Unternehmungen teilhaftig werden können, die nicht nur in Wien, sondern auch außerhalb Wiens erzeugen, oder die etwa nur ihren Sitz in Wien haben, während die Betriebsstätte außerhalb des Stadtgebietes von Wien gelegen ist. Die Übernahme einer Haftung einer solchen Firma gegenüber ist jedoch dadurch bedingt, daß das Bundesland, in dem die betreffende Betriebsstätte gelegen ist, der Gemeinde Wien eine entsprechende Rückgarantie leistet.

Die Gemeinde Wien besitzt eine Sparkasse als selbständiges Unternehmen, das von einem durch den Gemeinderat gewählten Ausschuß verwaltet wird und für das die Gemeinde mit ihrem ganzen Vermögen haftet. Diese Sparkasse hatte Ende Dezember 1913 einen Einlagenstand von 389'7 Millionen Goldkronen. Für das große Vertrauen, das alle Bevölkerungskreise zur Finanzwirtschaft der Gemeinde haben, ist es kennzeichnend, daß diese Sparkasse Ende September 1928 einen Einlagenstand von 370 Millionen Schilling erreichte, das sind 66 Prozent des Vorkriegsstandes, während die Banken und Sparkassen insgesamt in Österreich zur selben Zeit etwa 25 Prozent der Gesamtsumme der Vorkriegseinlagen besaßen.

Die Sparkasse der Gemeinde widmet einen großen Teil ihrer Gelder für Darlehen an Gemeinden, für Darlehen zum Zwecke der Instandhaltung der Wiener Häuser und 50 Millionen Schilling für Kredite an Wiener Gewerbetreibende und Kaufleute sowie Angehörige freier Berufe. Für diese Kredite gilt seit April 1927 der Zinsfuß von sechs Prozent unverändert bis Ende 1929. Sollten die Verhältnisse auf dem Geldmarkt eine Erhöhung des Zinsfußes nötig machen, so übernimmt die Gemeinde die Differenz. Welche Begünstigung das bedeutet, ist daran zu erkennen, daß die Industrie in derselben Zeit den Banken noch 13 Prozent für ihre Kredite zahlen muß.

Die Aktion für die Kleinrentner.

Eine Aktion eigener Art dient den Kleinrentnern. In Österreich gab es nach dem Ende der Inflation keine Aufwertung, so daß die Besitzer von Spareinlagen, Staatsanleihepapieren usw. infolge der Senkung des Geldwertes auf den 14.400. Teil der Goldkrone ihr Vermögen verloren. Dies hat in den Kreisen alter Sparer und Rentner große Not hervorgerufen. Viele, die einst zum bürgerlichen Mittelstand gehörten, sind völlig verarmt. Die Bundesregierung beschränkt sich bisher darauf, solchen Leuten bisweilen kleine Unterstützungen zu geben.

Die Gemeinde hat sich darum entschlossen, in ihrem Wirkungsbereich eine Aktion zu unternehmen und für sie alljährlich einen Höchstbetrag von 1.000.000 Schilling zu widmen. Aus diesem Betrag erhalten die Besitzer von Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien für ihre Person Zuschüsse zu den Zinsen der Schuldverschreibungen, wenn sie diese vor dem 1. November 1918 erworben haben, österreichische Bundesbürger sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben und über kein höheres Einkommen als 3600 Schilling im Jahre verfügen. Nur bei solchen hilfsbedürftigen Personen, die ständig einer zweiten Person zur Pflege bedürfen, ist die Einkommensgrenze auf 5000 Schilling im Jahre erhöht. Bezüglich der Lebensmittelanleihe vom Jahre 1918 ist der Erwerb vor dem 15. Dezember 1918 Bedingung des Anspruches. Die Höhe der Zuwendung wird stufenweise berechnet, und zwar ist als Zuschuß vorgesehen:

bei einem Kuponbetrag bis zu Kronen 800	das 3000fache
von Kronen 800 bis Kronen 1200	„ 2100 „
„ Kronen 1200 „ Kronen 1800	„ 1600 „
„ Kronen 1800 „ Kronen 2400	„ 1000 „
und von dem Kronen 2400 übersteigenden	Betrag das 500fache

Über die Ansprüche entscheidet eine Kommission, in der auch die Kleinrentner selbst vertreten sind.

Gemeindeschulden und Gemeindehaushalt.

Für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde sind auch die **Gemeindeschulden** maßgebend. Die Vorkriegsschulden sind infolge der Geldentwertung, soweit sie Inlandschulden waren, bedeutungslos geworden und bereits getilgt. Die seit Kriegsbeginn für die Zwecke der Hoheitsverwaltung der Gemeinde selbst neu entstandenen Schulden sind im wesentlichen 18,600.000 S Nominale Wohnbauanleihe. Größere Kosten verursacht nur die Verzinsung der Vorkriegsschulden, soweit sie Auslandschulden waren und gemäß verschiedenen Vereinbarungen in neue Anleihen umgewandelt werden mußten. Auf Grund bestehender Gesetze hat jedoch der Bund für die Erfüllung dieser Verpflichtungen einen Beitrag zu leisten.

Im Jahre 1927 wurde eine Anleihe im Betrag von 30 Millionen Dollar durch die National City Company und die National City Bank of New York unter sehr günstigen Bedingungen abgeschlossen. Die Anleihe ist mit 6 Prozent verzinslich und hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Der Gemeinde Wien steht es jedoch frei, zu jedem Kupontermin die Anleihe ganz oder teilweise aufzukündigen. Der Emissionskurs der Anleihe betrug $90\frac{1}{2}$. Da der gesamte Erlös der Anleihe für Investitionen der städtischen Unternehmungen gewidmet ist, haben diese auch der Gemeinde Wien den für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Aufwand rückzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sowie weiter unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß der Dienst der Wohnbauanleihe aus dem Ertrag der Zwecksteuer zu bestreiten ist und zu dem Aufwand für die alten Auslandsverbindlichkeiten eine Beitragspflicht des Bundes besteht, ergibt sich für 1928 für die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld eine Nettoausgabe von nur 778.100 Schilling.

Der **Gemeindevoranschlag** für 1929 weist ein Gesamterfordernis von 493,707.000 Schilling und Einnahmen von 467,833.000 Schilling aus. In den Einnahmen sind außer all den genannten Steuern auch die Einnahmen der Anstalten und Verpflegskostenzahlungen, die Einnahmen der Bäder usw. enthalten. Der Gebarungsabgang ist 25,874.000 Schilling. Im Budget sind 103,031.000 Schilling für Investitionen aller Art enthalten. Werden diese wertvermehrenden Ausgaben abgerechnet, so ist der Voranschlag stark aktiv. Der infolge der Investitionen entstehende Abgang wird aus den Kassenbeständen gedeckt. Die Gemeinde (die städtischen Unter-

nehmungen nicht mitgerechnet) vermochte in den Jahren 1923 bis 1927 für Investitionen 511 Millionen Schilling zu verwenden.

Die städtischen Unternehmungen kommen auf der Einnahmeseite des Voranschlages nur mit den Gewinnabfuhr des Brauhauses und der Ankündigungsunternehmung vor. Auf der Ausgabenseite war für die Unternehmungen überhaupt nicht vorzusorgen, da diese als selbständige Wirtschaftskörper nach dem Prinzip der Selbsterhaltung verwaltet werden. Für Investitionen, die sie aus Betriebsmitteln nicht zu bestreiten vermögen, waren bis Ende 1927 fallweise Bankkredite aufzunehmen. Im Voranschlag 1928 ist das Erfordernis für solche nicht bedeckte Investitionen auf den Erlös der 30-Millionen-Dollar-Anleihe verwiesen.

Die Gemeindeangestellten.

Die Arbeitszeit.

Die Stadt Wien hatte am 1. Juli 1928 20.015 Angestellte und Arbeiter, ferner 6254 Lehrpersonen im Dienst. Dazu kommen 9976 Pensionisten. Die Angestellten und Arbeiter der städtischen Unternehmungen sind nicht mitgezählt. Ihre Zahl ist ungefähr ebenso groß. Um die Probleme bewältigen zu können, die sich — zumal in kritischen Zeiten — bei der Behandlung einer so großen und mannigfach gegliederten Zahl von Angestellten ergeben, wurde ein eigenes Personalreferat geschaffen, in welchem alle hierher gehörigen Agenden, auch für die Unternehmungsangestellten, vereinigt sind. Die sozialdemokratische Verwaltung entschloß sich gleich nach ihrem Amtsantritt zu einer Aufnahmssperre, die darin besteht, daß die natürlichen Abgänge durch Tod und Pensionierung nicht ersetzt werden. Da gleichzeitig die Agenden der Gemeindeverwaltung durch den Ausbau eines selbständigen Steuersystems, die erweiterte Fürsorgetätigkeit, die Errichtung eines Wohnungsamtes usw. erheblich anwachsen und die Erhebung Wiens zum Lande einen neuen Wirkungskreis brachte, ergab sich, daß eine straffe Reorganisation der Verwaltung durchgeführt werden mußte, um den Anforderungen genügen zu können. Obwohl die neuen Agenden 4000 Angestellte nötig machen, ist die Gesamtzahl der ständigen städtischen Angestellten von 18.900 im Frühjahr 1919 auf 17.900 im Sommer 1928 gesunken. Seit 1. Jänner 1924 wurde die Zahl der Amtsstunden im Verwaltungsdienst, die früher 6 betrug, auf 7 erhöht. Bei den Unternehmungen beträgt sie 8 Stunden.

Sozialpolitisch bedeutungsvoll ist die im Jahre 1927 im Gaswerk und Elektrizitätswerk durchgeführte Reform des Schichtdienstes im kontinuierlichen Betrieb. Es wurde hier zum ersten Male in der Industrie Österreichs mit Erfolg die 52- beziehungsweise 56stündige Schicht im kontinuierlichen Betrieb durch die reine 48-Stunden-Schicht ersetzt. Hiedurch war es möglich, allen Arbeitergruppen restlos die Vorteile des Achtstundentages zuzuwenden und einer beträchtlichen Zahl von Arbeitslosen ständige Arbeit zu geben.

Das Dienstrecht.

Die Verwaltungsangestellten, die früher in mannigfache Kategorien zerfielen, wurden gemäß ihrer Verwendung in neun Gruppen gegliedert. Die Rechte und Pflichten der Angestellten sind in einer umfangreichen allgemeinen Dienstordnung zusammengefaßt. Ihr Wesen ist durch die Bestimmung gekennzeichnet, daß der Gemeinderat Abänderungen an dieser Dienstordnung nur einvernehmlich mit der gemeinderätlichen Personalkommission beschließen kann. Diese besteht aus mit Proporz gewählten Delegierten des Gemeinderates und Vertretern des Personals und ist so zusammengesetzt, daß die Vertreter der Gemeinde Wien nur eine Stimme über die Mehrheit haben. Das bedeutet freilich, daß die Vertreter der Gemeinderatsmehrheit, wenn die Personalvertreter und die Mitglieder der Opposition des Gemeinderates zusammengehen, in der Minderheit bleiben. Das ist eine Schwäche der Verwaltung, die sie zwingt, stets den von ihr ohnedies von Anbeginn verkündeten Grundsatz zu befolgen, in Personalfragen nichts zu dekretieren, sondern immer mit den zuständigen Organisationen zu verhandeln und alles einvernehmlich zu regeln. Die Personalkommission ist unter anderm berufen, alle Anträge, die Personalangelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Natur betreffen und an den Stadtsenat oder Gemeinderat gehen, vorzuberaten; ferner alle Angelegenheiten zu beraten, für welche die Dienstordnung ein Einvernehmen zwischen Gemeinde- und Angestelltenvertretung vorsieht; in Streitfällen zu entscheiden, die sich aus der Anwendung der Dienstordnung ergeben, sofern die in den einzelnen Ämtern bestehenden Personalvertretungen erfolglos in Anspruch genommen worden sind. Diese Personalvertretungen haben weitgehende Rechte. Je nach der Wichtigkeit der Fälle und je nach dem überwiegenden Interesse des Dienstgebers oder Dienstnehmers heißt es in den einzelnen Fällen, daß sie „unter Mitwirkung, unter beratender Mitwirkung, nach Anhörung, im Einvernehmen, mit Zustimmung der Personalvertretung“ zu regeln sind.

Diese Demokratisierung des Dienstrechtes hatte natürlich nur einen Sinn, wenn den Angestellten zugleich volle Koalitionsfreiheit verbürgt wurde. § 71 der Dienstordnung erklärt deren Beeinträchtigung durch einen Vorgesetzten oder Angestellten als Dienstvergehen und die Berufsvereinigungen der Angestellten als deren berechnigte Vertreter. Die Gemeindeverwaltung führt aber Verhandlungen in Personalangelegenheiten nur mit der Organisation, die die Mehrheit der in Betracht kommenden Angestellten vertritt. Ob auch eine Minderheitsorganisation zu den Verhandlungen zugelassen wird, entscheiden die Vertreter der Mehrheitsorganisationen selbständig.

Im Disziplinarverfahren ist die Mitwirkung der Angestellten grundsätzlich überall vorgesehen. Sie geht bei den Magistratsangestellten sogar so weit, daß eine von der Gemeinde und den Angestellten paritätisch zusammengesetzte Kommission entscheidet. Über ihr steht ein Berufungssenat, der ebenfalls paritätisch zu-

sammengesetzt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet in erster Instanz die Stimme des Vorsitzenden, in zweiter Instanz kommt bei Stimmengleichheit ein Schuldspruch nicht zustande. Das Disziplinarrecht kennt überdies die Einrichtung der bedingten Verurteilung und die Möglichkeit der Nachsicht der Straffolgen durch den Bürgermeister.

Für die Beamten der Unternehmungen gilt die Dienstordnung der Magistratsangestellten mit wenigen Abänderungen. Für die Lehrer besteht ein eigenes Dienstgesetz. Die frühere christlich-soziale Stadtverwaltung hat die Lehrer unter besonders starkem Druck gehalten. Obwohl die Mehrheit der Lehrer auch heute noch der jetzigen sozialdemokratischen Verwaltung politisch feindselig gegenübersteht, entschloß man sich doch, den Lehrern ein ganz modernes Dienstrecht mit weitestgehender Freiheit zu gewähren. Die geheime Qualifikation wurde abgeschafft. Jeder Lehrer kann in seine Dienstbeschreibung Einblick nehmen und hat ein Beschwerderecht. Das Disziplinarverfahren wurde umgestaltet, so daß auch hier Standesgenossen die Richter sind. Die Lehrverpflichtung beträgt an Volksschulen wöchentlich 30 Stunden, an Bürger-schulen 25 bis 28 Stunden.

Ein eigenes Dienstrecht besteht auch für die Straßenbahner. Die Mitwirkung der Angestellten im Disziplinarverfahren geht auch dort sehr weit. Die Beschickung der Disziplinarkommission ist paritätisch. Den Vorsitzenden bestellt der Bürgermeister. Da dieser aber in der Schuldfrage nicht abstimmt und bei Stimmengleichheit der Beschuldigte als freigesprochen gilt, so liegt die Entscheidung bei den Vertretern des Personals. Für die andern Unternehmungen der Gemeinde sind Dienststörungen noch nicht zustande gekommen.

Gilt für die eigentlichen Gemeindeangestellten, vom Magistratsdirektor bis zum Straßenkehrer, die allgemeine Dienstordnung, wobei die Frist für die Erlangung der definitiven Anstellung im Höchstausmaß fünf Jahre beträgt, so ist das Arbeitsverhältnis der Unternehmungsbediensteten durch Tarifverträge geregelt, die mit den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossen wurden. Der Gemeinderat hat für diese Verträge Leitsätze beschlossen und für Dienststörungen, die allenfalls erlassen werden, Richtlinien aufgestellt, deren wesentlichste Bestimmungen sind:

Ein Arbeitsvertrag darf nur mit der gewerkschaftlichen Organisation geschlossen werden, welche von der Mehrheit der Arbeitnehmer des betreffenden Gemeindebetriebes bezeichnet wird. Ob die Gewerkschaftsorganisation der Minderheit den Verhandlungen beizuziehen ist, entscheiden die Arbeiter selbst. Die Grundlage für die Lohnregelungen bilden die Verträge, die in den betreffenden Berufen jeweils bestehen. So gilt für die Arbeiter der städtischen Elektrizitätswerke der Metallarbeitervertrag, für die Arbeiter der städtischen Gaswerke der Vertrag der Arbeiter der chemischen Industrie usw. Die Arbeiter werden in nichtständige, ständige und definitive eingeteilt. Als ständige Arbeiter gelten solche, die bei ihrer Aufnahme als ständig in Aussicht genommen wurden und mindestens ein Jahr ununterbrochen im Gemeindedienst stehen. Darüber erhält

der Arbeiter eine schriftliche Mitteilung. Nach fünfjähriger ununterbrochener Verwendung wird der ständige Arbeiter definitiv, wobei jedoch die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vollstreckte Dienstzeit außer Betracht bleibt. Die Entlassung definitiver Arbeiter darf nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgen, ferner wenn der Arbeiter wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder ohne stichhaltigen Grund länger als 72 Stunden vom Dienste fernbleibt, wobei als stichhaltiger Grund der Streikbeschluß der zuständigen Gewerkschaft ausdrücklich bezeichnet ist; ferner wenn der Arbeiter über ein Jahr krank ist, in welchem Falle aber eine Reaktivierung mit Anrechnung der früheren Dienstzeit möglich ist; bei nachweisbarem Mangel an Verlässlichkeit.

Eine Kündigung wegen Auflösung des Betriebes ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer ohne Verminderung seiner Bezüge anderweitig im Dienst der Gemeinde verwendet werden kann und einen angemessenen Dienst zugewiesen erhält, diesen aber nicht antritt. Über diese Angemessenheit des Dienstes wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat entschieden. Umgekehrt verliert aber auch ein solcher Arbeitnehmer, der eine angemessene anderweitige Verwendung nicht annimmt, den Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung.

Die Besoldung.

Was die Besoldung der Gemeindeangestellten anlangt, so beruht sie auf der Entlohnung nach der wirklichen Dienstzeit. Bis zu einer gewissen Grenze ist die automatische Vorrückung eingeführt. Darüber hinaus werden die oberen Bezugsklassen nur durch Ernennung erreicht. Den Nachteilen der starren Automatik wird durch außertourliche Beförderungen und Remunerationen vorgebeugt. Umgekehrt besteht eine Bestimmung, daß bei nichtentsprechender Beschreibung die Vorrückung gehemmt wird. Die Besoldung der Wiener Gemeindeangestellten ist höher als die der Angestellten des Bundes und der andern Länder und Städte Österreichs. Die Bezüge der Unternehmungsbediensteten, die durch Kollektivvertrag geregelt sind, richten sich im Prinzip nach der Entlohnung in verwandten Zweigen der Privatindustrie. Sie sind jedoch, unbeschadet der größeren Sicherheiten der städtischen Unternehmungsangestellten, in vielen Fällen wesentlich höher.

Im Besoldungssystem der Gemeinde Wien ist auch die Gleichbesoldung von Mann und Frau, sofern sie gleiche Dienste versehen, verwirklicht, zum Beispiel bei den Lehrern und Lehrerinnen.

Hier ein paar kennzeichnende Besoldungstypen im Verhältnis zur Entlohnung in der Vorkriegszeit. Es sind die Monatsbezüge dargestellt, und zwar unter Berücksichtigung der zu Weihnachten und zum Urlaub gebührenden Sonderzahlungen im Ausmaß je eines halben Monatsbezuges.

	1914	Juni 1928	
	in Goldkronen	in Schillingen	in Prozenten des Vorkriegsbezuges
Akademiker:			
Beim Eintritt	100	272	188'9
Nach 15 Jahren	583	544	64'8
Höchstbezug	733	880	83'3
Volksschullehrer:			
Beim Eintritt	100	237	164'6
Nach 15 Jahren	325	407	87
Höchstbezug	458	609	92'3
Amtsgehilfen:			
Beim Eintritt	120	209	120'9
Nach 15 Jahren	167	272	113'1
Höchstbezug	233	375	111'7
Straßenarbeiter:			
Beim Eintritt	86	190	153'4
Nach 15 Jahren	100	237	164'6
Höchstbezug	103	326	219'6

Wochenlöhne*) je nach Verwendung und Verwendbarkeit.

	1914		Jänner 1928
	in Goldkronen	in Schillingen	in Prozenten des Vorkriegsbezuges
Professionisten im Elektrizitätswerk:			
Beim Eintritt	18'5	67'60	253'7
Nach 15 Jahren	24'9	79'56—86'76	222'4—242
Höchstbezug	32'1	89'44—98'08	193'5—212'2
Professionisten im Gaswerk:			
Beim Eintritt	22'2	67'60	211'6
Nach 15 Jahren	30	79'56—86'76	184'2—200'8
Höchstbezug	38'6	89'44—98'08	160'9—176'5
Professionisten bei der Straßenbahn:			
Beim Eintritt	25'6	67'60	183'4
Nach 15 Jahren	42'2	79'56—86'42	130'9—142'2
Höchstbezug	48'2	89'44—96'42	128'9—138'9
Hilfsarbeiter im Elektrizitätswerk:			
Beim Eintritt	17'8	57'20	223'1
Nach 15 Jahren	20'5	68'64—74'88	232'5—253'7
Höchstbezug	23'5	76'44—84'12	225'9—248'6
Hilfsarbeiter im Gaswerk:			
Beim Eintritt	18'9	57'20	210'3
Nach 15 Jahren	23'5	68'64—74'88	202'9—221'3
Höchstbezug	26'5	76'44—84'12	200'3—220'4

*) Die Wochenlöhne sind unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen im Ausmaß von zwei Wochen berechnet.

	1914	Jänner 1928	in Prozenten
	in Goldkronen	in Schillingen	des Vorkriegsbezuges
Hilfsarbeiter der Straßenbahn:			
Beim Eintritt	20'3	57'20	195'7
Nach 15 Jahren	35'5	68'54—72'54	134'3—141'9
Höchstbezug	41'3	76'44—80'54	128'6—135'4
Straßenbahnschaffner:			
Beim Eintritt	23'7	63'50	186'1
Nach 15 Jahren	34'92	74'75	148'7
Höchstbezug	42'54	84'75	138'4

Die Löhne aller Arbeitergruppen und die Bezüge in der untersten Stufe aller Beamtenkategorien sind übervalorisiert, da die Anfangsbezüge in der Vorkriegszeit außerordentlich niedrig waren und die Lebenskosten, in Gold gerechnet, die Vorkriegeshöhe schon überschritten haben.

Neben dem Gehalt bestehen noch folgende Begünstigungen: Alle der Dienstordnung unterstehenden Angestellten zahlen auf der Straßenbahn nur den halben Fahrpreis. Der Amtsgehilfe hat außerdem Anspruch auf Dienstkleiderbezug, der mit zirka 8'7 Schilling monatlich bewertet werden kann. Sämtliche Arbeiterkategorien der städtischen Unternehmungen haben Anspruch auf Arbeitskleider. Ihre Einkommensteuer zahlt die Gemeinde. Außerdem haben die Arbeiter der Elektrizitäts- und Gaswerke Anspruch auf begünstigten Brennstoffbezug. Die Verbilligung beträgt 60 Prozent oder 2 Schilling bei Annahme eines Bezuges von 40 Kilogramm wöchentlich. Die Arbeiter der Straßenbahn haben Anspruch auf freie Fahrt.

Die Pensionsbestimmungen sind sehr weitgehend. Die Bemessungsgrundlage beträgt für die Magistratsangestellten 90 Prozent der ständigen Bezüge, für die Beamten der Unternehmungen, weil sie wegen der achten Arbeitsstunde höhere Bezüge als die Magistratsangestellten haben, 84'6 Prozent. Die Bemessungsgrundlage für die nach Kollektivverträgen entlohnten Bediensteten beträgt 85'5 Prozent der festen Aktivitätsbezüge. Die volle Dienstzeit beträgt bei den Angestellten des Magistrats und den Unternehmungsbeamten je nach ihrer Vorbildung 30 (Akademiker), 32½ (Lehrer und gewisse Gruppen mit Mittelschulbildung) und 35 Jahre. Danach sind auch ihre Pensionsbeiträge bestimmt. Sie betragen für die Angestellten des Magistrats 3'2, 3 und 2'8 Prozent der Ruhebemessungsgrundlage. Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen sind die Pensionsbeiträge mit 3'8, 4 und 4'2 Prozent, für die höchsten Gehaltssätze mit 5'2 Prozent festgesetzt.

Bei den Arbeitern der Unternehmungen gelten dieselben Dienstzeiten wie für die Angestellten. Für die Einteilung in die drei Klassen ist die Gefährdung und die Schwere der Arbeit maßgebend. Der Pensionsbeitrag beträgt je nach der Pflichtdienstzeit 7, 7'5 und 8 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die Höhe der Pensionen beträgt bei den nach der allgemeinen Dienstordnung zu behandelnden Angestellten nach zehn Dienstjahren 50 Prozent der Bemessungsgrundlage und steigt bis zu

100 Prozent bei voller Dienstzeit. Die Pensionen der Witwen dieser Angestellten betragen, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, 50 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bei den auf Grund von Kollektivverträgen entlohnten Arbeitern der städtischen Unternehmungen beträgt der Ruhegenuß nach zehn Dienstjahren 40 Prozent der Bemessungsgrundlage und steigt bis zu 100 Prozent bei voller Dienstzeit. Die Witwenpension beträgt hier 50 Prozent des Ruhebezuges, in dem der Gatte stand oder im Falle seiner Pensionierung zu stehen berechtigt gewesen wäre, mindestens jedoch ein Drittel der Bemessungsgrundlage.

Hier ein paar Beispiele monatlicher Pensionsbezüge:

	Schilling		Schilling
Akademiker:			
Mindest-Pension	. 218'40,	Mindest-Witwenpension	. 218'40
Höchst-Pension	. . 791'70,	Höchst-Witwenpension	. 395'85
Volksschullehrer:			
Mindest-Pension	. 161'36,	Mindest-Witwenpension	. 161'36
Höchst-Pension	. . 547'95,	Höchst-Witwenpension	. 273'98
Amtsgehilfen:			
Mindest-Pension	. 110'67,	Mindest-Witwenpension	. 110'67
Höchst-Pension	. . 337'35,	Höchst-Witwenpension	. 168'68
Straßenarbeiter:			
Mindest-Pension	. 99'94,	Mindest-Witwenpension	. 99'94
Höchst-Pension	. . 293'47,	Höchst-Witwenpension	. 146'74
Professionisten im Gaswerk, Elektrizitätswerk und bei der Straßenbahn:			
Mindest-Pension	. 103'28,	Mindest-Witwenpension	. 86'07
Höchst-Pension	. . 306'09,	Höchst-Witwenpension	. 153'05
Hilfsarbeiter der städtischen Unternehmungen:			
Mindest-Pension	. 88'58,	Mindest-Witwenpension	. 73'82
Höchst-Pension	. . 261'63,	Höchst-Witwenpension	. 130'82
Straßenbahnschaffner:			
Mindest-Pension	. 97'13,	Mindest-Witwenpension	. 80'93
Höchst-Pension	. . 289'85,	Höchst-Witwenpension	. 144'93

Für sämtliche 54.000 Gemeindeangestellten besteht eine Krankenfürsorgeanstalt, für die die Angestellten 1'3 Prozent, die Gemeinde 1'4 Prozent der ständigen Bezüge als Beitrag einzahlen. Der Beitrag der Gemeinde ist deshalb um 0'1 Prozent höher, weil die Angestellten bei Inanspruchnahme der Leistung der Anstalt gewisse Gebühren zu entrichten haben. Die Verwaltung ist paritätisch zusammengesetzt. Die Mitglieder haben freie Ärztwahl, Anspruch auf Zahnpflege, das Recht der Benutzung von Genesungsheimen usw. Gegen Unfall versichert sind die städtischen Bediensteten nicht, denn die Gemeinde hat selbst für alle Bediensteten, auch die nach dem Gesetz nicht versicherungspflichtigen, die Unfallfürsorge in demselben Ausmaß übernommen, in dem sie jeweils durch Bundesgesetz für Versicherungspflichtige eingeführt ist.

Bis zum Juli 1927 bestand für die Kreditfürsorge eine eigene Anstalt, die an die Gemeindeangestellten Darlehen gewährte. Da infolge der ungünstigen Verhältnisse auf dem Geldmarkt diese Anstalt nicht in der Lage war, den Zinsfuß der Darlehen niedrig zu

halten, hat die Gemeindeverwaltung die Darlehensgewährung an ihre Angestellten auf eine neue Grundlage gestellt und im Rahmen des Magistrats eine eigene Stelle geschaffen, der die Durchführung dieses Zweiges der Angestelltenfürsorge übertragen ist. Die Gemeindeverwaltung hat einen Betrag von 5 Millionen Schilling sichergestellt, der zur Gewährung der Darlehen an die Angestellten verwendet wird. Sie gibt diese Darlehen an die Angestellten zu dem festen Zinsfuß von sechs vom Hundert, trägt das Risiko für Verluste und hat überdies die Kosten der gesamten Verwaltung für die Darlehensgewährung übernommen. Die Darlehen werden in der Regel in der Höhe des dreifachen Monatsbezuges und mit einer gewöhnlich 24monatigen Laufzeit ohne Spesen und ohne Sicherstellung durch Bürgen oder Versicherungspolizzen gegeben.

* * *

Die Art der Behandlung des Personals, das zunächst in seiner Mehrheit der neuen Verwaltung feindselig oder gleichgültig gegenüberstand, hat bewirkt, daß eine im allgemeinen arbeitsfreudige und gewissenhafte Angestelltenschaft herangezogen wurde, die auch eine Reihe von Reformen im inneren Verwaltungsdienst ermöglicht hat. Ganze Abteilungen wurden aufgelöst, andere zusammengelegt. Das ganze Verrechnungswesen wurde von Grund aus umgestaltet, die doppelte Buchhaltung für eine Reihe von Verwaltungszweigen eingerichtet. Das Personal hat sich auch sehr hohen Anforderungen gewachsen gezeigt. Es ist kennzeichnend, daß — von einem achttägigen Straßenbahnerstreik abgesehen — in zehn Jahren sozialdemokratischer Verwaltung kein einziger Konflikt zu einer nennenswerten Arbeitsniederlegung geführt hat.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Polizei in Wien nicht der Gemeinde untersteht, sondern Bundesbehörde ist. Ihr Dienstrecht ist also durch Bundesgesetz geregelt. Ihre Bezüge werden vom Bund gezahlt. Die Gemeinde wird dadurch nicht belastet.

Die Gesamtausgaben der Gemeinde (ohne die Unternehmungen) sind für die aktiven Angestellten mit 136'9 Millionen Schilling und für die Pensionisten mit 45'9 Millionen Schilling für 1929 veranschlagt. Der gesamte Personalaufwand, der in der Vorkriegszeit 26 Prozent des Budgets ausmachte, beträgt jetzt 40 Prozent der Gesamtausgaben.

Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung.

Als die Sozialdemokraten die Verwaltung übernahmen, fanden sie Fürsorgeeinrichtungen vor, die sich schon vor dem Krieg vielfach als unzulänglich erwiesen hatten und namentlich in der Kriegszeit der Verwahrlosung anheimgefallen waren. Vor allem aber war der Geist, in dem dieses Wohlfahrtswesen verwaltet worden war, schlecht. Es war das Gnadependen des Hochmuts der Besitzenden. Das furchtbare Elend der Nachkriegszeit steigerte die Fürsorgebedürftigkeit ganz außerordentlich. Die Sterblichkeit



Städtische Kinderübernahmestelle. Wien, 9. Bezirk



Städtische Lungenheilstätte „Baumgartnerhöhe“. Wien, 13. Bezirk



Städtischer Kindergarten im Waldmüllerpark. Wien, 10. Bezirk

hatte gegenüber der Vorkriegszeit um 60 Prozent zugenommen, die Kindersterblichkeit gar um 100 Prozent. Nur großzügige Arbeit konnte da helfend eingreifen. Die Gemeinde vermag heute noch lange nicht alle Aufgaben, die ihr da erwachsen, in vollem Maße zu erfüllen, aber sie hat ihre Pflichten erkannt und strebt systematisch danach, ihnen vollkommen gerecht zu werden.

Jugendfürsorge.

Die Fürsorge beginnt schon beim Embryo. Jede mittellose Frau hat das Recht, sich spätestens im vierten Monat der Schwangerschaft im Jugendamt zu melden. In 36 Mutterberatungsstellen wird eine Blutuntersuchung vorgenommen, um den Kampf gegen die Erbsyphilis möglichst frühzeitig aufzunehmen. Die Frauen, die sich rechtzeitig melden und auf keinerlei Krankenkassenhilfe Anspruch haben, erhalten nach der Vorstellung des Neugeborenen in den städtischen Mutterberatungsstellen durch vier Wochen eine „Mutterhilfe“ von je 10 Schilling, zusammen 40 Schilling. Sie bekommen auch Rechtshilfe und andere erforderliche Erleichterungen, falls ihre Familienverhältnisse solche notwendig machen.

In allen Wiener Entbindungsheimen und Gebärdkliniken sind ständig städtische Fürsorgerinnen, um den Säuglingen und Müttern im Falle der Bedürftigkeit alle erreichbare Hilfe zukommen zu lassen. Da gegenwärtig schon zwei Fünftel aller ehelichen und mehr als die Hälfte aller unehelichen Kinder in Anstalten geboren werden, erfaßt dieser Dienst eine sehr große Zahl von Fällen. Aber auch alle übrigen Geburtenfälle werden beobachtet. Denn die Behörden, denen die Geburten zur Registrierung gemeldet werden, geben die Meldung an das Jugendamt weiter, das die Fürsorgerin ins Haus schickt. Es wird also kein Kind in Wien geboren, ohne daß die Gemeinde hilfsbereit erscheint. Nach Wien zuständige und in Wien wohnhafte Frauen erhalten für Neugeborene unentgeltlich Säuglingswäsche. Im Jahre 1927 wurden 9781 Säuglingswäschegarnituren ausgefolgt. In den Mutterberatungsstellen erhalten die Mütter ärztliche Weisungen für die Pflege der Kinder.

Die Jugendämter gewähren auch Sachbeihilfen (Wäsche und Kleidungsstücke) gegen Zahlungen, die im Durchschnitt nur 10 Prozent der Selbstkosten erreichen. In den 14 Bezirksjugendämtern werden einmal wöchentlich von einem Facharzt und einem Heilpädagogen Beratungsstunden abgehalten, um Eltern und Pflegeeltern zu beraten, deren Kinder in der Erziehung Schwierigkeiten bereiten. (1927: 3224 Fälle.) In den 89 städtischen Kindergärten finden vorläufig 9078 kleine Kinder Aufnahme. 76 werden als Volkskindergärten von 7 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags geführt. Das Besuchsgeld beträgt 10 Groschen wöchentlich und kann auch erlassen werden. Auf Wunsch der Eltern erhalten die Kinder Frühstück und Mittagessen (600 Kalorien) gegen Zahlung von 3 Schilling und 12 Groschen wöchentlich oder den Verhältnissen angepaßte Teilzahlung (3000 Kinder). 64 Prozent der Kinder sind von der Zahlung ganz befreit. Der Hauptvoranschlag der Stadt Wien für

das Jahr 1928 sieht eine Vermehrung der Kindergärten, insbesondere in den städtischen Wohnhausbauten, auf insgesamt 112 vor.

In die städtischen Schulen kommt einmal wöchentlich der Schularzt und mit ihm die Fürsorgerin, um auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und der Mitteilungen der Lehrer die nötige Gesundheitsfürsorge zu vermitteln, wie auch bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und Erziehungsnotständen einzugreifen. Die Kinder des ersten Schuljahrganges werden ganz besonders durchuntersucht und auch — soweit die Eltern die Zustimmung geben (dermalen rund 75 Prozent) — einer Tuberkulinprobe unterzogen. Fallweise weist der Schularzt auch eine Blutuntersuchung nach Wassermann an, die durch die Mutterberatungsstelle veranlaßt wird.

Über alle unehelichen Kinder, für die ein Wiener Gericht zuständiges Vormundschaftsgericht ist, übt das städtische Jugendamt die Generalvormundschaft aus. Die Zahl dieser Mündel beträgt 22.647. In den Fällen, in denen die regelmäßige Zahlung der Alimente durch den Kindesvater nicht gewährleistet ist, besorgt das Amt die Eintreibung der Gelder (Ende 1927: 4076 Fälle) und gewährt Vorschüsse.

Das Jugendamt ist auch Ziehkinderaufsichtsstelle, deren Bewilligung jedermann einzuholen hat, der fremde Kinder unter vierzehn Jahren in Pflege nehmen will. So ergibt sich die Möglichkeit der ständigen Überwachung der Pflege, Ernährung und Erziehung solcher Kinder, aber auch aller unehelichen Kinder, die bei den eigenen Eltern in Pflege sind. (Dezember 1927: 23.044 in Familien und rund 3000 in privaten Fürsorgeanstalten Wiens untergebrachte Kinder.)

Aus dieser Tätigkeit ergibt sich eine große Zahl von Dauerfürsorgefällen (Ende Dezember 1927: 36.709); davon entfällt ein Zehntel auf Säuglinge, ein Drittel auf das Kleinkinderalter, mehr als die Hälfte auf die schulpflichtige Jugend und der Rest auf die Jugendlichen. Die Betreuung dieser Fälle hat im Jahre 1927 230.776 Hausbesuche und Dienstgänge der Fürsorgerinnen erfordert.

Der Jugendpflege dienen außer den genannten Einrichtungen noch folgende: Städtische Horte und Tagesheimstätten (35), die in Schulgebäuden untergebracht sind und deren Zahl rasch vergrößert werden soll; öffentliche Schülerausspeisung (90 Speisestellen, Nährwert des Mittagessens 700 Kalorien), mehr als ein Zehntel aller Schulkinder (rund 15.000) nimmt teil; 81,9 Prozent davon erhalten die Mittagkost wegen Bedürftigkeit der Eltern unentgeltlich, nur 0,61 Prozent sind Vollzahler mit 60 Groschen, 2,66 Prozent Halbzahler, 14,83 Prozent sind Viertelzahler; Erholungsfürsorge (1892 Dauerschützlinge gehen während der Schulferien in Ferieneime und 700 in Tageserholungsstätten auf je 5 Wochen). Das Jugendamt leitet außerdem das Wiener Jugendhilfswerk, eine Organisation öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, das von der Gemeinde stark unterstützt wird und im Jahre 1927 20.000 Kindern, mehr als einem Siebentel aller Wiener Schulkinder, einen Sommeraufenthalt ermöglichte; 7 Tageserholungsstätten an den Grenzen Wiens (für 2000 Kinder); Wanderherbergen in Wien und

in den Alpenländern, wo gegen geringes Entgelt genächtigt werden kann; städtische Spielplätze (31), die für bestimmte Stunden Schulen überlassen sind, sonst frei zur Verfügung stehen, wobei aber auch sachkundige Fürsorger als Spielleiter am Platze sind; Eislaufplätze (13); Kinderfreibäder (18).

Dieses ganze System wird durch städtische Jugendfürsorgeanstalten ergänzt. Eine Kinderübernahmestelle sammelt alle Kinder, die der Hilfe bedürfen. Diese Kinderübernahmestelle, die in einem neuen, mit allen zweckdienlichen Mitteln ausgestatteten Gebäude untergebracht ist, funktioniert mit ganz ausgezeichnetem Erfolg. Die Quarantänisierung aller eingelieferten Kinder hat sich bisher glänzend bewährt. Die Säuglinge und Kleinkinder kommen in ein eigenes Heim. Für die größeren Kinder bestehen Anstalten, in denen sie so lange bleiben, bis für sie eine Familienpflege gefunden ist. Für solche Kinder zahlt die Gemeinde Pflegebeiträge, die bis zu 45 Schilling monatlich betragen. (Ende 1927: 14.892 Kinder.) Das neueste Kinderheim wurde in einem Habsburgerschloß eingerichtet, das die Gemeinde im Jahre 1927 erworben hat. Kranke Kinder kommen in Heilanstalten, für geschlechtskranke Kinder besteht eine eigene Abteilung. Kinder, die bei Pflegeeltern nicht unterzubringen sind, und besonders gefährdete Kinder kommen in die städtischen Waisenhäuser. Für ganz verwahrloste und schwer erziehbare Kinder bestehen zwei eigene Anstalten, in denen die Zöglinge nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen erzogen werden. Diese Anstalten besitzen eigene Schulen, Lehrwerkstätten für eine Reihe von Gewerben und eine Landwirtschaft. Sie entlassen ihre Zöglinge erst mit dem 18. Lebensjahr und sorgen für ihre Unterbringung. Eine Haushaltungsschule und eine Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen wurden, wie manche andere Anstalten, von privaten Vereinen in die Verwaltung der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde Wien besitzt auch vier Lehrlingsheime, in die vor allem Lehrlinge aufgenommen werden, welche entweder als Waisenknaben oder sonstwie bis zur Erreichung ihres 14. Lebensjahres in dauernder Fürsorge der Gemeinde Wien gestanden haben.

Zur Heranbildung des Jugendamtpersonals dient ein zweijähriger theoretisch-praktischer Jugendfürsorgekurs und eine zweijährige Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen; auch Fortbildungskurse für Horterzieher, für Fürsorgerinnen und Berufsvormünder wurden eingerichtet.

Fürsorge für Erwachsene.

Die Armenpflege der Gemeinde hat besondere Bedeutung, weil in Österreich noch keine Invaliden- und Altersversicherung besteht. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist eine Bundesangelegenheit. Die Arbeitslosenversicherung ist ebenfalls bundesgesetzlich geregelt. Wien ist nur als Land verpflichtet, zu den Kosten der Notstandsunterstützung, die die Arbeitslosen erhalten, sobald die Arbeitslosenunterstützung nach 30 Wochen aufgehört hat, ein Drittel beizutragen. Aber weit darüber hinaus gehen die der Gemeinde aus der großen

Arbeitslosigkeit erwachsenden Lasten, da ihre ganze Fürsorgetätigkeit infolge der jahrelangen Wirtschaftskrise außerordentlich stark in Anspruch genommen wird.

Vorgesehen sind: Erhaltungsbeiträge (43.300 Personen) bis zu 40 Schilling monatlich; Mietzinsaushilfen, die dem Zins einer Kleinwohnung entsprechen; Geldaushilfen; Sachaushilfen (Kohle, Holz, Kleider, Schuhe, Werkzeuge usw.); Krankenbeihilfe durch Bestellung von unentgeltlichen Heilmitteln, Bäderanweisungen usw.; Krankentransporte; Wärmestuben.

Die geschlossene Fürsorge umfaßt in zehn Heimen 12.000 Menschen. Auch hier wurde viel reformiert. Das Vorrecht einer privilegierten Schicht von sogenannten „Bürgern“ bei der Altersversorgung der Stadt wurde aufgehoben. Geisteskranke und Geistesstiche wurden von den gesunden alten Leuten getrennt. Den alten Leuten wird das Dasein in den Anstalten nach Möglichkeit freudvoller gestaltet als früher. Pfleglingsräte führen in der Anstalt eine Kontrolle. Es gelang, in der größten dieser Anstalten die Sterblichkeit unter das in der Vorkriegszeit übliche Maß herabzudrücken. Hier sei auch das Obdachlosenheim erwähnt, das obdachlosen Einzelpersonen oder Familien vorübergehend Unterstand gewährt und in Wien heimatberechtigten Obdachlosen gegen eine Mindestleistung angemessener Arbeit Wohnung und Verpflegung gibt, Mehrleistungen tarifmäßig entlohnt. Das Obdachlosenheim wurde von einem Fassungsraum von 800 auf 2400 Betten vergrößert. Einige Sonderabteilungen wurden neu geschaffen, so beispielsweise für obdachlose Familien, Hausgehilfinnen usw.

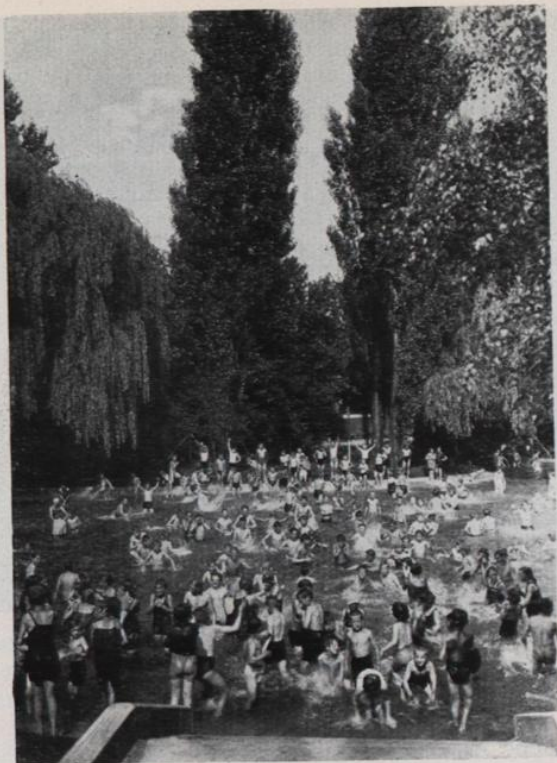
Für stellenlose Hausgehilfinnen wurden überdies von der Gemeinde zwei Heime mit 210 Betten geschaffen, in denen ein Aufenthalt bis zu vier Wochen gestattet ist. Die Heime sind einer Vereinigung von Hausgehilfinnen zur Verwaltung übergeben, die sehr niedrige Gebühren für Nächtigung und Verpflegung einhebt. Die Kosten der Instandhaltung der Gebäude trägt die Gemeinde.

Im Fürsorgedienst stehen über 6000 ehrenamtlich bestellte Fürsorgeräte, deren jeder einen Sprengel seines Bezirkes zu versehen hat. Zu ihrer Schulung finden eigene Kurse statt.

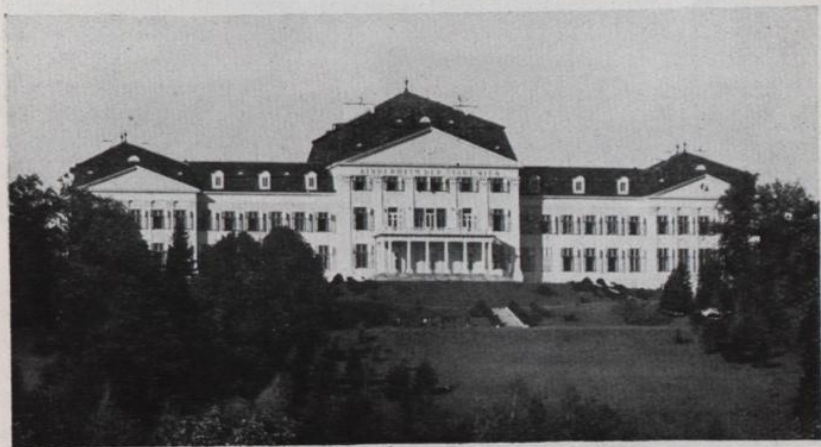
Gesundheitspflege.

Hier sind ganz neue Einrichtungen getroffen worden, welche den normalen Dienst im Gesundheitswesen ergänzen. Des schulärztlichen Dienstes wurde bereits Erwähnung getan. Ein besonderer Zweig davon ist die Zahnpflege in den Schulen. Das Ziel ist, die Kinder, von der ersten Schulklasse angefangen, alljährlich auf ihren Zahnbestand zu untersuchen, zur Zahnpflege anzuleiten und, wenn nötig, ärztlich zu behandeln (13 Schulzahnkliniken). Leistungen der Schulzahnkliniken im Jahre 1927: 24.925 Neuuntersuchungen, 8324 Revisionen, 24.885 Plomben, 9234 Wurzelbehandlungen, 56.841 Zahnreinigungen durch den Arzt.

Die Gemeinde plant auch die Errichtung einer Zentral-Augenuntersuchungsstelle, in der alle Schulkinder systematisch und obli-



Städtisches Kinderfreibad im Türkenschanzpark.
Wien, 18. Bezirk



Habsburgerschloß Wilhelminenberg, jetzt städtisches Kinderheim.
Wien, 16. Bezirk



Saal im Habsburgerschloß Wilhelminenberg, jetzt städtisches Kinderheim,
Wien, 16. Bezirk



Kindergarten im städtischen Wohnbau „Quarinplatz“. Wien, 10. Bezirk

gatorisch auf ihre Sehschärfe untersucht und nötigenfalls mit Augengläsern beteiligt werden sollen.

Hierher gehört auch die Einrichtung der Kinderfreibäder (18), die im Sommer 1928 von 1.223.017 Kindern besucht waren.

Eine bedeutsame Aktion dient dem Zwecke, Lehrlingen einen vierwöchigen Erholungsurlaub in eigenen Heimen zu verschaffen. Die Gemeinde Wien beteiligt sich an dieser in der Hauptsache von den Krankenkassen gestützten Aktion durch Zahlung der Verpflegskosten für viele Lehrlinge. In drei Heimen für männliche Lehrlinge mit 1150 Betten konnten in den Jahren 1918 bis 1927 35.568 männliche Lehrlinge und in drei anderen Heimen mit 950 Betten in derselben Zeit 18.638 Lehrlinge einen Erholungsurlaub verbringen. Im Jahre 1928 wurden 11.600 Lehrlinge und Lehrlingmädchen in die Heime entsendet.

Großzügig wurde der Kampf gegen die Tuberkulose in Angriff genommen, wofür in der Vorkriegszeit nichts vorgesehen war. Die Tuberkulösenfürsorgestellen (10) haben vor allem die Kranken ausfindig zu machen und dann die zweckmäßigste Form zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu finden. So wurden im Jahre 1927 mehr als 89.538 Untersuchungen und 58.933 Hausbesuche gemacht, über 13.000 Kranke in Anstalten untergebracht. Die Gemeinde Wien verfügt derzeit über nahezu 2000 Betten für Tuberkulose und hat sich noch einige Hundert in sechs fremden Anstalten gesichert. Darunter sind besonders Anstalten für tuberkulöse Kinder teils in den Alpen, teils an der Adria. Alle Betten werden von einer Zentralstelle aus belegt, so daß eine rationelle Verteilung der Kranken möglich ist. Diese Zentralaufnahmsstelle hat im Jahre 1927 6427 Patienten untergebracht, dabei rund 10.000 Untersuchungen gemacht. Neu ist die Einrichtung, Kinder, die durch eine tuberkulöse Umgebung gefährdet sind, in fremde Familienpflege zu bringen. Die Arbeit der Gemeinde hat den großen Erfolg, daß die Zahl der Todesfälle mit Tuberkulose als Ursache von 30 im Jahre 1913 auf 21 im Jahre 1927 für je 10.000 Einwohner zurückging. Durch Tuberkulose der Atmungsorgane sterben jetzt nur mehr halb soviel Menschen in Wien als vor dem Kriege.

Auch die Behandlung mittelloser Lupuskranker ist ein besonderer Zweig der Krankenfürsorge. Ein Institut für Krüppelfürsorge mit einem Ambulatorium für Prothesenbedürftige und orthopädische Werkstätten sei noch genannt.

Was die allgemeine Krankenpflege anlangt, so betreibt die Gemeinde neben den Bundesanstalten ein mustergültiges städtisches Krankenhaus mit 1000 Betten und übernimmt die Wiener Kinderospitäler, die bisher von Stiftungen erhalten wurden, der Reihe nach, wenn sie notleidend werden. Sie führt auch ein städtisches Entbindungsheim, ferner zwei große Anstalten für Geistes- und Nervenranke.

Entsprechend der großen Bedeutung, die die Bluttransfusion als lebensrettendes Heilverfahren in den letzten Jahren erlangt hat, wird die Gemeinde eine Blutgruppenuntersuchungs- und Evidenz-

haltungsstelle schaffen. Es sollen dort einerseits die Blutgruppen der in Betracht kommenden Empfänger bestimmt und anderseits ein Kataster der in Betracht kommenden und tauglich befundenen Spender geführt werden, so daß zu jeder Tages- und Nachtzeit im Bedarfsfalle der geeignete Spender angegeben werden kann.

Da die Ordensschwwestern der städtischen Anstalten nach und nach durch weltliche Pflegerinnen ersetzt werden, ist eine eigene städtische Krankenpflegerinnenschule errichtet worden. Diese Schule umfaßt bereits drei Jahrgänge mit einem Internat für 134 Schülerinnen und hat sich bisher ausgezeichnet bewährt. Auch Fortbildungskurse für das städtische Pflegepersonal sind eingerichtet worden.

Ergänzt wird der städtische Gesundheitsdienst noch durch eine Eheberatungsstelle (1927 288 Parteien), die von einem geeigneten Arzt geleitet wird. Hierzu kommt noch eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke (1927 1790 Parteien); schließlich eine Trinkerfürsorgestelle (1927 1303 Parteien), welche mit der Trinkerheilstätte der Gemeinde Wien Hand in Hand geht und die von dort entlassenen Patienten weiter in Beobachtung hält. Schließlich wurde eine Fürsorgestelle für Geistesgestörte und psychopathische Menschen errichtet, welche es sich zur Aufgabe setzt, die aus den Irrenanstalten in Heimpflege Entlassenen zu beobachten, deren Verwandte zu beraten und auch psychopathischen Personen selbst mit Rat zur Seite zu stehen.

Ein Berufsberatungsamt, das 1927 20.132 Besprechungen durchgeführt hat, gibt ärztliche und berufstechnische Ratschläge vor der Berufswahl, vermittelt überdies auch Lehrstellen (1927: 5983).

Eine hygienische Untersuchungsstelle besorgt die Kontrolle des Trinkwassers, die Prüfung der Desinfektionsmittel, die Kontrolle der Abwässeranlagen usw.

Zum Fürsorgewesen gehört auch die Friedhofsverwaltung. Eine gründliche Reorganisation hat eine wesentliche Verbilligung des Betriebes ermöglicht, was der Bevölkerung durch Verbilligungen zugute kommt. Die Errichtung eines Krematoriums, um dessentwillen die Gemeinde in einen schweren Konflikt mit der klerikalen Bundesregierung geriet, der auch den Verfassungsgerichtshof beschäftigte, ermöglicht jetzt auch in Österreich die Feuerbestattung. Eine eigene Steinmetzwerkstätte besorgt die Überarbeitung heimgefallener Grabsteine und deren Verkauf zu billigen Preisen. Auf dem größten Wiener Friedhof befindet sich ein eigener Teil für die Kriegsgefallenen. Dort hat die Gemeinde Wien im Jahre 1925 ein großes Denkmal für die Opfer des Weltkrieges errichtet.

Die Gesamtzahl der in Gemeindeanstalten befindlichen Pfleglinge betrug am 31. Dezember 1927 rund 20.000. Außerdem wurden zur selben Zeit für 58.000 Menschen von der Gemeinde Erhaltungsbeiträge und Pflegegelder gezahlt. Die gesamten Nettoausgaben der Gemeinde für die Wohlfahrtspflege betragen für 1929 85 Millionen Schilling, fast dreimal soviel wie in der Vorkriegszeit!

Das Schul- und Bildungswesen.

Außerordentliche Sorgfalt wendet die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung naturgemäß dem Schulwesen zu. Der ungeheure Rückgang der Schülerzahl, die im letzten Jahre vor dem Kriege 240.000 betrug und im Schuljahr 1927/28 auf 133.000 gesunken ist, wurde nicht dazu benutzt, Lehrer abzubauen und große Ersparungen zu machen. Er wurde vielmehr eine günstige Voraussetzung für die Durchführung einer großzügigen Schulreform. Die durchschnittliche Schülerzahl in den Klassen betrug im letzten Friedensjahr 47 und ist heute 30.

Die Schulreform.

Da Wien Gemeinde und Land zugleich ist, hat es auf dem Gebiet des niederen Schulwesens weitgehende Kompetenzen. Darum konnte das Werk der Schulreform des Bundes, das nach dem Austritt der Sozialdemokraten aus der Bundesregierung im Jahre 1920 stecken blieb, in Wien fast unbehindert fortgeführt werden. Die große Reform besteht vor allem darin, den Grundsatz des Arbeitsunterrichtes und der Konzentration des Unterrichts zur Geltung zu bringen. Darauf ist der Lehrplan der neuen Schule aufgebaut. Der starre Stundenplan von einst ist in der Volksschule verschwunden. Die Seelenforschung des Kindes ist in den Mittelpunkt der Erziehung gestellt. An die Stelle der früheren Lernschule ist die Arbeitsschule getreten. Die Lehrgegenstände gruppieren sich größtenteils um den Lehrausgang. Er ist kein müßiges Spazierengehen, sondern eine Anleitung zu planmäßigem Beobachten, dem eine Anleitung zur Mitteilung des Beobachteten folgt. Der Schüler wird zur freien Rede, zum freien Aufsatz, zum Zeichnen und Modellieren angehalten. Der Unterricht ist nicht mehr in Fächer zerrissen, sondern bildet in den ersten vier Jahren ein einheitliches Ganzes. Der Lehrplan schreibt für jedes Schuljahr das Bildungsziel vor, die Wahl des Weges zur Erreichung des Zieles ist dem Lehrer überlassen. An die Stelle der Lesebücher, die den Schrecken der Kinder bildeten, ist die Klassenlektüre getreten, für welche von der Gemeinde 100 inhaltlich geschlossene Bändchen herausgegeben wurden, anfangend von den einfachen Märchen und Fabeln bis zu einer Auswahl aus den Klassikern und der modernen Literatur. So wird zugleich ein wirksamer Kampf gegen die Schundliteratur geführt. An die Stelle des Katalogs ist die Schülerbeschreibung getreten. Der Schülerbeschreibungsbogen wird die beste Grundlage für die Berufsberatung bilden. Der Schüler nimmt aus der Schule nicht mehr bloß positive Kenntnisse mit, sondern auch die Fähigkeit, sich neue Kenntnisse zu erwerben, wirklich lebensstüchtig zu werden.

Ein Stück Schulreform besteht darin, daß das Bildungsprivileg der besitzenden Klassen abgebaut wird. War früher die Mittelschule den Besitzlosen im allgemeinen nicht zugänglich, so wurde durch das Hauptschulgesetz im Jahre 1927 die bisher dreiklassige Bürgerschule in die vierklassige Hauptschule umgewandelt,

deren Lehrplan dem gleichzeitig vereinheitlichten Lehrplan der Untermittelschule möglichst angeglichen wurde, so daß der Übertritt aus einer Hauptschulklasse in die nächsthöhere Mittelschulklasse ohne Aufnahmeprüfung ermöglicht ist. Das hat den großen Vorteil, daß die Entscheidung über die Berufswahl, die jetzt vielfach mit dem zehnten Lebensjahr getroffen werden muß, bis zum vierzehnten Lebensjahr verschoben werden kann. Diese tiefeinschneidende Reform wird auf Grund der sorgfältigen Wiener Versuche nunmehr in der ganzen Republik durchgeführt.

Im Schulwesen darf es aber keinen Stillstand geben. Nach Durchführung der Unterrichtsreform im Sinne der Arbeitsschule beschäftigt sich die Lehrerschaft Wiens gegenwärtig mit den schwierigen Fragen der Gemeinschaftserziehung. In 377 Versuchsklassen wurden alle pädagogischen Maßnahmen studiert und praktisch erprobt, durch die die Schulklassen in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften umgewandelt werden. Jedes Schulkind soll sich als Glied der Schüलगemeinschaft fühlen, es soll an der Aufrechterhaltung der Ordnung und an der Aufstellung des Arbeitsplanes mitwirken.

Ein großes Übel der früheren Schule war die Wiederholung der Klassen, die 11 Prozent der Kinder traf. Viel kostbare Zeit ging dabei verloren. Um diesem Übel zu steuern, werden jetzt langsam arbeitende Schüler in eigenen Klassen mit besonders herabgesetzter Schülerzahl zusammengefaßt und besonders tüchtigen Lehrern übergeben. Für Kinder, die viele Unterrichtstage versäumt haben, wurden eigene Nachholstunden eingerichtet. Für schwachsinnige Kinder bestehen eigene Hilfsschulen; auch für schwerhörende, schlechtsehende, taube und blinde Kinder ist besondere Vorsorge getroffen. Kinder, die vor dem Ende der Schulzeit stehen, erhalten einen eigenen Abschlußunterricht. Auch Sonderkurse für besonders begabte Kinder bestehen. Eigene Begabtenkurse für Musik, für Sprachen, Werkunterricht für Chemie und Physik usw. wurden geschaffen.

Die Voraussetzungen der Reformarbeit.

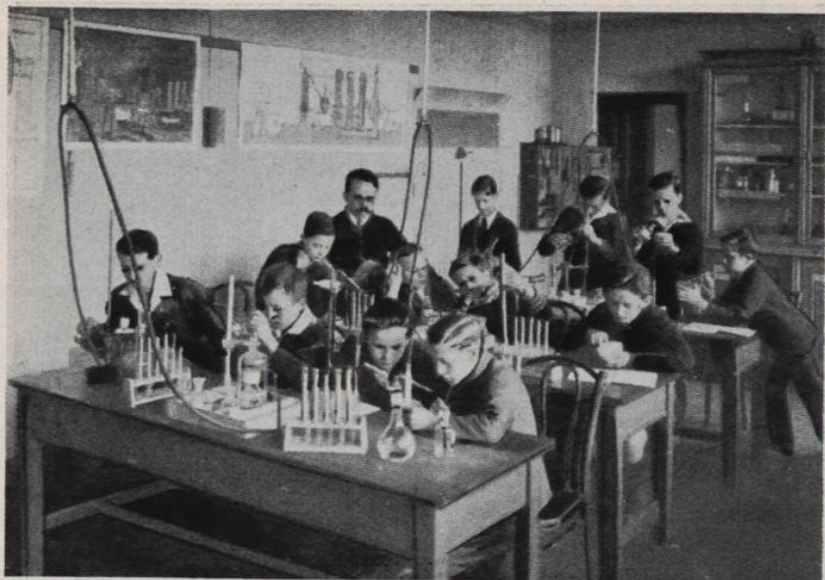
Die Schulreform wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht auch die Voraussetzungen für ihre praktische Durchführung geschaffen worden wären. Zunächst mußten die Lehrer dafür gewonnen werden. Es wurde kein Zwang ausgeübt, sondern der erfolgreiche Versuch unternommen, die Lehrer durch Fortbildungskurse und Arbeitsgemeinschaften für die Reform zu gewinnen. Neue Fachzeitschriften wurden herausgegeben. Das Pädagogische Institut der Stadt Wien mit 93 Dozenten und 3574 Hörern ist das Zentrum der Lehrerfortbildung. Ein Psychologisch-experimentelles Institut zur wissenschaftlichen Pflege der Seelenforschung des Kindes wurde errichtet. Eine von der Gemeinde im Jahre 1924 geschaffene pädagogische Zentralbücherei versorgt alle Interessenten, vom Lehramtszögling und der Kindergärtnerin angefangen bis zum Mittelschullehrer, mit der schul- und fachwissenschaftlichen Literatur. Die Bücherei umfaßt gegenwärtig 130.000 Werke und hat



Modellierunterricht in der Hauptschule



Handarbeitsunterricht in der Hauptschule



Chemische Übungen in der Schule



Naturwissenschaftliche Übungen in der Hauptschule

400 Zeitschriften. Sie ist derzeit in bezug auf die Neuerscheinungen auf pädagogischem Gebiet die besteingerichtete Fachbibliothek des Kontinents.

Zur Heranbildung neuer Lehrer wurden viersemestrige hochschulmäßige Lehrerbildungskurse am Pädagogischen Institut für absolvierte Mittelschüler und Seminaristen eingerichtet; die praktische Ausbildung erfolgt an der Institutsschule, an Versuchsklassen und an andern Klassen der öffentlichen Schulen. Die fachwissenschaftliche und philosophische Ausbildung erfolgt an den Hochschulen Wiens. Die Wiener Stadtverwaltung hat für jeden zweiten Hörer ein Stipendium zu 420 Schilling jährlich gestiftet.

Zur Schulreform braucht man nicht nur Lehrer, sondern auch die Mitarbeit der Eltern. Die Eltern jeder Schule wurden in Vereinigungen zusammengefaßt. Die Elternversammlungen beschäftigen sich mit Schulreform- und Erziehungsfragen, sie nehmen an der Schulreform aktiven Anteil. In diesen 439 Elternvereinen wirkten im Schuljahr 1927/28 8887 Eltern und 2398 Lehrpersonen als Elternräte. Fast ein Drittel der Elternräte sind Frauen. Von der Größe der Arbeit der Elternräte geben einige Zahlen einen Begriff: Im Schuljahr 1927/28 haben 3507 Elternratsitzungen stattgefunden. Die Elternvereine hatten 301.870 Schilling Einnahmen und 275.490 Schilling Ausgaben. Die Jahresbeiträge der Eltern schwanken zwischen 30 Groschen und 6 Schilling. Es wurden 2301 Elternabende abgehalten, die von 223.000 Personen besucht waren, wobei politische Fragen von der Erörterung ausgeschlossen sind. Außerdem wurden 678 Feste mit 207.000 Besuchern und 249 Ausstellungen mit 36.000 Besuchern veranstaltet. Viele Elternvereine veranstalten auch Kurse für Kinder, Wanderungen, bringen Mittel für den Landaufenthalt bedürftiger Kinder, für Musikinstrumente und dergleichen auf.

Selbstverständlich war es notwendig, auch die äußeren Vorbedingungen für diese Umwälzung der Schule zu schaffen. Dazu mußten die im Kriege verwahrlosten Schulgebäude wieder instandgesetzt und modernisiert werden. Ihre Beleuchtung wurde verbessert, Schulbäder neu eingerichtet. Die Fürsorgetätigkeit der Gemeinde begann, wie schon dargelegt wurde, sich auch auf die Schule zu erstrecken. Schulzahnkliniken und Schulärzte sind eingeführt worden. Jugendfürsorgerinnen kommen alle vierzehn Tage in die Schule, um in allen Notstandsfällen einzugreifen. Es gibt keine hungernden Schulkinder mehr. Dafür hat die Schülerverspeisung der Gemeinde gesorgt. Einem stets wachsenden Teil der Schulkinder ist ein Ferienaufenthalt auf dem Lande gesichert. Sämtliche Lernmittel werden allen Kindern ohne Unterschied unentgeltlich gegeben. Zur Förderung der Lehrgänge gibt die Gemeinde Freikarten für die Straßenbahn aus.

Um Schülerausflüge aus dem In- und Ausland nach Wien zu ermöglichen, wurde eine Schülerherberge eingerichtet. Dort haben in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. August 1928 3520 Schüler aus den österreichischen Bundesländern und 5400 aus 13 europäischen Staaten 27.474 Nächte verbracht und Verpflegung erhalten.

Eine bedeutsame Neuerung wurde an den Mittelschulen begonnen: die Errichtung von Schulgemeinden. Sie sollen als Zusammenfassung der Schüler durch Selbstregierung den Gemeinsinn und das Verantwortlichkeitsgefühl entwickeln. Ihre Tätigkeit kann sich auf mannigfache Gebiete erstrecken, zum Beispiel auf die Verwaltung einzelner Einrichtungen, wie Schulbücherei, Lehrbüchersammlung, dann auf die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt, Vorbereitung von Schulveranstaltungen usw. Der Einführungserlaß bezeichnet als eines der Wesensmerkmale der Schulgemeinde die wirksame Teilnahme der Schüler an der Erledigung von Disziplinarfällen. Die Schulgemeinden sind nicht obligatorisch.

Das ganze Schulwesen (840 Schulanstalten, 6951 Klassen, 200.132 Schüler, 11.262 Lehrpersonen) wird vom Stadtschulrat geleitet, der auf Grund eines Wiener Landesgesetzes demokratisch zusammengesetzt ist. Die Mehrheit und Minderheit des Gemeinderates sind in ihm vertreten. Die Lehrer entsenden freigewählte Delegierte in diese Körperschaft, der auch die Mittelschulen des Bundes und die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt sind.

Das Fortbildungsschulwesen.

Das Fortbildungsschulwesen spielt eine große Rolle. In Österreich besteht für Lehrlinge die Fortbildungsschulpflicht. Das Fortbildungsschulwesen ist ländersweise geregelt. In Wien ist Tagesunterricht eingeführt. Das Schuljahr beträgt meist 10 Monate mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche. Der Unterricht ist für alle Gewerbe bereits verfachlicht. Sein Ziel ist, die notwendigerweise einseitige Meisterlehre zu ergänzen. Lehrgegenstände sind: gewerblich-kaufmännischer Unterricht, Materialien- und Fachkunde, die einschlägigen Kapitel aus Physik und Chemie, Fachzeichnen, Bürgerkunde und Gewerbehygiene. Die Fortbildungsschulen von 80 Gewerben haben eigene, sehr gut ausgestattete Lehrwerkstätten. Der Unterricht ist unentgeltlich. Auch die Lernmittel und das Werkstättenmaterial werden größtenteils unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für einzelne Gewerbe gibt es bereits eigene Lehrbücher. Es besteht der Plan, zweihundert derartige Bücher für den Fortbildungsschulunterricht herauszugeben.

Zur körperlichen Ertüchtigung werden die Schüler in der schulfreien Zeit im Turnen, Schwimmen und in verschiedenen andern Sportzweigen geübt. Unter fachmännischer Führung werden Wandergruppen an Sonntagen ins Gebirge geführt. Exkursionen in mustergültige Betriebe erweitern ihren fachmännischen Blick. Musikunterricht und Bibliotheken mit reichen Beständen sorgen für ihre geistige Ausbildung. Für Notleidende sind Lehrlingsheime eingerichtet, wovon 4 von der Gemeinde Wien und 3 vom Fortbildungsschulrat erhalten werden. Besonders arme Lehrlinge und Lehrlingmädchen erhalten vom Fortbildungsschulrat auch Kleider und Schuhe, die zum größten Teil in den eigenen Schulwerkstätten erzeugt werden.



Artikulationsübungen für taubstumme Kinder



Unterricht im Zähneputzen



Denkmal „Der erste Schritt“ von Charlemont im Kinderheim Wilhelminen-
berg, Wien, 16. Bezirk



Bibliotheksraum im städtischen Wohnbau „Sandeleiten“. Wien, 16. Bezirk

In den Fortbildungsschulen bestehen Schüलगemeinden, die sich vortrefflich bewähren. Sie haben viel zur Verbesserung des Schulbesuchs, der Ordnung und Disziplin in der Schule beigetragen und wertvolle Anregungen gegeben. Die meisten Disziplinarfälle werden durch die Funktionäre der Schüलगemeinde selbst erledigt. An der Wiener Fortbildungsschule gibt es keine Prügelstrafe, keinen Karzer und kein Nachsitzen. Nur an dem Grundsatz wird strenge festgehalten, daß jeder mutwillig verursachte Schaden gutgemacht werden muß. Als wertvollster Erziehungsfaktor bewähren sich an den Fortbildungsschulen die Arbeit und der Gemeinschaftsgeist der Schüलगemeinden. Disziplinwidrigkeiten kommen an den Fortbildungsschulen äußerst selten vor.

Noch aus der Vorkriegszeit besteht ein großes Zentralfortbildungsschulgebäude, in dem mehr als 5000 Schüler gleichzeitig unterrichtet werden können. In ihm sind 32 Schulen, hauptsächlich für die metallverarbeitenden Gewerbe untergebracht. Sie werden von rund 14.000 Schülern besucht. In den Jahren 1925 und 1926 wurde ein zweites großes Zentralfortbildungsschulgebäude gebaut. In ihm sind 18 Schulen mit mehr als 5000 Schülern, zum größten Teil aus den holzbearbeitenden Gewerben, untergebracht. Beide Gebäude sind mit modern eingerichteten Werkstätten versehen. Das neue Zentralfortbildungsschulgebäude erheischte für den Bau und die Einrichtung einen Aufwand von 87 Millionen Schilling. Die fachliche Fortbildungsschule für Juweliere ist mit ihren modernen Werkstätten in einem dritten Gebäude untergebracht. Im Jahre 1928 wurde für die fachliche Fortbildungsschule für Gärtner ein großer Schulgarten im Ausmaß von 70.000 Quadratmeter angelegt. Die Schulen, die in den Zentralgebäuden keinen Platz haben, sind in Volksschulgebäuden untergebracht.

Für das Uhrmachergewerbe besteht bereits eine Lehrwerkstätte, deren Besucher dort vollständig ausgebildet werden, also keine Meisterlehre mehr haben. Es wird angestrebt, derartige Lehrwerkstätten auch für andere Gewerbe zu errichten und andererseits auch die jugendlichen Hilfsarbeiter fortbildungsschulpflichtig zu machen.

Um die beschäftigungslosen Gehilfen in den ersten drei Jahren nach der Auslehre vor dem Verfall ihrer fachlichen und sittlichen Kräfte zu bewahren, hat der Fortbildungsschulrat im Jahre 1928 für sie drei- bis sechsmonatige Ausbildungskurse geschaffen, in denen sie wöchentlich einen halben Tag theoretischen und drei halbe Tage Werkstättenunterricht unentgeltlich erhalten. Die arbeitslosen jungen Gehilfen werden da besonders in neuen Arbeitsverfahren unterwiesen. Die Teilnehmer dieser Kurse sind von den Unternehmern als besonders qualifizierte Arbeiter sehr gesucht.

Das ganze Fortbildungsschulwesen untersteht in erster Instanz dem Fortbildungsschulrat, dem Vertreter der Gemeinde Wien, der Unternehmer und der Arbeiter, Vertreter der Schulbehörde und der Lehrer angehören. Die Sozialdemokraten haben in dieser Körperschaft die Mehrheit. Die Gemeinde Wien zahlt 45 Prozent der

Kosten des Fortbildungsschulwesens, das sind für 1929 3'06 Millionen Schilling.

Der Gesamtaufwand der Gemeinde für das Schulwesen ist für 1929 mit 73'4 Millionen Schilling veranschlagt. Scheidet man die Kosten für die gewerblichen Fortbildungsschulen aus, so ergibt sich auf den Kopf des Schulkindes ein Jahresaufwand von 557 Schilling, mehr als doppelt soviel wie im Jahre 1913. Fachleute aus dem ganzen Erdenrund kommen nach Wien, seine neuen Schuleinrichtungen zu studieren.

Das Volksbildungswesen.

Eine besondere Einrichtung bilden die Stipendien zur Förderung des Studiums Minderbemittelter. Im Jahre 1928 werden 400 Stipendien zu 300 Schilling für Mittelschüler, 400 zu 420 Schilling für Hochschüler und 70 zu 420 Schilling für Hörer des Pädagogischen Instituts verteilt.

Die Gemeinde hat auch Wohnräume für unbemittelte Studenten zur Verfügung gestellt und im Jahre 1927 für diese Zwecke ein eigenes Haus gebaut, das außer 26 Wohnräumen Studierzimmer, Musikzimmer usw. enthält und von einer Studentenvereinigung verwaltet wird. Die Studenten zahlen dort monatlich 15 Schilling für die Wohnung samt Beleuchtung und zwei Bäder in der Woche.

Auf dem Gebiete des Volksbildungswesens besitzt Wien bekanntlich mustergültige Einrichtungen neutraler Organisationen, wie des Volksbildungsvereins und des Volksheims, der Urania usw. Die Gemeinde fördert ihre Tätigkeit wie auch die anderer ähnlicher Vereinigungen durch Gewährung von Subventionen. Sie erhält außerdem selbst eine große Volksbücherei und hat durch namhafte Subventionen die Bestrebungen ermöglicht, Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter und Angestellte zu billigen Preisen zu veranstalten. Heute, da sich in Wien mehrere leistungsfähige Kunststellen (ähnlich der Freien Volksbühne) auf solche Art entwickelt haben, bezeugt die Gemeinde ihr Interesse für diese Kulturarbeit immer noch durch Geldzuwendungen.

Wie die Volksbildung wird auch der Körpersport von der Gemeinde gefördert, nicht nur durch Überlassung städtischer Turnsäle und Sportplätze, sondern auch durch Geldzuwendungen an Sportvereine aller Art. Überdies trifft die Gemeinde Vorbereitungen zum Bau eines großen Stadiums.

Förderung der Kunst.

Die Gemeinde fördert nach Kräften auch die Kunst. Das große Wohnbauprogramm gibt Gelegenheit, eine wachsende Zahl von Architekten zur Lösung von Aufgaben heranzuziehen, an die sich private Bautätigkeit nie heranwagen könnte. So erhalten Männer von Ruf und junge Talente die Möglichkeit zur Betätigung. Aber auch Bildhauer erhalten so mannigfache Beschäftigung. Vor allem Fassadenschmuck und Zierbrunnen kommen in Betracht. Aber auch Denkmäler gelangten schon zur Aufstellung. Manches, was da ge-

schaffen wurde, gehört zu den besten Leistungen moderner Bildhauerkunst. Auch die Maler erhalten Gelegenheit zu künstlerischem Schaffen.

Durch die Subventionierung der Künstlervereinigungen und die Widmung von Ehrenpreisen für namhafte Kunstwerke sucht die Gemeindeverwaltung das künstlerische Schaffen im Sinne einer Qualitätssteigerung zu beeinflussen und durch die Gewährung von Ehrenpensionen verdienten alten Künstlern aller Gebiete ihre wirtschaftliche Lage zu erleichtern.

Aber auch dem jungen Nachwuchs hat die Gemeinde durch die dauernde Stiftung alljährlich zur Verleihung gelangender Kunstpreise ihr Interesse zugewandt. Sie werden für das Gebiet der Dichtkunst, Musik und bildenden Kunst ausgeschrieben und dienen der Förderung aufstrebender Talente, denen durch diese Geldpreise wenigstens für eine bestimmte Zeit die Sorge um den Lebensunterhalt genommen und damit Ruhe und Freude zu intensiver Arbeit gegeben wird.

Durch die in bestimmten Zeitabschnitten veranstalteten Musik- und Theaterfeste leiht die Gemeinde auch darstellenden Künstlern und Musikern ihre fördernde Unterstützung und gibt begabten jungen Autoren bei diesem Anlaß die Gelegenheit, ihre dramatischen und musikalischen Werke mit hervorragenden Schauspielern und Musikern vor der Öffentlichkeit zur Aufführung zu bringen.

Die Gemeinde Wien besitzt ein Historisches Museum, ein Römisches Museum, ein Schubert-Museum, ein Haydn-Museum, die mit der Stadtbibliothek in den „Städtischen Sammlungen“ vereinigt sind. Außerdem besitzt die Stadt als selbständiges Institut ein Uhrenmuseum, das die Entwicklung der Räderuhr veranschaulicht. Die Städtischen Sammlungen haben die Aufgabe, die Geschichte, Kultur und Kunst Wiens in Sammlungen von Denkmälern, Urkunden, Überresten, Funden, Porträten, Ansichten und Bildwerken darzustellen. In eifriger systematischer Tätigkeit konnte so ein Museum geschaffen werden, das sich, wenn auch nicht in seiner räumlichen Ausdehnung, so doch seiner Bedeutung nach, dem einzigen namhaften Institut gleichen Charakters, dem Musée Carnavalet in Paris, an die Seite stellen kann. Bei der Betonung des heimatkundlichen Unterrichts im neuen Lehrplan der Haupt- und Mittelschulen kommt dem Historischen Museum der Stadt Wien wie auch seinen vorgenannten Annexen als Heimatmuseum eine besondere Wichtigkeit zu. (Von rund 90.000 Besuchern im Jahre 1927 waren 35.000 Schulkinder.) In dieser Erkenntnis und dem Bestreben, alle kulturfördernden Einrichtungen zu unterstützen und auszubauen, stellt die Gemeindeverwaltung namhafte Mittel (derzeit 140.000 Schilling jährlich) für die Städtischen Sammlungen zur Verfügung, die es ermöglichen, die umfangreichen Bestände, unter denen sich viele außerordentlich kostbare Stücke und Kunstwerke befinden, um manches wertvolle Objekt zu vermehren. So konnten in den letzten Jahren mehrere bedeutende Werke der bildenden Kunst erworben werden.

Das Wohnungswesen.

Der Mieterschutz.

Österreich hat unter allen Staaten das radikalste Mieterschutzgesetz. Es gewährt nicht nur einen sehr weitgehenden Schutz vor Kündigungen, sondern schreibt auch eine Art der Zinsfestsetzung vor, die eine Enteignung des Hauseigentümers bedeutet. Er wird als Rentner dem Besitzer von Staatspapieren der Vorkriegs- und Kriegszeit gleichgestellt. Er bekommt also für den Goldwert, den sein Haus in der Vorkriegszeit hatte, nur eine fünfprozentige Verzinsung in Papierkronen (1 Goldkrone = 14.400 Papierkronen = 1'44 Schilling). Dies wird dadurch bewirkt, daß der Grundmietzins in der halben Höhe des Vorkriegszinses, aber eben in Papierkronen, festgesetzt wird. Allerdings sind gleichermaßen auch die Hypotheken der Vorkriegszeit entwertet worden. Überdies muß noch betont werden, daß die Hälfte der Wiener Häuser seit dem Krieg ihre Eigentümer gewechselt hat, was größtenteils zu Spekulationszwecken und mit ganz niedrigen Kaufpreisen, oft nicht einmal ein Zehntel des Vorkriegspreises, geschah. Durch bloße Erhöhung des Mietzinses auf das Vorkriegsausmaß würden viele Hausbesitzer mit den Einnahmen eines einzigen Jahres den ganzen Kaufpreis des Hauses bekommen.

Neben dem Grundmietzins hat der Mieter die Betriebskosten und den Instandhaltungszins zu zahlen, den das Mietengesetz mit einem Prozent des Friedenszinses in Gold, also außerordentlich niedrig festgesetzt hat, allerdings mit der Bestimmung, daß im Bedarfsfall der Hauseigentümer die notwendige Erhöhung bei der zuständigen Behörde verlangen kann.

Diese Tatsachen haben dazu geführt, daß die private Bautätigkeit vollständig unrentabel ist. Zwar stehen die neuen Häuser nicht unter Mieterschutz. Da aber das Einkommen der Menschen unter Berücksichtigung des niedrigen Mietzinses bestimmt wird, so vermag sich auch der Wohnungsbedürftige keine Wohnung zu mieten, deren Zins durch die gegenwärtigen Baukosten bestimmt wird. Für viele Arbeiter und Angestellte würde der normale Zins mehr betragen, als ihr ganzes gegenwärtiges Einkommen ausmacht.

Diese Verhältnisse haben der Gemeinde große Verpflichtungen auferlegt. Ihre Erfüllung war um so schwieriger, als es eine Wohnungsfürsorge der Gemeinde vor dem Krieg überhaupt nicht gegeben hat. Im Wiener Gemeinderat war in der christlichsozialen Ära das Interesse der Hausherren entscheidend, die fast die Hälfte aller Mandate in Anspruch nahmen. Die neue sozialdemokratische Verwaltung mußte die Wohnungsbewirtschaftung erst einrichten.

60.000 Gemeindewohnungen.

Die Anforderung nicht ausgenützter Räume konnte, solange Wien die Regelung selbst vornehmen durfte, zweckmäßig gestaltet werden. Mit 1. Jänner 1923 ist ein Bundesgesetz in Wirksamkeit getreten, das Durchstechereien Tür und Tor offen ließ. Wenn das Wohnungsamt der Gemeinde immer weniger instande ist, auch nur



Der städtische Wohnbau „Matteottihof“. Wien, 5. Bezirk



Hof mit Kinderbad im städtischen Wohnbau „Fuchsenfeldhof“, Wien, 12. Bezirk

die dringendsten Fälle der Wohnungsbewerber zu erledigen, so werde — so war die Rechnung der bürgerlichen Parlamentsmehrheit — die wachsende Wohnungsnot zur Durchbrechung des Mieterschutzes führen. Immerhin hat die Gemeinde in den Jahren 1919 bis 1925 44.838 Wohnungen angefordert. Am 31. Dezember 1925 ist das Bundesgesetz ganz erloschen, so daß nunmehr jeder Hauseigentümer über frei werdende Wohnungen selbständig verfügen kann. Allerdings ist er dabei den Bestimmungen des Mietengesetzes unterworfen. Eine Umgehung des Gesetzes erfolgt häufig dadurch, daß der neue Mieter einen einmaligen größeren Betrag zahlt. Darum suchen die Hauseigentümer für ihre leeren Wohnungen nicht wirklich Wohnungsbedürftige, sondern vor allem zahlungskräftige Mieter, während die Zahl der Wohnungslosen wächst. Gleich im ersten Halbjahr 1926, also unmittelbar nach dem Ende der Zwangswirtschaft, haben die Hauseigentümer 7970 Wohnungen neu vermietet. Von den neuen Mietern waren 7126 beim Wohnungsamt gar nicht und nur 511 in der dringlichsten Klasse vorgemerkt. Darum hat die Gemeinde eingegriffen. Schon die Ergebnisse des Anforderungsverfahrens hatten nicht ausgereicht, das Wohnbedürfnis zu befriedigen. Darum hat die Gemeinde in einer alle Kreise der Bevölkerung erfassenden Propaganda die Wohnbausteuer, den Beitrag aller Mieter, als Mittel vorgeschlagen, das Kapital herbeizuschaffen, mit dem die Gemeinde selbst bauen konnte, um die Zahl der Wohnungen zu vermehren. Die Finanzlage gestattet obendrein, auch noch andere Mittel flüssig zu machen. So verkündete die Gemeinde, die vom Jahre 1919 bis Ende 1923 schon 7259 Wohnungen geschaffen hatte, im Herbst 1923, sie werde in den nächsten fünf Jahren 25.000 neue Wohnungen bauen. Dieses Versprechen wurde nun ein volles Jahr früher erfüllt und das Bauprogramm um 5000 Wohnungen auf 30.000 erhöht. Im April 1927 wurde ein zweites großes Bauprogramm von 30.000 Wohnungen, die bis zum Jahre 1932 fertig sein werden, von der Gemeinde in Angriff genommen. Der Zins wird nicht entsprechend den Baukosten, sondern nur so hoch bestimmt, als zum Betrieb und zur ordentlichen Instandhaltung notwendig ist (in der Regel mit 20 Groschen pro Quadratmeter, wozu noch die Wohnbausteuer kommt) und wie es ungefähr den heutigen Mieterschutzverhältnissen entspricht. Die Gemeinde verzichtet also auf jede Verzinsung des Baukapitals. Der Mietzins in den neuen Gemeindehäusern beträgt etwa ein Achtel des Vorkriegszinses ähnlicher, aber schlechterer Wohnungen und ein Zwölftel dessen, was in Anbetracht der gegenwärtigen Baukosten normal als Mietzins zu berechnen wäre, wenn das Bauen für das Privatkapital rentabel sein soll.

Eine Verwendung der Gemeindegelder zur Unterstützung privater Baugenossenschaften (mit Ausnahme von Siedlungsgenossenschaften) kam nicht in Frage. Denn da es nirgends private Baukredite gab und ein Erträgnis der neuen Häuser nicht zu erwarten ist, so hätte die Gemeinde den Genossenschaften die ganzen Baukosten als Darlehen geben müssen. Sie zog es vor, selbst zu bauen und dabei zugleich Musterbeispiele dafür zu geben, wie Klein-

wohnungen beschaffen sein sollen. Das ist in Wien um so nötiger, als die Boden- und Häuserspekulanten in keiner deutschen Stadt so schrankenlos wirtschaften konnten als in Wien vor dem Krieg.

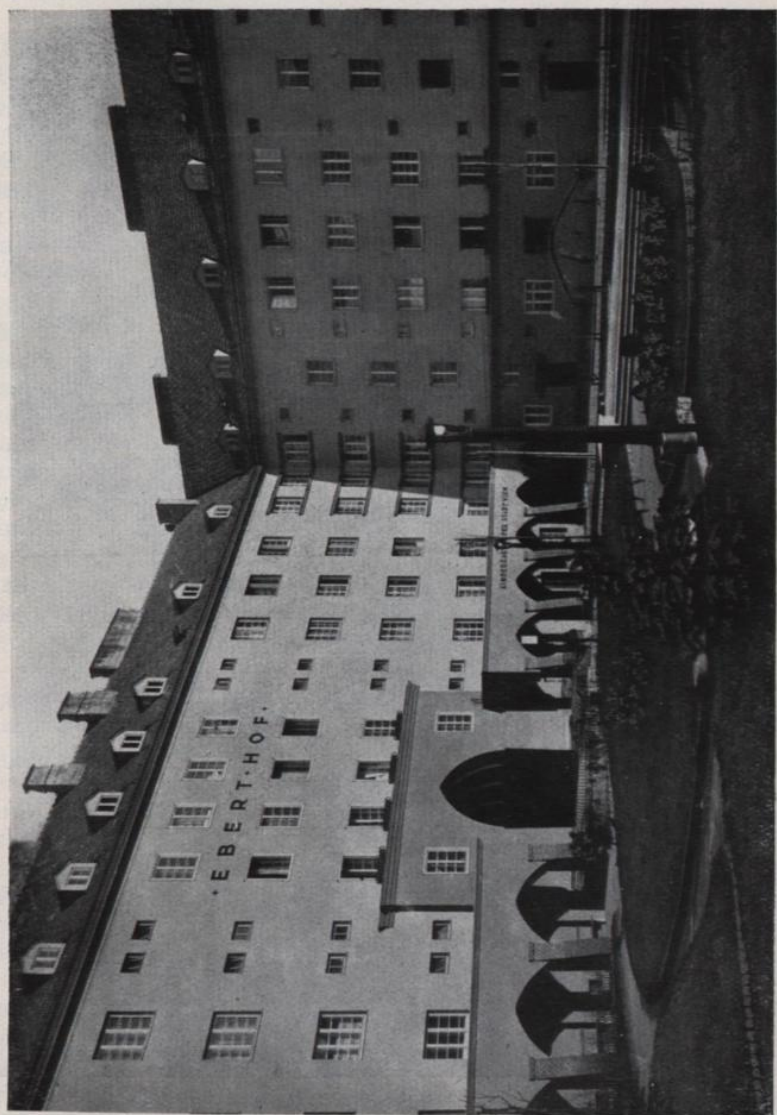
Hindernisse für die Bautätigkeit der Gemeinde.

Um die Voraussetzungen für die Bautätigkeit zu schaffen, mußte die Gemeinde erst genügend freien Grund und Boden im verbauten Gebiet erwerben. Dabei konnte sie wegen der Feindseligkeit der Bundesregierung nicht einmal von den bescheidenen Enteignungsmöglichkeiten Gebrauch machen, welche die österreichischen Gesetze gestatten. Aber ein anderer Umstand kam ihr zu Hilfe. Für die Bodenspekulanten, die aus der Vorkriegszeit Baugrund besaßen, wurde der Besitz unrentabel, wenn der Mieterschutz die private Bautätigkeit dauernd unmöglich machte und das städtische Wertzuwachssteuergesetz jeden Verkauf infolge der hohen Steuern erschwerte. So erwarb die Gemeinde wertvolle Baugründe im Stadtgebiet nacheinander zu Preisen, die nur einen Bruchteil des Friedenswertes darstellen. 16,430.000 Quadratmeter sind so seit dem Kriegsende bis Ende 1927 Gemeindebesitz geworden. Die Gemeinde hat in den Jahren 1923 bis 1927 287 Millionen Schilling für Bodenerwerb ausgegeben. Da die Gemeinde schon Ende 1918 5674 Hektar Grund besaß, der allerdings zum größten Teil für Bauzwecke nicht in Frage kommt, so war sie Ende 1927 Eigentümerin von 2651 Prozent der Wiener Bodenfläche und, sofern Straßen und Gewässer mitgerechnet werden, von 3678 Prozent der Gesamtfläche.

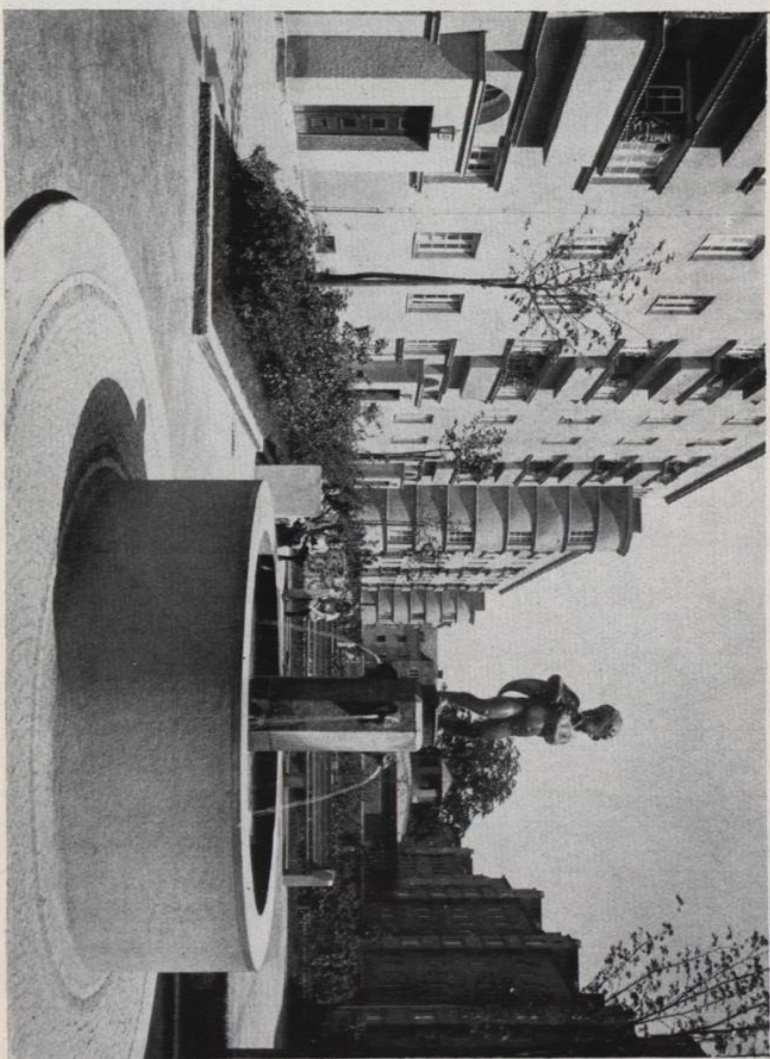
Ein großer Teil davon ist freilich für Wohnbauzwecke in absehbarer Zeit nicht verwendbar. Wien, früher das Zentrum eines Reiches mit 54 Millionen und jetzt die Hauptstadt einer kleinen Republik mit 6,5 Millionen Menschen, ist von den Kriegswirkungen schwer getroffen und vorläufig nicht durch rasche Entwicklung der Industrie in Ausdehnung begriffen. Daher ist die Erschließung neuer Wohngebiete an den Grenzen der Stadt nicht rentabel. Aus diesem Grunde und weil die Gemeinde ihren Grundbesitz nicht nach den Baubedürfnissen durch Enteignungsmaßnahmen erweitern kann, ist die Anlage von Gartenstädten auf dem Boden Wiens vorderhand nicht möglich. Bescheidene Anfänge wurden allerdings gemacht. In der Hauptsache müssen aber Wohnungen im verbauten Gebiet geschaffen werden, wo nur Hochbauten in Betracht kommen, die sich aber von allen Privatbauten sehr vorteilhaft unterscheiden.

Neue Wohnkultur.

Grundsatz für die Neubauten ist natürlich, möglichst gesund und praktisch eingerichtete Wohnungen zu schaffen. Direkte Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume ist das Ziel. Die meist sehr großen Bauten mit oft mehreren hundert Wohnungen machen keineswegs den Eindruck öder Mietkasernen. Sie sind schmucke Anlagen, manchmal wohl Sehenswürdigkeiten, die dem Stadtbild durch ihre Architektur ein neues Gepräge geben. Vom Baugrund



Der städtische Wohnbau „Eberthof“. Wien, 15. Bezirk



Anlage des städtischen Wohnbaus „Lindenhof“, Wien, 18. Bezirk

werden nur 30 Prozent, in dichtverbauten Gebieten höchstens 40 Prozent verbaut, während die alte Bauordnung eine 85prozentige Verbauung zuläßt. Diese Erlaubnis wurde von den privaten Bauherren restlos ausgenützt. Dadurch entstanden die engen Lichthöfe und dunklen, luftlosen Hinterhäuser.

Die neuen Wohnungen bringen auch eine Hebung der niedrigen Wiener Wohnkultur. Während von je 1000 vor dem Kriege in Wien erbauten Kleinwohnungen 953 keine Wasserleitung und 921 keinen Abort in der Wohnung hatten, ist beides in den Neubauten der Gemeinde in jeder Wohnung vorhanden. Während damals von je 1000 Kleinwohnungen nur 62 ein Vorzimmer hatten, ist das bei drei Vierteln aller von der Gemeinde erbauten Wohnungen der Fall. Es werden vorläufig nur Kleinwohnungen gebaut. Die größten umfassen zwei Zimmer, Kammer, Vorzimmer, Küche und Abort. Die derzeit zur Ausführung gelangenden Typen sind Wohnungen von 40 Quadratmeter (Zimmer, Kammer, Küche, Vorraum und Abort), von 48 Quadratmeter (noch eine Kammer dazu) und 55 Quadratmeter (2 Zimmer, Kammer, Küche, Abort) Flächeninhalt. Auch Einzelzimmer für alleinstehende Personen mit einer Kochstelle, Vorraum und Abort (20 Quadratmeter) werden gebaut. Die lichte Raumhöhe beträgt 2'8 Meter. In allen Anlagen sind große, gärtnerisch ausgestattete Höfe vorgesehen, die den Kindern des Hauses als Spielplatz dienen. Einzelne große Anlagen besitzen Spielsäle für die Kinder. Um eine geregelte Leitung und Beaufsichtigung der Kinder zu erwirken, werden in den größeren Wohnhausanlagen eigene städtische Kindergärten und Kinderhorte errichtet. Es kamen bis zum Ende des Jahres 1927 37 Kindergärten, 13 Horte und 8 Mutterberatungsstellen in Gemeindeneubauten zur Ausführung.

Bei Anlagen mit mehr als 300 Wohnungen werden maschinelle Dampfwaschereien mit Kochkessel, Waschmaschinen, Schleudermaschinen, Dampftrocknungsanlage, Einspritzvorrichtung, elektrisch angetriebener Wäschemangel und Bügelmaschinen eingerichtet. Der Hausfrau ist es dadurch ermöglicht, die Wäsche einer vier- bis fünfköpfigen Familie in einem Halbtage gebügelt in die Wohnung zu bringen.

Die meisten Wohnhausanlagen enthalten auch Brause- und Wannenbadeanlagen. Für die Benützung der Waschküche und der Badeanlagen werden nur die Betriebskosten und für die maschinelle Einrichtung eine Amortisationsquote eingehoben.

Es wurden auch mit verschiedenen Wohnungstypen Versuche gemacht. So wurde zum Beispiel ein Wohnhaus mit ganz kleinen Küchen gebaut, in denen alle für einen modernen Haushalt benötigten Gegenstände, von der eingebauten Kohlenkiste bis zum Warmwassergasautomaten, vorhanden sind. Ferner wurde ein Versuch mit einem Wohnhaus mit eingebauten Möbeln gemacht. Auch ein Einküchenhaus mit 92 einräumigen, 131 zweiräumigen Wohnungen, 2 Ledigenzimmern, 20 Personalzimmern und einer Dampfwascherei ist der Benützung übergeben.

Zur Verfassung der Baupläne werden die bedeutendsten Architekten des Landes herangezogen, soweit nicht das Stadt-

bauamt selbst die Pläne macht. Die Bauausführung wird an die privaten Bauunternehmer und Gewerbetreibenden übergeben, und zwar im Wege öffentlicher Anbotsverhandlungen. Sämtliche Baustoffe werden von der Gemeinde beigestellt. Die Leitung der Bauten sowie deren Abrechnung obliegt dem Stadtbauamte.

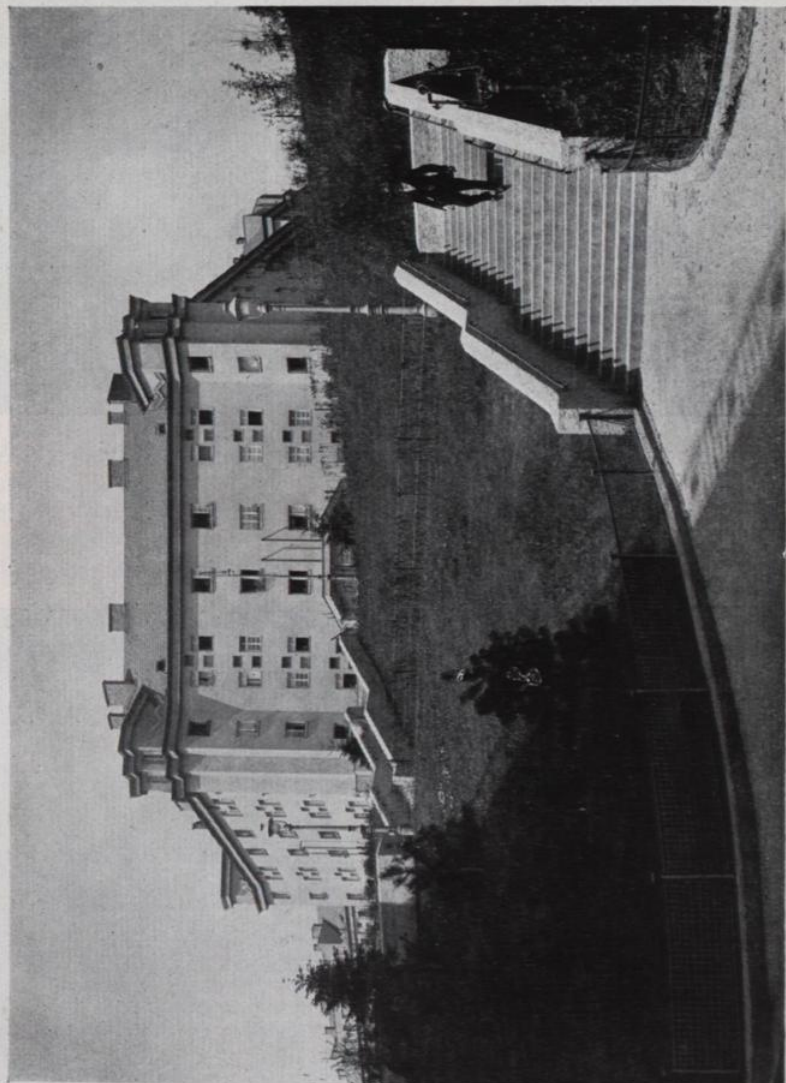
Die Wirkungen der städtischen Bautätigkeit.

Beim städtischen Wohnungsamt waren Ende 1927 rund 16.000 Wohnungsbewerber als bevorzugt vorgemerkt. Die Vormerkung erfolgt nach einem Punktsystem. Besondere Verhältnisse werden entsprechend berücksichtigt. Bei 1638 Bewerbern waren Unbewohnbarkeit oder Gesundheitsschädlichkeit ihrer gegenwärtigen Wohnung, bei 5560 getrennter Haushalt, bei 1763 Kündigung und bei 7039 Rummangel, Überbelag, weite Entfernung vom Arbeitsort und berufliche Gründe die Ursache für die Vormerkung.

Bessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, so gibt es noch mannigfache Entwicklungsmöglichkeiten der Bautätigkeit der Gemeinde. Eine planmäßige Wohnungsbewirtschaftung unter Aufrechterhaltung des Mieterschutzes für die Dauer erscheint durchaus nicht unmöglich. Während im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege durch die private Bautätigkeit halb soviel Wohnungen geschaffen worden sind, als Eheschließungen stattgefunden haben, beträgt die Zahl der durch die Gemeindebauten zuwachsenden Wohnungen jetzt etwa 40 Prozent der Zahl der Eheschließungen. Das Vorkriegsverhältnis kann also mit einiger Anstrengung hergestellt werden. Das große Wohnungsdefizit erklärt sich aus dem fast völligen Mangel an Bautätigkeit während des Jahrzehntes des Krieges und der ersten Nachkriegszeit. Es ist, wie immer die Wohnungswirtschaft eingerichtet wird, nur durch außerordentliche Maßnahmen innerhalb einer längeren Zeitperiode zu beseitigen.

Kann der Mieterschutz nicht aufrechterhalten werden, so wird sich die heutige Wohnbaupolitik der Gemeinde trotzdem nicht als falsch erweisen. Die Gemeinde wird im Besitz wertvoller Bauten sein und als Vermieterin zehntausender Wohnungen maßgebenden Einfluß auf dem Wohnungsmarkt besitzen, was für die künftige Zinsbestimmung und Wohnkultur von großer Bedeutung sein wird. Die großen finanziellen Opfer der Gemeinde sind also auf jeden Fall gerechtfertigt. Sie hat in dem Jahrzehnt von 1923 bis 1927 für Wohnbauten 390 Millionen ausgegeben, für die Jahre 1928 und 1929 zusammen mehr als 150 Millionen Schilling veranschlagt.

Das Wohnungsamt versuchte, auch noch auf andern Wege Baukapital herbeizuschaffen. Solange das Anforderungsgesetz in Kraft stand, konnten überzählige Wohnräume in Anspruch genommen werden. Das Wohnungsamt konnte aber auf die Anforderung verzichten, wenn für diese Räume ein Betrag erlegt wurde, der ausreichte, entsprechende neue Wohnräume in Bauten der Gemeinde zu schaffen. Es war also eine Art einmalige Abgabe für Luxuswohnungen, die vom Wohnungsamt eingehoben wurde. Sie hat fünf Millionen Schilling eingebracht, wozu noch kommt,



Der städtische Wohnbau „Professor-Jodl-Hof“. Wien, 19. Bezirk



Städtischer Wohnbau. Wien, 21. Bezirk, Kinzerplatz



Städtischer Wohnbau. Wien, 13. Bezirk, Hüttelbergstraße

daß eine größere Zahl von Kleinwohnungen als Äquivalent für überzählige Wohnräume in Luxuswohnungen freigemacht worden ist.

Ein anderes, freilich nicht allzuoft angewendetes Mittel zur Erlangung von Wohnungen bot die Übersiedlungshilfe. Sie wurde unter gewissen Umständen solchen Mietern gewährt, die aus Wien fortziehen oder ihre Wohnung räumen, um mit einem andern Mieter in Wien zusammenzuwohnen.

Die Instandhaltung der alten Wohnhäuser.

Die Sorge um die Erhaltung des Mieterschutzes erfordert, daß die Gemeinde auch den bestehenden Häusern ein besonderes Augenmerk zuwendet. Sie ist berufen, in allen Streitigkeiten (mit Ausnahme der Kündigungen), die auf Grund des Mietengesetzes zu entscheiden sind, als erste Instanz zu urteilen. Die Schlichtungsstellen des Magistrats in den 21 Wiener Bezirken sind außerordentlich stark in Anspruch genommen. Ihre Praxis hat für die Handhabung des Mietengesetzes große Bedeutung gewonnen. Um die in der Kriegszeit und in den ersten Nachkriegsjahren stark vernachlässigten großen Häuserreparaturen ohne allzu schwere Belastung der Mieter zu ermöglichen, gewährt die Zentralsparkasse der Gemeinde den Hauseigentümern Kredite zu mäßigem Zinsfuß. Sie betragen in den Jahren 1924 bis 1927 40,043.520 Schilling für 7257 Häuser. Wo Hauseigentümer mutwillig die Instandsetzung ihrer Häuser verweigern, greift die städtische Baubehörde ein. Werden die behördlichen Aufträge nicht befolgt, so kommt es zur Ersatzausführung. Die Gemeinde besorgt die dringendsten Arbeiten selbst und erlangt eine hypothekarische Sicherstellung.

Das Siedlungswesen.

Die Gemeinde fördert selbstverständlich auch, wo sie die nötigen Baugründe besitzt, das Siedlungswesen. Dieses ist aus der Entwicklung des Schrebergartenwesens hervorgegangen. Die Nahrungsmittelnot während des Krieges hat das Interesse an den Kleingärten lebendig gemacht. Die Gemeinde hat in der schlechten Zeit nach dem Kriege diese Entwicklung sehr begünstigt. Von den 87 Millionen Quadratmetern, die im Jahre 1927 für Schrebergärten benutzt wurden, waren 42 Millionen Quadratmeter Gemeindegrund. Der Pachtzins ist außerordentlich niedrig. Er beträgt für guten Boden im Jahre 1928 einschließlich der Grundsteuer 2 Groschen. Für die 25.000 Kleingärten (darunter etwa 15.000 auf Gemeindegrund) gibt es eine eigene Kleingartenstelle der Gemeinde, die Materialkredite gewährt, Prämierungen in die Wege leitet und im Einvernehmen mit den Organisationen die Richtlinien für das ganze Kleingartenwesen festsetzt.

Weit größere Bedeutung haben die Siedler gewonnen. Mit Unterstützung vor allem der Gemeinde ist eine Anzahl Kolonien entstanden, in denen bis Ende Dezember 1928 als Zeugen einer höheren Wohnkultur 3796 Siedlungshäuser fertiggestellt wurden. Dazu kommen noch die 265 Siedlungshäuser der drei im Jahre 1923 von der Gemeinde erbauten Gemeindegartensiedlungen. Der Boden, auf dem gebaut wird, ist ausschließlich Gemeindegrund, der in Bau-

recht bis 1960 vergeben wird. Der Bauzins für das Baurecht beträgt 35 Prozent des nur mit etwa einem Sechstel valorisierten Friedenswertes der Baufläche. Nach Erlöschen des Baurechtes fällt das Haus an die Gemeinde, die aber an den Bauberechtigten gewisse Entschädigungen zu leisten haben wird. Für den Bau des Hauses mußten 15 Prozent der Baukosten durch den Siedler unentgeltlich als Siedlerarbeit geleistet werden. Eine Ablösung in Geld gemäß dem Stundenlohn eines Bauhilfsarbeiters war möglich. Der Bauvorschuß der Gemeinde wurde nach Fertigstellung des Hauses in ein Hypothekendarlehen verwandelt, das mit 8 Prozent zu verzinsen ist. Wirklich eingehoben werden die Beträge aber nur, insoweit die Hauserträge Deckung dafür bieten. Die am Ende der Baurechtdauer etwa noch vorhandenen Fehlbeträge werden dann abgeschrieben. Der Siedler hat, abgesehen von der Instandhaltung und den Betriebskosten des Hauses, nur für ein geringes Entgelt, derzeit jährlich etwa 1 Promille der Baukosten aufzukommen. Die Leistung ist also gering. Sie beträgt einschließlich der Wohnbausteuer von 2 Schilling und des Beitrages für die Genossenschaft 12 bis 15 Schilling monatlich.

Eine Siedlerstelle hatte in den ersten Baujahren eine Größe von etwa 350 Quadratmeter, jetzt von etwa 200 Quadratmeter. Die verbaute Fläche eines Siedlerhauses ist 40 Quadratmeter, die nutzbare Wohnfläche 66 Quadratmeter, der an das Haus angebaute Kleintierstall mißt 3 bis 6 Quadratmeter. Vielfach ist an Stelle des Kleintierstalles ein Badezimmer angebaut.

Bis Ende 1927 hat die Gemeinde etwa 1,600.000 Quadratmeter städtischen Grundes für die mit ihrer Hilfe errichteten Siedlungen zur Verfügung gestellt. Die Anlage und die ganze architektonische Ausgestaltung der Siedlungen erfolgt mit Genehmigung des Siedlungsamtes der Gemeinde. Innerhalb der Siedlungen sind nur alkoholfreie Gaststätten erlaubt. Die Kredite der Gemeinde Wien belaufen sich bis Ende 1927 auf rund 32 Millionen Schilling, wozu noch der Kostenaufwand der drei Gemeindegensiedlungen mit rund 2,5 Millionen Schilling kommt.

Seit dem Jahre 1927 werden die Siedlungsanlagen von der Gemeinde selbst gebaut. Die fertigen Siedlungshäuser werden samt dem Gartenland den Siedlungsgenossenschaften zur Vergebung an ihre Mitglieder und zur Verwaltung überlassen. Als Pachtschilling wird für jedes Haus nur ein Betrag eingehoben, der zur Deckung der Betriebskosten und zur ordentlichen Instandhaltung ausreicht. Im Jahre 1927 wurden 450 solche Siedlungshäuser erbaut. Ungefähr ebenso viele waren Ende 1928 im Bau.

Förderung der privaten Bautätigkeit.

Daneben wird natürlich auch die private Bautätigkeit begünstigt. Allerdings mit sehr wenig Erfolg. Neubauten genießen Steuerfreiheit. Eine Reform der Bauordnung hat Stockwerksaufsetzungen erleichtert. Eine eigenartige Förderung des Wohnungsbaues minderbemittelter Leute stellt eine Aktion dar, die die



Denkmal „Die Unbesiegbaren“ von Feodorowna Rieß im Franz-Siegel-Park, Wien, 16. Bezirk



Häuser der Siedlung „Freihof“. Wien, 21. Bezirk



Häuser einer städtischen Siedlung.
Wien, 11. Bezirk



Einfamilienhäuser der „Gesiba“ mit Gärten für private Bauwerber.
Wien, 10. Bezirk

Gemeinde durch Gewährung von Krediten an eine Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt „Gesiba“ ermöglicht hat, an der sie selbst beteiligt ist. Die „Gesiba“ baut Leuten, die ein Viertel der Baukosten selbst aufbringen, ein Kernhaus, wenn sie sich verpflichten, den Kredit mit bloß 5 Prozent Zinsen binnen fünf Jahren zurückzuzahlen. Diese Kernhäuser enthalten ganz kleine Wohnungen, sind aber so angelegt, daß sie später ohne Schwierigkeiten ausbaufähig sind. Die kleinste Type erfordert derzeit Baukosten von insgesamt 10.000 Schilling. So wird jemand, der nur ein kleines Kapital besitzt, in die Lage versetzt, ein Häuschen zu erstehen, das später vergrößert werden kann.

Neben dieser Aktion wird eine zweite als „Heimbauhilfe der Gemeinde Wien“ geführt. Die Gemeinde hat der „Gesiba“ einen Kredit von 3'6 Millionen Schilling eingeräumt, mit dessen Hilfe 190 Einfamilienhäuser, in 25 Minuten vom Stadtzentrum mit der Straßenbahn erreichbar, gebaut werden. Diese Häuser sind in Gruppen von wechselnder Größe gebaut, so daß Einförmigkeit der Anlage vermieden wird. Die Häuser haben zwei bis fünf Wohnräume, Küche, Waschküche und Badezimmer. Zu jedem Haus gehört ein Garten, der 140 bis 160 Quadratmeter groß ist. Lauben und Pergolen erhöhen die Annehmlichkeiten. Die Bewerber haben ein Fünftel der Baukosten anzuzahlen. Der Rest des Darlehens ist mit nur 4 Prozent zu verzinsen und in 15 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die Baukosten eines Einfamilienhauses betragen 22.000 bis 27.000 Schilling. Hat ein Bauwerber zum Beispiel ein Darlehen von 10.000 Schilling zu verzinsen und zu tilgen, so zahlt er 75 Schilling monatlich. Der Baugrund wird von der Gemeinde gegen einen mäßigen Zins, 3½ Prozent, in Baurecht bis zum Jahre 2000 gegeben. Auf die Wünsche des Bewerbers wird bei der Erbauung Rücksicht genommen. Diese Aktion verspricht für die Zukunft größeren Erfolg und wird im Bedarfsfall erweitert.

Technische und Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Straßen.

Die gewaltigen Aufgaben, welche dem Stadtbauamt auf dem Gebiet des Wohnungsbaues gestellt sind, haben keineswegs eine Verkümmernng auf andern technischen Gebieten zur Folge gehabt. Um über den technischen Fortschritt stets auf dem laufenden zu bleiben, entsendet die Gemeinde ihre Ingenieure in das Ausland. So hat im Jahre 1924 eine dreimonatige Studienreise nach Amerika stattgefunden. Die technischen Aufgaben der Gemeinde sind deshalb so groß, weil Wien vor dem Kriege vielfach rückständig war und die Verwahrlosung während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit große Reformen nötig machte. So mußte eine gigantische Arbeit geleistet werden, um die Straßen in Ordnung zu bringen, was bei dem hügeligen Charakter der Stadt weit schwieriger ist als anderswo. Die Pflasterung, die Säuberung und die Beleuchtung der Straßen mußten um- und neugestaltet werden.

Hiebei ging man zu bisher noch wenig verwendeten neuen Systemen über und machte sich auch die amerikanischen Erfahrungen nach Möglichkeit zunutze. So hat die Gemeinde 15 Kehrzüge aufgestellt, von denen 10 im ständigen Nachtbetrieb sind. Jeder Kehrzug hat in 8 Stunden eine Leistung von rund 70 Kilometer, was einer Reinigungsfläche von 330.000 Quadratmeter pro Zug entspricht. Durch einen Kehrzug wird die Arbeit von 70 Menschen ersetzt. Die 10 Kehrzüge vermögen 60 Prozent sämtlicher geflasterten Straßen Wiens täglich zu reinigen.

Ein großer Fortschritt in der Bekämpfung der Staubplage wurde durch die Ölung der geschotterten Straßen erzielt. Es werden jährlich rund 2.000.000 Quadratmeter Straßenflächen imprägniert, das ist ungefähr ein Drittel aller geschotterten Straßen. Um die Bevölkerung zur Reinlichkeit zu erziehen und die Straßen sauber zu erhalten, wurden bisher nahezu 5000 Abfallsammelkörbe aufgestellt. Hervorzuheben ist, daß fast alle technischen Neuerungen nicht von der Industrie angeregt wurden und daß die neuen Maschinen in den eigenen Werkstätten der Gemeinde entworfen und hergestellt werden.

Der Straßenbeleuchtung wurde von der Gemeindeverwaltung ein besonderes Augenmerk zugewendet. Die Gasbeleuchtung war in der ersten Nachkriegszeit bis auf 42 Prozent und die elektrische Beleuchtung sogar bis auf 16 Prozent ihres Friedensstandes eingeschränkt. Um den durch die Ausnutzung der Wasserkräfte vorhandenen Nachtstrom günstig zu verwerten, hat die Gemeinde die Einführung der elektrischen Beleuchtung an Stelle der Gasbeleuchtung beschlossen. Ende 1928 standen bereits rund 18.100 elektrische Lampen in Betrieb, was einer Straßenlänge von 560 Kilometer (50 Prozent der gesamten Straßenlänge Wiens) entspricht. Die Straßenbeleuchtung wird durch die Einführung der neuen elektrischen Beleuchtung um das Fünffache gegenüber der Friedensbeleuchtung verbessert. Wo die elektrische Beleuchtung noch nicht eingeführt ist, wurde der Friedensstand der Gasbeleuchtung wiederhergestellt und vielfach durch Gruppenbrenner oder Starklichtbrenner verbessert.

Seit 1923 wurden 20 neue, sehr genau gehende elektrische Uhren auf Ständern und Lichtmasten errichtet.

Außerordentliche Sorgfalt wird der Ausgestaltung der städtischen Feuerwehr zugewendet. Sie kann sich stets die neuesten Erfindungen zunutze machen und ist wohl eine vorbildliche Einrichtung. Jetzt wird daran gearbeitet, durch eigene Radioanlagen die ständige Verbindung der ausgerückten Löschzüge mit der Zentrale und den Mutterstationen zu ermöglichen. Das System der freiwilligen Feuerwehren verschwindet nach und nach, so daß es in absehbarer Zeit nur eine städtische Feuerwehr geben wird. Während im Jahre 1918 noch 48 Freiwillige Feuerwehren tätig waren, ist deren Zahl im Jahre 1928 auf 6 gesunken. Daneben gibt es 5 neue Siedlungsfeuerwehren.

Für die Volksgesundheit.

Aus gleichen Gründen wird der Ausbau der öffentlichen Bäder betrieben, der in Wien wegen des Fehlens von Badeeinrichtungen in den allermeisten Häusern besondere Bedeutung hat. Seit dem Jahre 1919 sind 25 Badeanstalten neu errichtet, die bestehenden Anstalten erweitert und ausgestaltet worden. Die Bademöglichkeiten sind dadurch gegenüber der Vorkriegszeit um mehr als das Doppelte gestiegen. Im Jahre 1926 wurde in einem großen Proletarierbezirk ein Monumentalbau vollendet, der wohl zu den größten Badeanlagen Europas zählt. In diesem Bau gelangten 30 Kilometer Röhren zur Verlegung. Die Gesamtkosten des Baues betragen 10 Millionen Schilling. Die Bäderpreise sind so erstellt, daß nicht einmal die laufenden Betriebskosten gedeckt werden. Die Investitionen gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde. Im Jahre 1913 haben 4,049.000 Menschen die städtischen Bäder besucht, im Jahre 1927 fast 9 Millionen Menschen. In den Sommerbädern allein betrug der Besuch im Jahre 1928 1,563.000 Personen gegenüber 338.700 im Jahre 1913, wobei die 1,223.000 Besucher der 18 Kinderfreibäder nicht mitgezählt sind, da es solche Einrichtungen vor dem Krieg nicht gegeben hat.

Um das Luftreservoir zu vergrößern, wurden die Parkanlagen wieder instand gesetzt und erweitert. Alte Friedhöfe wurden in Gärten umgewandelt. Schon im Jahre 1905 war ein Gebiet von 4300 Hektar als Wald- und Wiesengürtel erklärt und vor der Verbauung geschützt worden. Im Jahre 1924 hat die Gemeinde eine Reihe öffentlicher und privater Gartenanlagen im Ausmaß von 888 Hektar als Parkschutzgebiet erklärt und ein Bauverbot hierfür ausgesprochen. Alljährlich wachsen neue Parkanlagen zu. Im Jahre 1913 gab es 351 Anlagen als städtische Gärten mit 1'9 Millionen Quadratmeter. Ende 1928 betrug die Zahl der Anlagen 415 mit 2'7 Millionen Quadratmetern.

Vor allem aber muß in diesem Zusammenhang der Wasserversorgung gedacht werden. Es ist gelungen, die 290 Kilometer langen Hochquellenwasserleitungen, die das Wasser aus den Alpen nach Wien bringen, wesentlich auszubauen und umzugestalten, um den ganz beträchtlich gestiegenen Wasserverbrauch decken zu können. Dabei gibt die Gemeindeverwaltung im Gegensatz zur Vorkriegszeit den normalen Wasserbedarf kostenlos ab. 35 Liter pro Kopf und Tag sind unentgeltlich, so daß fast die Hälfte der Wiener Häuser gar keine Wasserrechnung bekommt. Nur der Mehrverbrauch muß bezahlt werden und auch er nur mit 30 Groschen für 1000 Liter! Das Industrierwasser wird gar um 4 Groschen für 1000 Liter abgegeben!

Eine der Wiener Hauptplagen, das altmodische System der offenen Kehrichtabfuhr, wurde beseitigt und mit Ende 1927 in allen geschlossen verbauten Gebietsteilen Wiens, also in fast ganz Wien, durch ein System staubfreier Abfuhr ersetzt. Die Einführung verursachte einen Kostenaufwand von 13'5 Millionen Schilling, die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf 6'5 Mil-

tionen Schilling. Die Abfuhr des Kehrriechts aus den Wohnungen erfolgt kostenlos. Für die Kehrriechtabfuhr aus den Betrieben wird eine Gebühr von 3 Schilling 50 Groschen bis 24 Schilling, je nach der Anzahl der Abholungen pro Kübel und Monat eingehoben. In der Gesundheitspflege ist mit Einführung des neuen Systems ein wichtiger Schritt nach vorwärts getan.

Wirtschaftsbetriebe.

Zur Verbesserung der Lebensmittelversorgung Wiens wurden die Märkte ausgestaltet und vermehrt. Ein neuerrichteter Kontumazmarkt und Seuchenhof für Schlacht- und Stechvieh zur Verbesserung der Fleischversorgung gehört wohl zu den größten technischen Leistungen auf diesem Gebiet. Die Lebensmittelversorgung durch Kommunalisierung unmittelbar zu organisieren, konnte sich die Gemeinde bisher nicht entschließen, zumal es auch an den gesetzlichen Grundlagen fehlt. Doch ist sie an der Wiener Obst- und Gemüsestelle mit fast dem halben Aktienkapital, bei der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft, welche auch die ehemaligen habsburgischen Güter verwaltet und der größte landwirtschaftliche Betrieb Österreichs ist, zu 90 Prozent; an einer großen Wiener Holz- und Kohlenverkaufsgesellschaft mit zwei Dritteln des Kapitals; am Deutschösterreichischen Wirtschaftsverband für den Viehverkehr mit der Hälfte des Kapitals beteiligt.

Mit der Hälfte des Kapitals ist die Gemeinde an der Wiener öffentlichen Küchenbetriebsgesellschaft „Wök“ beteiligt. Die „Wök“ besitzt 26 Küchenbetriebe und eine Reihe von Hilfsbetrieben (Bäckerei, Gärtnerei, Wäscherei usw.). Sie gibt in 30 Lokalen täglich zu billigen Preisen an 9400 Besucher das Mittagessen, in sieben Lokalen an 2000 Besucher täglich das Abendessen und beliefert überdies die Schülerherberge und einzelne Kinderheime, ferner 88 Kindergärten und 90 Schulspeisestellen mit etwa 20.000 Portionen Essen täglich.

Für den eigenen Bedarf führt die Gemeinde eine Reihe von großen Betrieben: Granitwerke; ein Schotterwerk, das den ganzen Bedarf der Gemeinde deckt und überdies Schotter verkauft; ein Ziegelwerk, das den Bedarf der Gemeinde an Dachziegeln vollständig und den an Mauerziegeln zu einem Viertel deckt; zwei Kalkwerke, die den ganzen Bedarf der Gemeinde an Kalkschotter decken; eine Baustoffgesellschaft, die ein Viertel des Bausandbedarfes liefert; große Reparaturwerkstätten, eine Dampf- wäscherei usw. In großen Baustoffunternehmungen ist sie Großaktionärin geworden. Um die Wirtschaftlichkeit zu sichern, wurde überall, wo es vorteilhaft schien, eine möglichst starke Zentralisation angestrebt. So wurde die Baustoffbeschaffung für eigene Zwecke an einer Stelle zusammengefaßt, die im Jahre 1924 76.576, im Jahre 1925 140.000 und in den Jahren 1926 und 1927 je 117.000 Waggon Baustoffe besorgte. So wird der Einkauf für alle städtischen Ämter, Anstalten, Schulen usw. durch ein zentrales Wirtschaftsamt besorgt.

Die städtischen Unternehmungen.

Ein Ruhmesblatt in der Geschichte der sozialdemokratischen Verwaltung bilden die städtischen Unternehmungen. Das Schicksal der drei großen Monopolbetriebe (Gaswerk, Elektrizitätswerk und Straßenbahn) konnte für die ganze Entwicklung der Stadt entscheidend werden. Die christlichsoziale Verwaltung hatte in der Vorkriegszeit aus den Unternehmungen gewaltige Gewinne gezogen, sie aber in der Kriegszeit bis zur Erschöpfung ausgenutzt, ohne an Erneuerungen zu denken. Dabei waren die Tarife der beginnenden Geldentwertung nicht angepaßt, da die damalige Mehrheit aus demagogischen Gründen vor den Wahlen Tariferhöhungen nicht durchführen wollte. Die sozialdemokratische Verwaltung vertrat vom ersten Tage an den Standpunkt, daß die Monopolunternehmungen keinen Gewinn an die Gemeinde abzuliefern brauchen, sich aber selbst erhalten und die öffentliche Beleuchtung kostenlos liefern müssen. Danach wurde die Tarifpolitik eingerichtet. Gegenüber einer Opposition, die vor der frivolsten Demagogie nicht zurückschreckte, wurde der Standpunkt zähe festgehalten. So konnten die Unternehmungen auch in der schlechtesten Zeit über Wasser gehalten werden, ja bald wieder an die Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen schreiten. Dabei sind die Tarife heute niedriger als in der Vorkriegszeit.

Die Monopolunternehmungen.

Die Straßenbahn vermochte ihren Wagenpark instandzusetzen und zu vergrößern, die Linien auszubauen. Ihre Gleislänge im Wiener Gemeindegebiet betrug im Juli 1914 523 Kilometer und ist bis Ende Dezember 1927 auf 576 Kilometer gestiegen. Die Stadtbahn, die der Bund am Ende der Kriegszeit außer Betrieb gesetzt hatte, wurde der Gemeinde zur Benutzung überlassen und für den elektrischen Betrieb im Anschluß an die Straßenbahn eingerichtet. Die Elektrifizierungsarbeiten kosteten 18 Millionen Schilling. Im Winter 1928/29 wurde zur Entlastung der Straßenbahn ein großzügiger Autobusverkehr eingerichtet. Der Einheitsfahrpreis der Stadtbahn und Straßenbahn, mit dem Recht, beliebig umzusteigen, ist 28 Groschen gleich 19'4 Goldheller, im Vorverkauf (zu 5 Stück) 26 Groschen gleich 18 Goldheller, also geringer, als der Durchschnittsfahrpreis in der Vorkriegszeit war, in der bei einem Zonentarif die Fahrpreise 14, 20 und 30 Goldheller betragen. Der Einheitsfahrpreis, der für das gesamte Stadtgebiet gilt, bedeutet eine Begünstigung der proletarischen Bevölkerung, die in den Außenbezirken wohnt und die weiteren Strecken zurückzulegen hat. Bemerkenswert ist, daß die Sonderfahrpreise eine noch stärkere Begünstigung erfuhren als in der Vorkriegszeit und weiter ausgebaut wurden. Die Frühfahrtscheine, die in der Vorkriegszeit 12 Goldheller kosteten und zur Begünstigung der zur Arbeitsstätte Fahrenden geschaffen wurden, kosten jetzt 16 Groschen gleich 11'1 Goldheller. An Sonn- und Feiertagen war der Mindestfahrpreis in der Vorkriegszeit 20 Goldheller. Jetzt ist zwischen

Wochentags- und Sonntagstarif kein Unterschied. Die Kinderfahrtscheine, die vor dem Kriege 12 Goldheller kosteten, werden jetzt um 4 Groschen gleich 27 Goldheller, im Vorverkauf gar um 3 Groschen gleich 21 Goldheller abgegeben. Hin- und Rückfahrtscheine, die von Arbeitern und Angestellten benutzt werden, kosten gegenüber 30 Goldhellern in der Kriegszeit 35 Groschen gleich 24 Goldheller. Wochenkarten für Arbeiter wurden überhaupt erst nach dem Kriege eingeführt. Seit dem Jahre 1927 erhalten Arbeitslose für die Fahrt zur Meldungs- und Auszahlungsstelle, die zweimal wöchentlich aufgesucht werden muß, sowie für die Fahrt zu den Umschulungs- und Nachschulkursen Freifahrtscheine.

Die Straßenbahn zählt jetzt jährlich 640 Millionen Fahrgäste gegen 325 Millionen im Jahre 1913. Von den Fahrkarten sind nur 43,7 Prozent normale, beim Schaffner gekaufte Fahrkarten, 26,9 Prozent Vorverkaufskarten und 29,4 Prozent Zeitkarten. Der mittlere Fahrpreis beträgt unter Berücksichtigung aller Begünstigungen 19,7 Groschen gleich 13,6 Goldheller, während der Durchschnittsfahrpreis vor dem Kriege 16 Goldheller war.

Das Gaswerk ist zu einer großen chemischen Fabrik ausgestaltet worden. Infolge der Einführung eines neuen Verfahrens bringt es vollwertigen Koks zum Verkauf, hat eine eigene Benzolfabrik usw. und macht ein großes Exportgeschäft. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Gas machen nur etwa 69 Prozent der Gesamteinnahmen aus. Das gestattet, den Gaspreis niedrig zu halten. Obwohl das Werk mit ausländischer Kohle arbeiten muß, deren Preis um die Hälfte höher als der Friedenspreis ist, kostet das Gas einschließlich der Warenumsatzsteuer des Bundes und der Wasserkraftabgabe nur 19 Groschen, um 22,5 Prozent weniger als vor dem Kriege! Dabei kommt das Werk heute einem viel größeren Teil der Bevölkerung zugute. Am 30. Juni 1919 wurden 239.085 Gasabnehmer gezählt, Ende August 1928 waren es 445.153. Das Gaswerk beliefert außerdem 15 Gemeinden außerhalb Wiens.

Eine außerordentliche Entwicklung hat das Elektrizitätswerk genommen. Es gelang nicht nur, die Wiener Zentralen maschinell auf der Höhe zu halten, sondern auch das Werk möglichst unabhängig von ausländischer Kohle zu machen. Ein heimisches Kohlenbergwerk, das früher bedeutungslos war, wurde so ausgestaltet, daß die ihm angeschlossene Überlandzentrale so viel aus dieser Kohle erzeugten Strom nach Wien liefert, als für die Straßenbahn und die Stadtbahn benötigt wird. Damit begnügte sich die Gemeinde nicht. Sie nahm den Bau von Wasserkraftwerken in Angriff. Statt mit hochverzinslichen Anleihen, die übrigens lange Zeit gar nicht zu bekommen gewesen wären, baute die Gemeinde mit dem Ertragnis der kleinen Wasserkraftabgabe, welche die Gas- und Stromkonsumenten auf sich nehmen mußten und auf deren Eingänge die von der Gemeinde gegründete Wasserkraftgesellschaft von der Gemeinde so große Vorschüsse zu niedriger Verzinsung bekam, daß die Arbeiten ohne Störung fortgeführt werden konnten, obwohl außerordentlich verteuerte technische Schwierigkeiten zu überwinden waren. So konnte das erste Wasserkraftwerk Ende

Dezember 1924 den Betrieb beginnen. Die erste Folge war, daß der Tarif für den Wiener Kraftstrom um 12 1/2 Prozent verbilligt wurde! Die Wiener Industrie erspart durch diese Preisermäßigung jährlich das Dreifache des Betrages, den die Wasserkraftabgabe auf Kraftstrom für ein Jahr ausmacht. An die Leitung des Wiener Wasserkraftwerkes ist das oberösterreichische Kraftwerk angeschlossen, das Anfang 1925 den Betrieb begann und einen Teil seines Stromes vertragsmäßig nach Wien liefert. Die Leitung wird noch für ein drittes Werk benutzt, das Anfang 1926 vollendet wurde. Es wurde von der Gemeinde selbst gebaut und nutzt die Hochquellenwasserleitung aus. Von den 481 Millionen Kilowattstunden, mit denen die Elektrizitätswerke für 1928 rechnen, werden 218 Millionen aus dem eigenen Kohlenbergwerk und den eigenen Wasserkraftwerken gewonnen. In so hohem Maße gelang es, das Werk vom Bezug ausländischer Kohle unabhängig zu machen. Die Einfuhr von 400.000 Tonnen Kohle jährlich wird erspart. So kann der Strompreis einschließlich der Steuern auf der halben Höhe des Vorkriegspreises gehalten werden. Der Lichtstrom kostet jetzt für die Hektowattstunde 5 1/2 Groschen, der Kraftstrom 2 1/2 Groschen, wovon noch weitere Abschläge in Sonderverträgen mit großen Abnehmern und für Reklamezwecke erfolgen. Gesonderte Elektrizitätszählermieten und Gasmessermieten werden nicht eingehoben. Während im Jahre 1913 nur 92.000 und im Jahre 1918/19 158.878 Zähler angeschlossen waren, gab es Ende August 1928 565.863 Abnehmer. Das Elektrizitätswerk lieferte im Jahre 1928 auch an 66 Gemeinden außerhalb Wiens den Strom.

Gas und elektrisches Licht sind erst durch die sozialdemokratische Verwaltung den breiten Massen zugänglich gemacht worden.

Die andern Unternehmungen der Gemeinde.

Neben den drei großen Monopolunternehmungen haben sich auch die anderen städtischen Unternehmungen gut entwickelt: die städtische Leichenbestattung, eine städtische Ankündigungsunternehmung und ein großes Brauhaus, das mit Gewinn geführt wird.

Die städtische Leichenbestattung ist im Jahre 1907 errichtet worden, um der empörenden Ausschrotung der Pietät Hinterbliebener durch die privaten Leichenbestattungsunternehmungen Einhalt zu gebieten. Die frühere Gemeindeverwaltung hat aber selbst bei dieser Unternehmung einen Gewinn angestrebt. Die sozialdemokratische Verwaltung hat die Tarife in Anpassung an die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsschichten entsprechend abgestuft. Mit Erfolg ist man auch bemüht, das Leichenbegängnis von den Friedhofshallen aus so billig wie möglich zu gestalten und so die hygienisch nicht unbedenkliche Übung der Bestattung vom Sterbehause aus mehr und mehr einzuschränken. Den Fortschritt in der Richtung der Kommunalisierung des Bestattungswesens beweisen folgende Vergleichsziffern: Im Jahre 1913 ist noch in 41 1/8 Prozent aller Wiener Sterbefälle das Leichenbegängnis ausschließlich von Privatunternehmern durchgeführt

worden; im Jahre 1927 traf dies nur mehr für 15,9 Prozent aller Fälle zu.

Die städtische Ankündigungsunternehmung wurde im Jahre 1921 gegründet und begann ihre Tätigkeit mit Reklame- tafeln in den Wagen der Straßenbahnen. Dann wurden alle geeigneten Objekte der Gemeinde (Laternen, Bogenlampenmasten, Feuermauern städtischer Gebäude usw.) in Eigenregie für Reklame- zwecke, insbesondere Plakatierungs- und Lichtreklame, verwertet. Die neue städtische Unternehmung „Gewista“ hat sehr bald (1923) mit den privaten Firmen, die bis dahin das Ankündigungsgeschäft in Wien betrieben hatten, eine Gesellschaft „Wipag“ gegründet und sich dort das Übergewicht gesichert. Die „Wipag“ verfügte Ende 1927 über rund 90 Prozent der Flächen, die im Bereiche Wiens auf Grund behördlicher Bewilligung für die Papierplakatierung verwendet werden können. Die „Gewista“ und die „Wipag“ waren mit Erfolg bemüht, das öffentliche Ankündigungswesen in Wien entsprechend den Forderungen des guten Geschmacks umzu- gestalten. Der Reingewinn (1927 85.700 Schilling) wird Jahr für Jahr an die Gemeinde Wien abgeführt.

Das Brauhaus der Stadt Wien ist im Jahre 1905 von der Gemeinde erworben worden, um auf den Bierpreis regelnd ein- wirken zu können. Dazu war aber der Betrieb viele Jahre hindurch zu klein. Erst nach der technischen Ausgestaltung aller Anlagen vom Jahre 1922 angefangen, ist das städtische Brauhaus gegenüber den privaten Großbetrieben konkurrenzfähig geworden. Seit 1926 ist das Brauhaus mit einer Jahresproduktion von über 400.000 Hekto- litern das zweitgrößte Brauhaus Wiens und liefert Jahr für Jahr einen ansehnlichen Reingewinn (1927 668.000 Schilling) an die Ge- meinde ab, trotzdem sein Bierpreis um 6 Schilling pro Hektoliter geringer ist als der der kartellierten privaten Wiener und Alpen- ländischen Brauereien. Das außerhalb dieses Kartells stehende Brauhaus der Stadt Wien liefert 75 Prozent seiner Erzeugung nach Wien selbst und deckt damit 17 Prozent des Wiener Bierkonsums.

Es gibt auch eine städtische Versicherungsanstalt. Sie wurde von der Gemeinde Wien im Jahre 1898 gegründet und mußte die Rechtsform einer wechselseitigen Versicherungsanstalt an- nehmen, da das österreichische Recht die in Deutschland ein- geführte Einrichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungsbetriebe nicht kennt. Von den privaten wechselseitigen Assekuranzbetrieben unterscheidet sich die Wiener kommunale Versicherungsanstalt da- durch, daß sie nicht von Delegierten der Versicherten, sondern von der Gemeinde selbst in der Weise verwaltet wird, daß ein aus sechs Mitgliedern des Gemeinderates gebildeter Ausschuß unter dem satzungsgemäßen Vorsitze des Bürgermeisters die Oberleitung innehat; neben diesem Verwaltungsausschuß fungiert ein aus drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehender Überwachungsausschuß der Anstalt. Ursprünglich nur für den Betrieb der Lebensversiche- rung errichtet, mußte die Anstalt nach dem Kriege umgestaltet werden, da sich durch die Geldentwertung und die ihr folgende vollständige Vernichtung des in 20 Betriebsjahren angesammelten

Versicherungsstockes das Portefeuille der Lebensversicherung allein zum Wiederaufbau des Betriebes unzulänglich erwies. So wurde denn im Jahre 1922 die Feuer-, Einbruch- und Glasversicherung eingeführt und im folgenden Jahre auch noch der Betrieb der Unfall-, Haftpflicht- und Kraftfahrzeugversicherung angegliedert. Diese Ausgestaltung ermöglichte einen raschen Aufschwung des Unternehmens, das sich in kurzer Zeit — entsprechend seiner gemeinnützigen Bestimmung — durch erfolgreichen Kampf gegen das Feuerversicherungskartell zu einem Preisregulator auf dem wichtigen Gebiete der Feuerassekuranz entwickelte. Auch hinsichtlich der übrigen Versicherungszweige konnte die Anstalt bald einer großen Anzahl von Gemeinden, öffentlichen Körperschaften, Arbeiter- und Angestelltenverbänden billigen und verlässlichen Versicherungsschutz gewähren. Mehr als ein Zehntel aller in Wien bestehenden Feuerversicherungsverträge ist innerhalb kurzer Zeit der Städtischen Versicherungsanstalt zugefallen, obwohl sie weder Monopolcharakter hat, noch durch irgendeine Form der Zwangsversicherung gefördert wird.

Gemeinnützigen Tendenzen und ihrer satzungsgemäßen Bestimmung trägt die Anstalt dadurch Rechnung, daß sie, fern geschäftlichen Gewinnabsichten, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen und Bestrebungen fördert. So bietet sie beispielsweise durch Kollektivverträge großen Vereinigungen den Versicherungsschutz gegen ein Entgelt, dessen überraschende Billigkeit es diesen Kreisen erst ermöglicht, überhaupt zum Genuß der Vorteile eines Versicherungsvertrages zu kommen. Durch solche Massenverträge waren bei der Anstalt im Jahre 1927 gegen die verschiedensten Gefahren 256.000 Personen versichert. Ein ansehnlicher Teil dieser Versicherungen betraf den Schutz gegen die Folgen von Unfällen bei sportlicher Betätigung, wodurch mittelbar die Interessen der körperlichen Ertüchtigung gefördert werden. Daneben waren rund 30.000 Personen durch Einzelverträge lebensversichert.

Die Wiener Messe.

Im Jahre 1921 wurde unter entscheidender Mitwirkung der Gemeinde eine Aktiengesellschaft zur Veranstaltung von Messen gegründet. Es wurden bisher 15 Messen abgehalten. Ferner wurden mit Unterstützung der Gemeinde fünf Ausstellungen veranstaltet. Während die Wiener Messen hinsichtlich ihrer Ausdehnung unmittelbar nach denen von Leipzig rangieren, übertreffen sie in der Zahl der ausländischen Einkäufer (rund 27.000) alle übrigen Messen der Welt. Von den Messen ist wiederholt eine fühlbare Belebung des Absatzes ausgegangen und in ihrem Gefolge trat stets eine merkliche Verminderung der Zahl der Arbeitslosen, beziehungsweise in Krisenzeiten eine Verlangsamung der Zunahme der Arbeitslosen auf.

Im Zusammenhang mit der Messe steht auch die Einrichtung einer Fremdenverkehrskommission für Wien und Niederösterreich, für die die Gemeinde den Großteil der Kosten aufbringt. Sie begann ihre Tätigkeit im Jahre 1926 und ist bemüht, in der ganzen Welt eine Werbetätigkeit für den Besuch Wiens zu ent-

fallen, die Gerüchte über die „sterbende Stadt“ zu zerstören und in Wien selbst Einrichtungen zu schaffen, die Wien immer mehr zum Anziehungspunkt für Fremde machen. Dazu gehören unter anderm die Veranstaltung von Festwochen, die Vorbereitungsarbeiten für internationale Kongresse, deren es im Jahre 1927 40 und im Jahre 1928 50 in Wien gegeben hat. In Wien gab es im Jahre 1913 598.740 Fremde, darunter 374.931 aus dem alten Österreich (ohne Ungarn) selbst. Im Jahre 1927 war die Zahl der Fremden in Wien 561.489, wovon 184.267 auf das heutige Österreich entfallen. Das Jahr 1928 hat, auch wenn die Besucher des großen Sängerefestes außer Betracht bleiben, noch eine gewaltige Steigerung gebracht. Wien steht heute, was den Ausländerverkehr anlangt, nach Paris an erster Stelle unter den Städten Europas. Für die Hebung des Wirtschaftslebens hat der wachsende Fremdenverkehr außerordentliche Bedeutung. Die Gemeinde übt auf diese Weise eine wahrhaft befruchtende Tätigkeit aus.

* * *

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben die städtischen Unternehmungen in den Jahren 1923 bis 1927 Investitionen im Betrag von 231 Millionen Schilling durchgeführt. Die schon erwähnte Anleihe der Gemeinde im Betrag von 30 Millionen Dollar (210 Millionen Schilling) dient vom Jahre 1928 an ausschließlich Investitionszwecken der Unternehmungen.

Das neue Wien.

So sehen wir, wie die sozialdemokratische Mehrheit in planmäßiger Arbeit auf allen Gebieten der Verwaltung reformierend eingreift. Aus der Gemeinde, die als Verwaltungsbehörde den breiten Massen der Bevölkerung fremd, ja oft feindselig gegenüberstand, wird unter sozialistischem Einfluß das wirkliche Gemeinwesen, das alle umfaßt, die in seinen Mauern wohnen, und den Weg des einzelnen von der Wiege bis zum Grabe begleitet, wann immer es nötig ist. Der Kapitalismus kann nicht von den Rathäusern aus beseitigt werden. Aber große Städte vermögen schon in der kapitalistischen Gesellschaft ein tüchtiges Stück sozialistischer Arbeit zu leisten. Eine sozialdemokratische Gemeinderatsmehrheit kann auch im kapitalistischen Staat zeigen, welche schöpferische Kraft dem Sozialismus innewohnt. Ihre fruchtbare Arbeit dient nicht nur dem Wohle der Stadtbewohner, sie ist zugleich Werbearbeit für den Sozialismus in höchstem Maße.

Der Ernst und die Entschlossenheit, mit der die Sozialdemokraten in einer Zeit, in der man den Niedergang Wiens, seine Rückbildung zur bedeutungslosen Mittelstadt prophezeite, ihr Werk begonnen und unbeirrt durch christlichsoziale und kommunistische Demagogie fortgeführt haben, mußten auch den vielen Zehntausenden politisch Neutralen imponieren, die in einer Großstadt leben, mußten auch dem Andersgesinnten Achtung abzwängen.

Das Aufbauwerk Wiens hat nicht nur den Industriestädten Österreichs als Beispiel gedient, sondern lenkt die Aufmerksamkeit der Fachleute und Politiker vieler Länder auf sich. Das neue Wien will und wird weiter arbeiten, seinen Bewohnern zu Nutz, dem Sozialismus zur Ehr'!

Bilderverzeichnis.

	Seite
Städtische Kinderübernahmestelle	36
Städtische Lungenheilstätte „Baumgartnerhöhe“	37
Städtischer Kindergarten im Waldmüllerpark	37
Städtisches Kinderfreibad im Türkenschanzpark	40
Habsburgerschloß Wilhelminenberg, jetzt städtisches Kinderheim	40
Saal im Habsburgerschloß Wilhelminenberg, jetzt städtisches Kinderheim	41
Kindergarten im städtischen Wohnbau „Quarinplatz“	41
Modellierunterricht in der Hauptschule	44
Handarbeitsunterricht in der Hauptschule	44
Chemische Übungen in der Schule	45
Naturwissenschaftliche Übungen in der Hauptschule	45
Artikulationsübungen für taubstumme Kinder	46
Unterricht im Zähneputzen	46
Denkmal „Der erste Schritt“ von Charlemont im Kinderheim Wilhelminenberg	47
Bibliotheksraum im städtischen Wohnbau „Sandleiten“	47
Der städtische Wohnbau „MatteottihoF“	50
Hof mit Kinderbad im städtischen Wohnbau „FuchsenfeldhoF“	51
Der städtische Wohnbau „EberthoF“	52
Anlage des städtischen Wohnbaues „LindenhoF“	53
Der städtische Wohnbau „Professor-Jodl-HoF“	54
Städtischer Wohnbau, Wien, 21. Bezirk, Kinzerplatz	55
Städtischer Wohnbau, Wien, 13. Bezirk, Hüttelbergstraße	55
Denkmal „Die Unbesiegbaren“ von Feodorowna Rieß im Franz-Siegel-Park	56
Häuser der Siedlung „FreihoF“	56
Häuser einer städtischen Siedlung, Wien, 11. Bezirk	57
Einfamilienhäuser der „Gesiba“ mit Gärten für private Bauwerber, Wien, 10. Bezirk	57

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
Die österreichische Währung	4
Die Verfassung der Stadt Wien	5
Die neue Verwaltung	5
Betriebe und Unternehmungen	7
Das Kontrollamt	7
Wien als Land	9
Die Finanzpolitik	10
Das neue Steuersystem	11
A. Steuern auf Luxus und besonderen Aufwand	11
B. Betriebssteuern und Verkehrssteuern	15
C. Boden- und Mietsteuern	19
D. Die Durchführung des Steuersystems	23
E. Andere Einnahmen der Gemeinde	23
F. Die Steuerbelastung	24
Die Beteiligung der Gemeinde an Privatunternehmungen	25
Finanzpolitische Förderung von Industrie und Gewerbe	26
Die Aktion für die Kleinrentner	27
Gemeindeschulden und Gemeindehaushalt	28
Die Gemeindeangestellten	29
Die Arbeitszeit	29
Das Dienstrecht	30
Die Besoldung	32
Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung	36
Jugendfürsorge	37
Fürsorge für Erwachsene	39
Gesundheitspflege	40
Das Schul- und Bildungswesen	43
Die Schulreform	43
Die Voraussetzungen der Reformarbeit	44
Das Fortbildungsschulwesen	46
Das Volksbildungswesen	48
Förderung der Kunst	48
Das Wohnungswesen	50
Der Mieterschutz	50
60.000 Gemeindewohnungen	50
Hindernisse für die Bautätigkeit der Gemeinde	52
Neue Wohnkultur	52
Die Wirkungen der städtischen Bautätigkeit	54
Die Instandhaltung der alten Wohnhäuser	55
Das Siedlungswesen	55
Förderung der privaten Bautätigkeit	56
Technische und Wirtschaftsangelegenheiten	57
Die Straßen	57
Für die Volksgesundheit	59
Wirtschaftsbetriebe	60
Die städtischen Unternehmungen	61
Die Monopolunternehmungen	61
Die andern Unternehmungen der Gemeinde	63
Die Wiener Messe	65
Das neue Wien	66

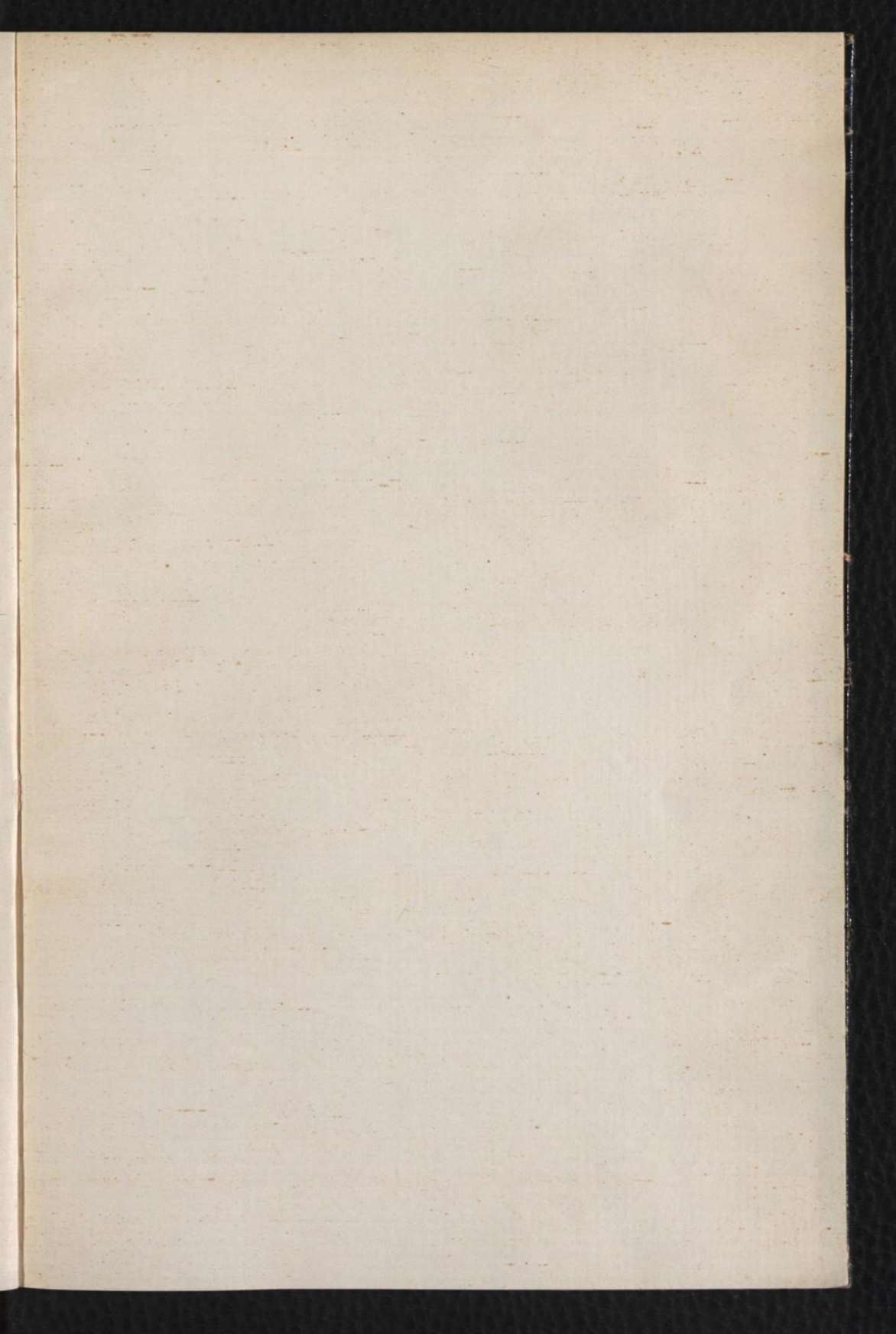


Table of Contents

The Introduction
The History of the Book
The Author's Intent
The Structure of the Work
The Methodology
The Results
The Discussion
The Conclusion
References
Appendix
Index

